

SCHRIFTENREIHE FÜR FLURBEREINIGUNG

Herausgegeben vom
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

HEFT 35

Die Entwicklung der Vorplanung in der Praxis der Flurbereinigung

Vorträge, gehalten auf den Lehrgängen für Vorplanung
in Saarbrücken und Kaiserslautern
Februar und Mai 1960



EUGEN ULMER STUTTGART

Verlag für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturwissenschaften

Die Entwicklung der Vorplanung in der Praxis der Flurbereinigung

Vorträge, gehalten auf den Lehrgängen für Vorplanung
in Saarbrücken und Kaiserslautern
Februar und Mai 1960

Mit 3 farbigen Karten



VERLAG EUGEN ULMER STUTTGART
1962

© Eugen Ulmer, Stuttgart, 1962
Printed in Germany
Satz und Druck Eichhorn-Druckerei und Verlag Kallenberg GmbH., Ludwigsburg

Vorwort

Der Ausschuß für Flurbereinigung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft hat kurz nach dem Kriege die Notwendigkeit einer betriebswirtschaftlichen Zielsetzung und Generalplanung des Verfahrens vor Beginn der eigentlichen Flurbereinigungsmaßnahmen als Forderung aufgestellt.

Die Vorplanung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung oder anderer landwirtschaftlicher Stellen ist im § 38 FlurbG auf Antrag des Ernährungsausschusses des Bundestages verankert. In der 2. Lesung des Gesetzes im Bundestag ist weiter eine Vorplanung der „Landespflege“, praktisch der Landschaftspflege, eingeführt.

Vorläufer der Vorplanung sind im früheren Preußen die Ausmittlung des Sach- und Rechtsverhältnisses in der Generalverhandlung nach den Bestimmungen der Verordnung vom 20. Juni 1817 — GS. S. 161 —. Eine ähnliche Form für die Erhebung der örtlich zu berücksichtigenden Verhältnisse war in § 30 der Ausführungs vorschriften zum bayerischen Flurbereinigungsgesetz vom 22. Januar 1934 — GVBl. S. 89 — enthalten.

Als Beispiel einer umfassenden Vorplanung erschien in der Schriftenreihe für Flurbereinigung bereits 1952 das Heft 1. Im folgenden Jahr wurde in Heft 2 ein Landschaftspflegeplan veröffentlicht. 1954 wurde eine erste Anleitung zur Ausarbeitung einer Vorplanung für ein Flurbereinigungsverfahren herausgegeben. Weitere Beispiele von Vorplanungen enthielt das 1957 fertiggestellte Heft 16 und 1960 wurde in Heft 28 eine Rahmenplanung als Grundlage von Flurbereinigungsmaßnahmen dargestellt.

Trotzdem ergab eine Anfang 1960 durchgeführte Umfrage, daß die praktische Handhabung der Vorplanung in den Ländern noch recht unterschiedlich war. Ich habe es deshalb begrüßt, daß der Verband der Landwirtschaftskammern sich der Frage annahm und in mehreren Lehrgängen die vorliegenden Erfahrungen auswertete. Gleichzeitig wurde angestrebt, das bisher angewandte Verfahren der Vorplanung zu verbessern und die Zusammenarbeit der bei der Vorplanung und der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren beteiligten Dienststellen enger zu gestalten.

Von diesen Bemühungen geben die nachstehend veröffentlichten Vorträge der Lehrgänge in Saarbrücken und Kaiserslautern ein Bild. Es ist zu wünschen, daß sie dazu beitragen, die notwendige landwirtschaftliche Grundlagenplanung der Flurbereinigung und anderer agrarstruktureller Maßnahmen zu fördern und in den Ländern, in denen sie bisher nicht oder nicht ausreichend vorgenommen wurde, zu verbessern.

Bonn, im Februar 1962

Steuer
Ministerialrat im Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Inhaltsverzeichnis

I. Lehrgang Saarbrücken vom 23.-25. Februar 1960

<i>Oberlandwirtschaftsrat Karl Denks, Kiel:</i>	
Methodische Fragen der Vorplanung in der Flurbereinigung	7
<i>Oberregierungsvermessungsrat Johann Alois Brill, Saarbrücken:</i>	
Die Aufgaben der saarländischen Landeskulturverwaltung im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur	10
<i>Oberlandwirtschaftsrat Dr. Heinrich von Ehrlich, Frankfurt/Main:</i>	
Die Vorplanung und die Mitwirkung der Landwirtschaftskammer bei Flurbereinigungsmaßnahmen in Hessen	15
<i>Oberregierungskulturrat Dr. Hans Thal, Saarbrücken:</i>	
Was erwartet die Flurbereinigungsbehörde von der Vorplanung im Flurbereinigungsverfahren?	19

II. Lehrgang Kaiserslautern am 31. Mai und 1. Juni 1960

<i>Ministerialrat Dr. Josef Gries, Mainz:</i>	
Die Vorplanung aus der Sicht der Landeskulturverwaltung	28
<i>Diplomlandwirt Dr. Ernst Preuß, Kaiserslautern:</i>	
Die Methodik der Vorplanung	33
<i>Regierungsdirektor Albert Riemenschneider, Bad Kreuznach:</i>	
Vorplanung und § 44 FlurbG.	57
<i>Diplomlandwirt Dr. Josef Senftleben, Trier:</i>	
Die Vorplanung aus der Sicht einer Landbau-Außenstelle, insbesondere im Hinblick auf ihre betriebswirtschaftliche Ausrichtung	62
<i>Landwirt Otto Hauter, Herschweiler-Pettersheim:</i>	
Was erwartet der Bauer von der Vorplanung?	70
<i>Diplomlandwirt Dr. Gerhard Züchner, Mainz:</i>	
Vorplanung und Umstellungsberatung	72

I. Lehrgang Saarbrücken vom 23.—25. Februar 1960

Methodische Fragen der Vorplanung in der Flurbereinigung

Von Oberlandwirtschaftsrat D e n k s , Kiel

Damit die Gefahr eines Nichtverständens möglichst umgangen wird, zunächst einige Ausführungen darüber, welche Arbeiten die Anschauung des Vortragenden geprägt haben. Er arbeitet in Schleswig-Holstein, also in einem überwiegend landwirtschaftlich ausgerichteten Land, in dem die Vorplanung für die Flurbereinigung obligatorisch ist und außerdem die Landwirtschaftskammer die Möglichkeit hat, bei der weiteren Behandlung der geldlichen Seite der Flurbereinigung eine gewisse Mitwirkung auszuüben. Infolgedessen ist die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein an der Durchführung der Flurbereinigung als einem Instrument der Verbesserung der Agrarstruktur über eine selbständige Abteilung Landeskultur direkt beteiligt. Die Vorplanungsarbeiten gehen zeitlich zurück bis in die ersten dreißiger Jahre.

Die Vorplanung dient der Vorbereitung zur Durchführung der Flurbereinigung. Sie hat zwei Aufgaben, nämlich die Beschaffung von Material für den Plangestalter und die Aufklärung der Beteiligten über ihre Rechte und Pflichten. Infolgedessen wendet sich der Vorplan in der Entstehung und in seiner fertigen Form an diese beiden Gruppen. Der Vorplan ist also kein Vorgang mit einem selbständigen Ziel, sondern er ist nur Helfer. Hierbei ist zu bedenken, daß die Flurbereinigung für sich allein gesehen im Gesetz festgelegte Aufgaben hat und daß der Vorplan sich nach diesen Aufgaben zu richten hat. Es besteht also nur die Einflußmöglichkeit auf die Form, den Weg und die Zeit. Die Form steht für die künftige Formung der Flurstücke, der Weg für Wege- und Gewässerplan und die Zeit für die Aussiedlung und die äußere Verkehrslage.

Die Vorplanung befaßt sich mit folgenden äußerlich erkennbaren Räumen:

- der Gemarkung,
- dem Schwerpunkt,
- der Strukturanalyse in größeren Räumen,
- der Kreisplanung und
- dem Programm.

Im Übergang zwischen der Einführung der Vorplanung und ihrem Wirksamwerden steht das abgekürzte Vorplanungsverfahren für eingeleitete Maßnahmen.

Ausgangspunkt für die Vorplanung ist normalerweise die Gemarkung. Wenn mehrere Gemarkungen gleichgerichtete Interessen gemeinsam haben, entsteht der Schwerpunkt. Bei größeren Räumen, die zunächst eine politische Entscheidung vorweg gebrauchen, gibt die Strukturanalyse Auskunft über die wirtschaftliche Situation eines Gebietes, während die Kreisplanung ein größeres Gebiet umfassen kann, welches zufällig mit den politischen Grenzen des Planes zusammenfällt. Das Programm befaßt sich mit Wirtschaftsgebieten in größerem Umfang. Beispiele hierfür sind die Programme an der deutsch-dänischen Grenze, an der deutsch-holländischen Grenze, in der Eifel oder in Bayern.

Die Aufgabe der Vorplanung ist es nicht, einen Plan im Sinne einer Vorschrift für bestimmtes Handeln zu schaffen, sondern eine Auswertung von Vorschlägen und die Sammlung von Ideen und Gedanken für die Neugestaltung eines Raumes, wofür die Flur-

bereinigung die gesetzliche Grundlage ist. Diese Durchführung kann nur in Harmonie mit den übrigen Berufsgruppen eines Raumes erfolgen, ohne hiermit eine Zwangskoordinierung herbeiführen zu wollen. Vielmehr geht es darum, von Fall zu Fall in Ergänzung der gegebenen Voraussetzungen eine freie Gestaltung nach der Örtlichkeit zu entwickeln und vorzuschlagen. Hierzu ist die Zusammenarbeit mit den Beteiligten Voraussetzung. In diesem Stadium der Entwicklung ist das Gespräch zwischen dem Vorplaner und den Beteiligten noch wichtiger als die Einschaltung des Kulturamtes, während der Vorplaner niemals zum Ziel haben darf, sich in die Verhandlungen zwischen dem Kulturamt und den Beteiligten auf die eine oder andere Seite zu stellen. So ist die Vorplanung zugleich über die immer stattfindende Abschlußbesprechung mit den Beteiligten Aufklärung und unter Hinweis auf die sich ergebenden Konsequenzen für die Beteiligten auch eine gewisse Erziehung innerhalb einer Beratung.

Voraussetzung für alle Vorpläne muß sein, daß sie durchführbar sind, auch wenn es sich nicht um alltägliche Wünsche handelt, und daß niemals Utopien das Wort geredet werden darf.

Weiterhin sollen die Vorpläne gegründet sein auf die bestehenden Verhältnisse, sie müssen aber die vermutliche Entwicklung mit erkennbar machen. Damit diese Entwicklung aber ausgenutzt wird, ist es erlaubt, Tendenzen einer Entwicklung aufzuzeigen, um damit die Entwicklung zu unterstützen. Daher ist immer bei der Aufstellung des Vorplans die Voraussetzung, daß der Versuch gemacht wird, die Tendenzen eines Raumes in ihrer wirtschaftlichen Weiterformung zu erkennen.

Ein landwirtschaftlicher oder landwirtschaftlich-industrieller Raum kann viele Entwicklungsmöglichkeiten in sich bergen, wie z. B. den Wunsch zur Aufstockung von Familienbetrieben durch Pacht oder Zukauf, die Auflösung nicht mehr wirtschaftlicher Betriebe, die Parzellenverpachtung, Landaufkauf oder auch die Aufforstung. Dazu ist dann die Frage des Landbedarfes für Industrien und Verkehrsanlagen mit zu betrachten. Aber alles zusammengefaßt ist letzten Endes die Tendenz dieses Raumes gekennzeichnet durch besondere Entwicklungsrichtung. Daraus ergibt sich auch der Aufbau der Vorplanung.

Zunächst ist das Vorhandene zu erfassen und in verständliche Darstellungen zu bringen. Weiterhin müssen Pläne und Planungen Dritter mit erfaßt werden. Aus diesen beiden Voraussetzungen in Verbindung mit dem erkannten Trend entsteht dann das, was man unter Neuordnung versteht. Zweckmäßig wird der Vorplan in die verschiedensten Vorgänge der Flurbereinigung eingeteilt und immer das Bestehende und daraus folgend sofort die Neuordnung dargestellt.

Bei den Feststellungen ist eine genaue Kenntnis der Betriebe, der wirtschaftenden Menschen, des Bodens, der Bodennutzung, der Einwirkungen durch das Klima, wie Nachtfröste usw., des Wassers Voraussetzung für den örtlich gebundenen Teil des Vorplans. Hinzu kommen Betrachtungen des Marktes, des großräumigen Verkehrs und dann Vorstellungen über notwendige gemeinsame Anlagen und die Wünsche zur Entwicklung des Raumes, wie Aussiedlungen, Aufstockungen und Stadtrandsiedlungen.

Sind in einem Raum besondere Entwicklungen notwendig, die mit kulturtechnischen Mitteln durchgeführt werden, so wird von der Verbundmelioration gesprochen. Die Verbundmelioration bezieht sich z. B. auf die Beschaffung von Trink- und Brauchwasser, die Bodenverbesserung oder die Durchführung gemeinsamer wasserwirtschaftlicher Maßnahmen im Zuge des landwirtschaftlichen Wasserbaues. Dabei muß immer festgestellt werden, woher mehr Erträge oder Vorteile überhaupt kommen können. Diese werden dann in der Neuordnung für die einzelnen Vorgänge festgelegt, und zwar wird unterschieden zwischen gemeinsamen Maßnahmen, die von allen getragen werden und den flächengebundenen Maßnahmen. Es ist dabei selbstverständlich, daß zukünftige Bauplätze oder entstehende Entschädigungsansprüche bei Landverlust nicht durch die Vorplanung vorweg geregelt werden sollen, sondern es hat sich allgemein als zweckdienlich gezeigt, diese Dinge sowohl von der Vorplanung als auch von der späteren Flurbereinigung aus getrennt zu beurteilen.

Diese Betrachtungen sind nicht zu machen, ohne auch über Kosten und Lasten einer Maßnahme Klarheit zu gewinnen, da ja die Kosten und Lasten letzten Endes zugleich ein Kriterium für den Wert einer Durchführung darstellen. Es ist möglich, einen kritischen Blickpunkt zu gewinnen durch die Betrachtung von Richtbetrieben als Ausgangspunkt, während auf der anderen Seite die gemeinsame Entwicklung etwas vom Betrieb losgelöst betrachtet werden muß.

Um einen Vorplan für die Beteiligten und die Kulturämter wirklich wertvoll zu machen, ist es erwünscht, einige Grundsätze aus der vorher geschilderten Schau aufzustellen. Erforderlich ist, daß durch die Flurbereinigung eine Wertverbesserung geschaffen wird. Diese Wertverbesserung kann sich in Mehrerträgen ausdrücken oder in der Neuformung des landwirtschaftlichen Lebensraumes. Im ersten Fall sind es mehr die Ansprüche der Flächenintensität, im letzteren Fall mehr die Ansprüche der menschlichen Lebensform in der Landwirtschaft, wenn diese wie überall in Westdeutschland in die industrielle Gesellschaft hineingestellt worden ist.

Ein zweiter Grundsatz ist der: der Vorplan ist kein Gutachten über tragbare Aufwendungen und er plant nicht vorbedachtes Handeln, sondern er will den Beteiligten und den Ämtern Klarheit über das Vorhandene und die zukünftige Entwicklung verschaffen, so weit dieses übersehbar ist. Von der geldlichen Seite aus ist dabei sowohl die Vorstellung der Vorfinanzierung als auch die der zumutbaren Belastung brauchbar. Letzten Endes kann immer nur aus dem Vorteil die Mitbeteiligung der Landwirtschaft getragen werden. Daher ist auch im Vorplan klarzustellen, wie und wo ein Vorteil bei der Durchführung dieser Aufgabe entstehen wird.

Die praktische Abwicklung des Vorplanungsverfahrens erfolgt in Zusammenarbeit mit den Kulturämtern. Wenn in einem Ort oder in mehreren zusammenliegenden Orten eine Flurbereinigung wünschenswert erscheint, wird die Vorplanung eingesetzt, in deren Verlauf die zukünftigen Beteiligten Gelegenheit zur Mitarbeit bei der Entstehung des Vorplanes haben. Aus dieser Mitarbeit entsteht dann eine Kenntnis des Ablaufes einer Flurbereinigung. Der Vorplan wird mit der Vorlage bei den Interessenten abgeschlossen und wird dann dem Kulturamt für die weiteren Verhandlungen, zu denen als erstes eine Aufklärungsversammlung gehört, bereitgestellt. Es ist auch möglich, den ersten Aufklärungstermin mit dem Vorplaner zusammen ohne die vorhergegangene Bearbeitung des Vorplans zu machen; der Unterschied besteht darin, daß je nach der Reihenfolge der Termine ein geringerer oder größerer Teil der Vorpläne nicht sofort durchgeführt werden. Der Vorplan, der in erster Linie für das betreffende Kulturamt bestimmt sein muß, geht aber auch an die übrigen interessierten Dienststellen, zu denen immer der Bürgermeister, der Kreisplaner, der Landesplaner, der Straßenbauer und die Wasserwirtschaft gehören. Mit der Abgabe des Vorplanes hört also die Vorplanung auf. Eine weitere Durchbegleitung durch das Flurbereinigungsverfahren ist nicht mehr Vorplanung, sondern Beratung.

Die Vorpläne können auf der Grundlage verschiedenen Materials entstehen. Die Vorplanung ohne Erhebungen ist nur selten eingehend möglich, so daß die Vorplanungen meistens mit örtlichen Erhebungen beginnen und von diesen nicht getrennt werden können. Die örtlichen Erhebungen umfassen die Betriebe, den Boden und alle mit diesen zusammenhängenden Tatsachen, ebenso wie die Zusammentragung von Wünschen, die aus dem Raum heraus erkennbar sind. Zu diesen Erhebungen gehört auch die Beibringung von statistischen Unterlagen und von Planungen dritter Stellen. Ganz ohne Erhebungen können auch Aussagen bestimmten Wertes gemacht werden. Sie entbehren dann natürlich der Gründlichkeit einer Vorplanung auf der Grundlage von Erhebungen, sind also mehr unterrichtender Art.

Die Kosten der Vorplanung sind weitgehend abhängig von der Art der Beschaffung der Unterlagen. Die Kosten sind daher mit 0,50 bis zu 10.— DM/ha zu benennen und hängen ganz allein davon ab, wie weit Erhebungen gemacht werden sollen oder müssen.

Wünschenswert ist eine gewisse äußere Form des Vorplans, die immer gleichbleibend aufgebaut werden sollte, damit die Empfänger der Vorpläne nicht jedesmal eine neue

Form vorfinden. Deshalb erscheint es praktisch, immer das Bestehende in kleinen Einzelabschnitten zu beschreiben und sofort anschließend die Neuordnung beizufügen. So entsteht ein Vorplan mit vielen Einzelabschnitten, in denen jedesmal neu neben alt steht. Diese Art der Aufstellung erleichtert sehr das Nacharbeiten eines solchen Vorplans. Der Vorplan kann abgeschlossen werden mit einer Zusammenfassung der Schlußfolgerungen, die dem Leser klar die Tendenzen und Voraussetzungen zur Schaffung der gewünschten Erfolge in kurzer Zusammenstellung bringen. Außerdem empfiehlt es sich, den Verfasser im Schlußwort zu benennen, damit bei der späteren Zusammenarbeit der Verfasser des Vorplans bekannt bleibt.

Dem Vorplan werden zweckmäßig Karten beigefügt, die je nach der örtlichen Aufgabe den notwendigen Inhalt aufzeigen müssen. Der Inhalt dieser Karten kann sein: Boden mit besonderen Eigenschaften, die Bodennutzung, der Inhalt der Planungen Dritter, notwendige Bodenverbesserungen und die durch besondere Maßnahmen zu erschließenden Räume.

Es ist nicht wünschenswert, Festlegungen technischer Art zu treffen, sondern es erscheint zweckmäßiger, die Zusammenarbeit dadurch zu erleichtern, die Ansprüche des Raumes zu erläutern und soweit wie möglich die Gründe für diese Erkenntnisse auch dem Leser des Vorplans zu ermöglichen.

Es mag zum Schluß darauf hingewiesen werden, daß landeskulturelle Entwicklungen an den Raum gebunden sind und aus dem Raum heraus der Art entsprechend entwickelt werden müssen. Deshalb sind Einzeltätigkeiten niemals übertragbar, sondern nur das Beispiel ist übertragbar. Die Gestaltung des eigenen Raumes aber bleibt immer dem überlassen, der in diesem Raum die Verantwortung für die Entwicklung zu tragen hat.

Die Aufgaben der saarländischen Landeskulturverwaltung im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur

Von Oberregierungsvermessungsrat B r i l l , Leiter der Unterabteilung III/C im Saarländischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft

Das Saarland ist ein Industrieland. Seine wirtschaftliche Situation wird bestimmt von Hochöfen, Bergwerken und Unternehmen der weiterverarbeitenden Industrie. Die landwirtschaftliche Produktion nimmt sich in dieser Hinsicht recht bescheiden aus. Betrachten wir die Jahressumsätze 1957, so stellen wir fest, daß die Industrie 4,4, der Bergbau 0,9 und das Handwerk 0,7 Milliarden DM umgesetzt haben. Dagegen betrug der Wert der landwirtschaftlichen Produktion im gleichen Zeitraum lediglich 0,14 Milliarden DM. So reicht auch die Produktion der saarländischen Landwirtschaft normalerweise nur aus, die Nahrungsmittelversorgung für etwa 4 Monate im Jahre sicherzustellen, wobei der Eigenverbrauch der Erzeugerhaushalte mit berücksichtigt ist.

Es wäre aber falsch, die saarländische Landwirtschaft nur mit wirtschaftlichen Maßstäben zu messen. Eine verhältnismäßig große Zahl von Menschen lebt und arbeitet noch in der Landwirtschaft. Noch im Jahre 1958 wurden insgesamt 25 500 land- und forstwirtschaftliche Betriebe über 0,5 ha gezählt. Sie bewirtschaften zusammen 90 000 ha Kulturland, was einer durchschnittlichen Betriebsgröße von 3,4 ha entspricht. Darüber hinaus werden rund 29 000 ha von Zehntausenden von Kleinstbesitzern mit Flächen unter 0,5 ha zum Obst- und Gartenbau und zur Kleintierzucht genutzt. Die Masse der hauptberuflich bewirtschafteten Betriebe ist in den Größenklassen von 5 bis 20 ha, also in der Gruppe der bäuerlichen Familienwirtschaften zu suchen. Sie bewirtschaften etwa 45 v. H. der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe über 0,5 ha

	1948	1958
unter 2 ha	21 490	14 082
2 bis 5 ha	11 245	7 003
5 bis 10 ha	3 860	2 341
10 bis 20 ha	2 037	1 698
20 bis 50 ha	298	387
50 bis 100 ha	29	31
über 100 ha	12	11
insgesamt:	38 971	25 553

Aus der vorstehenden Übersicht ist zu ersehen, daß von 1948 bis 1959 rund ein Drittel aller Betriebe von 0,5 bis 20 ha zum Erliegen gekommen sind. Der größte Rückgang ist bei den nebenberuflichen Wirtschaften festzustellen. Hier zeichnete sich, bedingt durch den verbesserten sozialen Besitzstand und eine damit verbundene Wandlung in der Lebensauffassung, ein verringertes Interesse an der Landbewirtschaftung ab. Aber auch aus hauptberuflichen Betrieben sind viele Arbeitskräfte in andere Berufe abgewandert. Die Gründe hierfür sind insbesondere in den strukturellen Mängeln, die den bäuerlichen Familienbetrieben anhaften, zu suchen. Die Masse dieser Betriebe liegt eingengt in die Dorflage, mit meist überalterten, unzweckmäßigen Gebäuden und mit zu geringen, für eine nachhaltige Existenzsicherung der Bauernfamilien unzureichenden Wirtschaftsflächen. Diese sind zudem in eine Unzahl von kleinen undleinsten Besitzstücken zersplittet, erschweren damit den Einsatz arbeitssparender und arbeitserleichternder Maschinen und binden mehr oder weniger die gesamte Betriebsorganisation an alte, zum großen Teil überholte Methoden.

Das Saarland ist — wie schon gesagt — leider ein „Klassisches“ Realteilungsgebiet, das gemessen an dem Grad der Besitzzersplitterung im Bundesgebiet weitaus an der Spitze liegt. Die Gründe für die Zersplitterung liegen vor allem in der großen Zahl der Nebenerwerbsbetriebe und dem früher stark ausgeprägten Willen des saarländischen Arbeiters zum Festhalten am Grund und Boden. Die Durchschnittsgröße der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke liegt bei 12 bis 15 Ar. Durch die Realteilung bedingt liegen die Grundstücksgrößen auch bei den hauptberuflichen Betrieben im Durchschnitt kaum über 15 Ar. Als Beispiel seien die Erhebungen in einer Gemeinde des Kreises St. Wendel erwähnt. Hier bewirtschaften 23 Betriebe zusammen 169,5 ha — 2,9 ha der kleinste und 12,4 ha der größte. Die Durchschnittsgröße der Besitzstücke der einzelnen Betriebe reicht dabei von 8,9 Ar bis 15,5 Ar; im Mittel der 23 Betriebe also 12 Ar je Besitzstück. Ein größerer Betrieb in der Nachbargemeinde mit 27,9 ha bewirtschaftet nicht weniger als 250 Besitzstücke.

Dieses ganz krasse Beispiel beleuchtet eindringlich das große Handicap, das der saarländischen Landwirtschaft allein schon von der Seite der Besitzersplitterung her anhaftet.

Als weiterer Mangel kommt hinzu, daß die innere Verkehrslage meist ungünstig ist und durch mittlere Wegeentfernungen zu den Grundstücken von 1 bis 1,5 km gekennzeichnet ist. Weiterhin sind die landwirtschaftlichen Wirtschaftswege durchweg unzureichend und tragen durch ihren schlechten Zustand mit zu den Erschwernissen der Landbewirtschaftung bei.

Es besteht kein Zweifel darüber, daß erstes Ziel aller Förderungsmaßnahmen für die saarländische Landwirtschaft eine nachhaltige Existenzsicherung der hauptberuflich bewirtschafteten Familienbetriebe sein muß. Eine nachhaltige Existenzsicherung ist aber undenkbar ohne die weitgehende Beseitigung der strukturellen Mängel, die diesen Betrieben anhaften. Die Verbesserung der Struktur unserer Familienbetriebe muß also an der Spitze aller Förderungsmaßnahmen stehen. Sie durchzuführen ist in erster Linie eine

Frage der Initiative der betroffenen Betriebe; die Behörde, die der Landwirtschaft bei diesem Bemühen helfend zur Seite steht, ist vor allem die Landeskulturverwaltung.

Im Saarland wurde die Landeskulturverwaltung zum ersten Mal nach der ersten Rückgliederung an das Deutsche Reich im Jahre 1935 tätig. Das im Jahre 1936 errichtete Kulturamt Saarbrücken leitete in den Jahren 1937 bis 1939 die ersten Umlegungsverfahren ein und war auch auf dem Gebiete der ländlichen Siedlung tätig. Die Verfahren kamen aber mit Kriegsausbruch durch die Räumung weiter Gebiete des Landes zum Stillstand. Nach der Waffenruhe mit Frankreich wurden die meisten der in der Landeskulturverwaltung noch verfügbaren Kräfte in Lothringen mit landeskulturellen Aufgaben betraut. Nach Kriegsende wurde in Saarbrücken als Umlegungs- und Siedlungsbehörde das Bodenwirtschaftsamt Saar errichtet, dem im Jahre 1956 das Bodenwirtschaftsamt St. Wendel als weiteres Amt folgte. Aber auch in den ersten Nachkriegsjahren war die Behörde zunächst nur teilweise mit ihrer ureigensten Aufgabe, der Flurbereinigung und Siedlung, beschäftigt. Sie wurde vor allem zur Bereinigung der während des Krieges durchgeführten oder begonnenen sogenannten Neuordnungsmaßnahmen in 73 Gemeinden längs der saarländisch-französischen Grenze eingesetzt. Der Zeitraum der tatsächlichen Flurbereinigungstätigkeit im Saarland kann deshalb bestenfalls mit insgesamt 8 Jahren angenommen werden. Diese Tatsache macht es verständlich, daß das Saarland auf allen Gebieten der Agrarstrukturverbesserung gegenüber den übrigen Bundesländern einen erheblichen Nachholbedarf hat. Sind im übrigen Bundesgebiet von der rund 15 Millionen Hektar großen bereinigungsbedürftigen Fläche bereits rund 5,7 Millionen ha bereinigt, so sind es im Saarland bei einer Fläche von 150 000 ha bisher erst 15 000 ha. Bei diesen Flächenangaben handelt es sich nicht um landwirtschaftlich genutzte sondern um Gesamtflächen, also einschließlich Wald und sonstige Flächen. Von der Gesamtfläche des Saarlandes entfallen rund 137 000 ha (55 v. H.) auf den landwirtschaftlichen Kulturboden. Hier von liegen etwa 20 000 ha brach. Die forstwirtschaftlich genutzte Fläche beträgt 82 400 ha oder fast ein Drittel der Gesamtfläche. Die restlichen Nutzungsarten, einschließlich der Wohnsiedlungen, Industrieanlagen, Straßen usw. machen 14 v. H. der Gesamtfläche aus.

Wenn wir eben festgestellt haben, daß das Saarland auf dem Gebiet der Flurbereinigung gegenüber den anderen Bundesländern zwangsläufig einen Nachholbedarf haben muß, so müssen wir leider auch bei den übrigen Maßnahmen zur Strukturverbesserung den gleichen Nachholbedarf feststellen. Während in der Zeit von 1937 bis 1944 insgesamt 32 Neu- und 320 Anliegersiedlungsverfahren durchgeführt wurden, kam die Siedlungstätigkeit erst im Jahre 1955 wieder in Gang. Unterstellt man, daß rund 2000 Familienbetriebe aufstockungsbedürftig sind, daß eine große Zahl dieser Betriebe aus den großen saarländischen Wohngemeinden ausgesiedelt werden muß, daß weiterhin von den in den Ortschaften verbleibenden Betrieben viele einer Sanierung bedürfen, so drängt sich unter Berücksichtigung des Nachholbedarfes in der Flurbereinigung zwangsläufig die Frage auf: „Wie können all diese Maßnahmen im Hinblick auf die EWG auch nur einigermaßen zeitgerecht gelöst werden?“

Wer bei der Beantwortung dieser Frage ehrlich ist, wird zugeben müssen, daß auch in den übrigen Bundesländern dieses Problem in dem in Aussicht genommenen Zeitraum nicht hundertprozentig wird gelöst werden können. Die saarländische Landeskulturverwaltung wird sich deshalb bemühen, in dem zur Debatte stehenden Zeitraum hinsichtlich der Strukturverbesserung das zu tun, was nach ihrer Ansicht in der kurzen Frist am wirksamsten für die Gesamtheit der bäuerlichen Familienbetriebe getan werden kann. So werden wir uns z. B. bei der Beseitigung der Besitzersplitterung nur in beschränktem Umfange der Flurbereinigung bedienen können. Wir werden vielmehr weitgehend auf die Möglichkeiten der beschleunigten Zusammenlegung zurückgreifen müssen. Wir sind dabei der Meinung, daß bei der derzeitigen Situation der saarländischen Landwirtschaft in den meisten Gemeinden die Durchführung einer beschleunigten Zusammenlegung in Verbindung mit einer Aufstockung für die Gesundung der hauptberuflichen Betriebe mehr bedeuten kann, als eine Flurbereinigung, wenn es in dieser nicht möglich ist, das Problem

der Betriebsgrößen zu lösen. Auch hinsichtlich der Betriebsgrößen haben wir bestimmte Vorstellungen, die zwar nicht immer mit den Auffassungen in anderen Bundesländern übereinstimmen. Wir sind der Meinung, daß wir in unserem Industrieland Saar keine Familienbetriebe schaffen sollten, die mit ihrer Größe an der unteren Grenze liegen, sondern daß wir einen „Stamm“ von Vollerwerbsstellen mit hinreichender Größe benötigen, um in einem von der Industrie bestimmten Gebiet überhaupt die Landbewirtschaftung als Hauptberuf erhalten zu können. Aus dieser Sicht machen wir unter Berücksichtigung unserer Bodengüte den 25-ha-Betrieb im Normalfall zum Ziel unserer Anstrengungen.

Wie oben ausgeführt, will die saarländische Landeskulturverwaltung weitgehend von den Möglichkeiten der beschleunigten Zusammenlegung Gebrauch machen. Neben den Behörden werden die im Saarland zugelassenen Siedlungsgesellschaften — die Deutsche Bauernsiedlung und die Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation (GFK) — mit der Durchführung von Zusammenlegungsverfahren beauftragt. Wesentlichste Anliegen bei der Durchführung dieser Verfahren sind einmal die Beseitigung der Besitzersplitterung und weiterhin die Aufstockung der hauptberuflichen Betriebe. Als Beispiel sei das Ergebnis der vor kurzem durchgeföhrten Zusammenlegung Ottweiler aufgezeichnet. Ottweiler ist eine Kleinstadt mit noch 9 hauptberuflichen Landwirten. Das Verfahrensgebiet, das sich im wesentlichen auf die auch in Zukunft für die landwirtschaftliche Nutzung in Frage kommenden Flächen beschränkt — die übrigen Flächen sind meist als Bau- oder Bauerwartungsland anzusehen —, umfaßt eine Fläche von 468 ha bei 538 Beteiligten. Die oben erwähnten 9 Betriebe konnten bei einem Zusammenlegungsverhältnis von 1 : 12 von ihrer bisherigen durchschnittlichen Betriebsgröße von 9 ha um durchschnittlich 9,5 ha aufgestockt werden, so daß sich nunmehr eine durchschnittliche Betriebsgröße von 18,5 ha ergibt. Das Aufstockungsland konnte von 279 Beteiligten — meist von auswärtigen und ausgeläufenen Nebenerwerbsbetrieben — aufgekauft werden. Preis: 20 bis 25 Dpf/qm bei Bodenzahlen zwischen 40 und 50. Zwei der Betriebe haben schon vor Jahren von sich aus in dieses Verfahrensgebiet ausgesiedelt, 3 werden als Folge der Zusammenlegung aussiedeln, 3 liegen standortmäßig günstig am Stadtrand in Richtung auf ihre neuen Wirtschaftsflächen. Bei diesem Beispiel drängt sich unwillkürlich die Frage auf, ob ein Flurbereinigungsverfahren notwendig, oder ob nicht auch eine Zusammenlegung ausreichend ist. Die Beantwortung dieser Frage dürfte jedem, der sich über das Ziel aller Maßnahmen der Landeskulturverwaltung im klaren ist, nicht schwer fallen. Grundsätzlich ist für uns zu der Beurteilung der Frage — Flurbereinigung oder Zusammenlegung — festzustellen: Flurbereinigung überall dort, wo sie auf Grund der Struktur nicht mehr zu umgehen ist; niemals aber darf sie Selbstzweck werden, vielmehr sollte sie immer mit weiteren strukturverbessernden Maßnahmen verbunden sein. Hierbei ist insbesondere an die Verbesserung der Betriebsgrößen gedacht.

Bei allen Erörterungen über die Möglichkeiten einer Verbesserung der Betriebsgröße im Saarland wird immer wieder auf die Tatsache hingewiesen, daß z. Z. etwa 20 000 ha Land brach liegen. Die Möglichkeiten, die sich hieraus für die Aufstockung und Neusiedlung ergeben, liegen klar auf der Hand. Doch werden diese Möglichkeiten oft weit überschätzt. Von den 20 000 ha Brachflächen eignen sich höchstens 12 000 ha für die landwirtschaftliche Nutzung, die übrigen Flächen werden wegen ihrer minderen Bodengüte zweckmäßig aufgeforstet. Ein Teil der Brachflächen liegt in der Industriezone und wird dort entsprechend dem Bedarf der Industrie zu Preisen, die für die Landwirtschaft nicht tragbar sind, aufgekauft. Bei den Brachländereien handelt es sich in den wenigsten Fällen um zusammenhängende Flächen, sondern vielmehr um eine Vielzahl kleiner Einzelgrundstücke. Bei ihrem Ankauf für die landwirtschaftliche Nutzung ist meist ein Landtausch großen Ausmaßes erforderlich, soweit die Flächen nicht in einem Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsverfahren erfaßt werden. Von den 12 000 ha dürften ca. 8000 ha auf freiwilliger Basis angekauft werden können. Der Ankauf kann aber in der Regel nur entsprechend dem Fortschreiten der Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsmaßnahmen getätig werden. Der Einzelankauf von Grundstücken in

Gemarkungen, in denen noch nicht derartige Maßnahmen im Gange oder beabsichtigt sind, kann nur dann sinnvoll sein, wenn feststeht, daß in absehbarer Zeit die angekauften Flächen für Neu- oder Anliegersiedlungen oder für Aufstockungen Verwendung finden können.

Zur Beurteilung der Frage, in welchen Gemeinden eine Flurbereinigung nicht zu umgehen ist und in welchen wir mit einer Zusammenlegung auskommen, bedarf es noch weiterer Untersuchungen. Die Einteilung der flurbereinigungsbedürftigen Gemeinden nach Dringlichkeitsstufen, wie sie in den übrigen Bundesländern bereits vorliegt, ist im Saarland noch nicht durchgeführt. Nimmt man hierbei lediglich den Grad der Besitzersplitterung als Maßstab, so kommt man zweifelsohne bei den meisten Gemarkungen zu einer Einstufung in Dringlichkeitsstufe 1.

Wir werden, sofern der Bund uns hierbei finanziell unterstützt, alsbald mit den erforderlichen Erhebungen beginnen. Aber die in den einzelnen Gemeinden durchzuführenden Erhebungen dürfen sich keineswegs nur auf die Ermittlung des Dringlichkeitsgrades der Flurbereinigung beschränken. Diese Erhebungen müssen sich auf alle Erfordernisse der Strukturverbesserung in der betreffenden Gemeinde erstrecken. Ihr Ergebnis muß ein klares Bild von der landwirtschaftlichen Struktur unserer Gemeinden sein.

Die bisherigen Ausführungen haben die mannigfältigen Aufgaben der Landeskulturverwaltung aufgezeigt. Es sei deshalb ein kurzes Wort über die Organisation und den Aufbau dieser Verwaltung gestattet. Obere Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde ist im Saarland der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft. Die Mittelinstanz — Landeskulturamt — fehlt, wie dies ja auch z. B. in den Ländern Bayern und Rheinland-Pfalz der Fall ist. Innerhalb des Ministeriums gehört die Landwirtschaft zur Abteilung III mit den Unterabteilungen

- A Landwirtschaft und Ernährung
- B Veterinärwesen
- C Landeskultur.

Innerhalb der Abteilung III/C bestehen die Referate:

- Referat 1: Flurbereinigung, Zusammenlegung und Feldwegebau.
- Referat 2: Agrarstruktur, Siedlung, Aussiedlung, Grüner Plan, Eingliederung von Vertriebenen, Landbeschaffung.
- Referat 3: Rechtsmittel.
Spruchstelle für Flurbereinigung und Wasser- und Bodenverbände; Rechtsentscheidungen in Flurbereinigungs- und Siedlungssachen.

In der Abteilung III/C sind also fast alle Förderungsmaßnahmen von Bund und Land für die Strukturverbesserung zusammengefaßt. Diese Regelung darf sicherlich gegenüber den Regelungen in größeren Bundesländern als Fortschritt angesehen werden. Auf der saarländischen Basis ist es leichter möglich, alle Strukturmaßnahmen zu koordinieren. So hat es sich beispielsweise bewährt, daß die Bundes- und Landesmittel für den Bau von Feldwirtschaftswegen von der gleichen Stelle verwaltet werden, die auch für die Flurbereinigung, die Siedlung, die Aussiedlung und die weiteren Strukturmaßnahmen zuständig ist.

Nachgeordnete Dienststellen sind die Bodenwirtschaftsämter. Neben den bisher bestehenden Ämtern in Saarbrücken und St. Wendel ist die Errichtung eines weiteren Amtes in Merzig in Aussicht genommen. Beide Ämter sind Flurbereinigungsbehörde, dagegen werden die Funktionen der Siedlungsbehörde für den gesamten Bereich des Saarlandes vom Bodenwirtschaftsamt Saarbrücken wahrgenommen.

Abschließend möchte ich noch zu der Frage der Vorplanung in der Flurbereinigung kurz Stellung nehmen.

Grundsätzlich ist dabei festzustellen, daß bei der Durchführung der Flurbereinigung

verfahren eingehende Vorplanungen erwünscht sind, dies um so mehr, als in der Flurbereinigung alle Möglichkeiten für eine Strukturverbesserung ausgeschöpft werden sollen. Aus dieser Erkenntnis wird auch die Landeskulturverwaltung des Saarlandes Landesmittel zur Durchführung von Vorplanungen zur Verfügung stellen, sofern der Bund sich ebenfalls an den Kosten beteiligt. Die Vorplanungen werden im Saarland durch die Landwirtschaftskammer durchgeführt werden.

Es ist selbstverständlich, daß die Vorplanungen insbesondere auf betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte ausgerichtet sein müssen. Bedauerlich wird es hierbei aber immer bleiben, daß der beteiligte Landwirt oft andere Vorstellungen über seine betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten hat als der Vorplaner und vor allem seine eigenen Planwünsche gegenüber der Flurbereinigungsbehörde durchzusetzen bemüht ist. So wird auch immer der ausführende technische Beamte die Hauptlast in den Verhandlungen über die Abfindungen zu tragen haben. Auch die beste Vorplanung wird also niemals eine Art „vorweggenommener Flurbereinigungsplan“ sein können. Sie wird dem Ausführenden aber immerhin schnell einen Überblick über die Gesamtsituation verschaffen und wird ihm eine wertvolle Grundlage für seine Arbeiten sein.

Die Landeskulturverwaltung des Saarlandes hat in den letzten Jahren in ihrem Wirkungsbereich ständig an Bedeutung gewonnen. Sie hofft, mit der Unterstützung der landwirtschaftlichen Dienststellen und Organisationen die ihr gestellten Aufgaben im volkswirtschaftlichen Interesse zufriedenstellend durchführen zu können. Hierzu bedarf es neben einer Koordinierung der erforderlichen Maßnahmen aber auch einer starken Initiative der Bauern selbst. Hierzu können wir erfreulicherweise feststellen, daß in weiten Kreisen unserer bäuerlichen Bevölkerung die anstehenden Probleme klar erkannt worden sind, und daß der Wille, an der Lösung der Probleme mitzuarbeiten, vorhanden ist.

Die Vorplanung und die Mitwirkung der Landwirtschaftskammer bei Flurbereinigungsmaßnahmen in Hessen

Von Oberlandwirtschaftsrat Dr. von Ehrlich, Frankfurt/Main

Wenn ich über die Verhältnisse der landwirtschaftlichen Vorplanung und die Mitwirkung der Land- und Forstwirtschaftskammer auf diesem Gebiete berichte, so kann ich vorweg feststellen, daß sich die Zusammenarbeit in den letzten Jahren von Jahr zu Jahr verbessert hat und heute auf einen Stand angelangt ist, der bald dem erstrebten Ziele angenähert ist. Die Voraussetzung zu diesem Erfolg war eine stets gute Zusammenarbeit mit der Landeskulturverwaltung.

Im einzelnen möchte ich als Gründe für den Erfolg drei wesentliche Punkte herausstellen:

1. Unsere Arbeit auf dem Gebiete der Flurbereinigung beschränkt sich ausschließlich auf landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche Probleme.
2. Die Vorarbeiten für die Flurbereinigung, d. h. die Vorplanung sowie die Begleitung während des Verfahrens und die Umstellungsberatung wird von der Landwirtschaftskammer vorgenommen.
3. Die Zusammenarbeit zwischen landwirtschaftlicher Berufsvertretung und Kulturverwaltung ist von der Landesregierung in den letzten Jahren stets sehr gefördert worden.

Zum Verständnis dieser Dinge möchte ich die geschichtliche Entwicklung kurz schildern, so, wie ich diese erlebte; denn daraus werden die vorerst genannten Behauptungen deutlich.

Im Jahre 1949 hatte die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft in Bad Dürkheim anlässlich einer Fachtagung das Problem Flurbereinigung und Mitwirkung der Landwirtschaft zur Diskussion gestellt. Man stellte sich auf den Standpunkt, daß die Flurbereinigung nicht nur ein Vermessungs-Meliorationsproblem darstellt, sondern in viel größerem Maße bedingt durch die Entwicklung der Zeit auch ein landwirtschaftliches Problem ist. Diese Auffassung wurde von seiten der Kulturingenieure nicht widerspruchlos hingenommen. Man verwies auf die großen langjährigen Erfahrungen und vertrat auch die Meinung, daß die damals große Zahl von stellenlosen Diplomlandwirten untergebracht werden sollte. In der Dürkheimer Tagung kam man überein, durch mehrere Dissertationen nachprüfen zu lassen, inwieweit die Behauptungen, daß eine Mitwirkung der Landwirtschaft bei der Flurbereinigung notwendig ist, stichhaltig sind.

Zu dieser Zeit befand ich mich im südhessischen Ried im Kreis Bergstraße und ging der Tätigkeit eines Wirtschaftsberaters der Land- und Forstwirtschaftskammer Frankfurt nach. In dieser Zeit lernte ich erstmalig die Verhältnisse in einem süddeutschen Realteilungsgebiet näher kennen. Es war mir unverständlich, daß in der Rheinebene, wo die Betriebe in der Größe von 10—15 ha jeweils noch über 20—25 Parzellen verfügten, schon eine Flurbereinigung hatten. Die Zusammenlegung war in meinem damaligen Tätigkeitsgebiet in den Jahren 1934—36 im Zuge des hessischen Meliorations- und Siedlungsprogramms durchgeführt worden. Es drängte sich die Frage auf, ob die damalige Zusammenlegung auch wirklich den erwünschten Erfolg gehabt hatte.

Auf Grund meiner Bewerbung erhielt ich von der landw. Universität in Gießen als Dissertationsthema die Aufgabe gestellt, zu untersuchen, welche Auswirkungen die Flurbereinigung im südhessischen Ried nach 15 Jahren gezeigt habe.

Bei der Beschäftigung mit dieser Materie, in welche ich infolge meiner Tätigkeit als Wirtschaftsberater ziemlich tief eindringen konnte, ergab sich eine Fülle von Erkenntnissen. Als Grundlage für die schlechte Zusammenlegung ermittelte ich unter anderem die Überbewertung der Bodenunterschiede durch die Bauern, welche von den ausführenden Vermessungsbeamten die Abfindung in allen Gemarkungsteilen verlangten. Die Vermessungsbeamten hatten die Flurbereinigung einmal nach wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten, welche in diesem Gebiet sehr wesentlich sind, durchgeführt, zum anderen die Zusammenlegung hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der guten Zuwegung und der Entfernung gesehen.

Bei den Untersuchungen stellte ich einwandfrei fest, daß die Betriebe sich durch die Flurbereinigung im Hinblick auf ihre Betriebsorganisation nicht im geringsten geändert hatten. Der Viehbestand, Arbeitskräfte, Besitz, Anbauverhältnis waren durch die Flurbereinigung nicht beeinflußt worden. Zum anderen konnte man bei einer Untersuchung der Fruchtfolgen bzw. des Fruchtwechsels feststellen, daß die bei der Flurbereinigung geltend gemachten Unterschiede auf die Dauer von der Praxis gar nicht berücksichtigt wurden und infolge der günstigen klimatischen Lage einerseits und der ebenen Felder auf allen Schlägen alles gebaut wurde. Man hätte bei einer entsprechenden Aufklärung der Bauern durchaus eine viel stärkere Zusammenlegung durchführen können, die dann eine Veränderung der Betriebsorganisation und mithin der Ertragslage der Betriebe hätte bringen müssen. Die bei der Zusammenlegung überbewerteten Entfernungsverhältnisse und Gewannlängen waren durch die Motorisierung, die in diesem Gebiet schon verstärkten Anklang gefunden hatte, überholt worden. Als besondere Überraschung zeigt sich die Meinung des früheren Direktors der dortigen Landwirtschaftsschule, der in den 30er Jahren die Meinung vertreten hatte:

„In eine Gemeinde, welche in der Flurbereinigung war, geht man am besten 2 Jahre nicht mehr hin.“

Zusammenfassend mußte ich die Feststellung machen, daß die Zusammenlegungen und Flurbereinigungen im südhessischen Ried vom kulturtechnischen Standpunkt sicher einwandfrei gelöst waren, landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche Belange nur am Rande berücksichtigt wurden und eine Änderung der Betriebsorganisation durch die

Flurbereinigung nicht erreicht worden war. Zu ähnlichem Ergebnis kamen auch andere Dissertationen.

Im Jahre 1951 anlässlich der Tagung des DLG-Ausschusses für Flurbereinigung in Marburg konnte ich meine Ergebnisse vor einem größeren Gremium darlegen, und der Gedanke landwirtschaftlicher Vorplanungen tauchte auf. Diese Entwicklung wurde von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, Herrn Dr. Henrichs, stark gefördert. Zum anderen konnte der Vorsitzende des Flurbereinigungsausschusses der DLG, Herr Professor v. Babo, Karlsruhe in Nordbaden, die Vorplanungen in seinem Dienstbezirk praktisch erproben. Während dieser Zeit gingen die Meinungen zwischen den Vertretern der Landwirtschaft und der Flurbereinigung hin und her. Im einzelnen sind mir diese jedoch nicht bekannt.

Im Jahre 1952 tagte der Flurbereinigungsausschuß der DLG in Heppenheim, wo über das zu erwartende Flurbereinigungsgesetz eifrig diskutiert wurde. Bei dieser Sitzung war auch schon eine größere Zahl von Kulturingenieuren mit anwesend, und eine Zusammenarbeit bahnte sich in immer stärkerem Maße an. Als im Jahre 1953 das Flurbereinigungsgesetz verabschiedet wurde, hatte die Land- und Forstwirtschaftskammer, Frankfurt/Main, 3 landwirtschaftliche Vorplaner — Landwirtschaftsassessoren — versuchsweise eingesetzt, die sie aus eigenen Mitteln bezahlte. Diese jungen Landwirtschaftsassessoren begannen nun, von sich aus, sich mit den Verhältnissen der Flurbereinigung vertraut zu machen. Bei einzelnen Kulturämtern fanden sie sofort Widerhall und wurden als Mitarbeiter anerkannt, bei anderen Kulturämtern wurden sie jedoch abgelehnt. Dazu kamen auch Differenzen innerhalb unserer Kammer.

Die Flurbereinigung wurde bis dahin immer von der Ackerbauabteilung betreut. Man war der Auffassung, daß Flurbereinigung ein Meliorationsproblem und deshalb die Ackerbauabteilung hierfür zuständig sei. Mein Vorgänger vertrat auch schon die Meinung, daß Flurbereinigung und Zusammenlegung kein ackerbauliches Problem, sondern eindeutig ein betriebswirtschaftliches Problem ist. Die wissenschaftlichen Arbeiten und die Erfahrungen hatten gezeigt, daß in unserem Gebiet die Flurbereinigung tatsächlich im wesentlichen ein betriebswirtschaftliches Problem darstellt. Nachdem diese Schwierigkeiten überwunden waren, konnte im Jahre 1957 nach der Sammlung der verschiedensten Erfahrungen die Zusammenarbeit durch einen Erlass des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 27. 1. 1957 geregelt werden. Dieser Erlass bildet noch heute die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Landeskulturverwaltung und Landwirtschaftskammer. Im einzelnen besagt dieser:

Landeskulturamt und Landwirtschaftskammer stellen in einer gemeinsamen Tagung jeweils zu Anfang eines Jahres fest, welche Gemeinden im darauffolgenden Jahr zur Flurbereinigung eingeleitet werden sollen. Für diese Gemeinden stellt die Landeskulturverwaltung das benötigte Kartenmaterial her und stellt dieses der Landwirtschaftskammer für die Erstellung der Vorplanung zur Verfügung. Der landw. Vorplaner macht seine Erhebungen, führt Aufklärungsversammlungen durch und bereitet für das Kulturamt den Boden vor. Nach Abschluß seiner Vorarbeiten nimmt er an den Grundsatzterminen für das Verfahren teil. Der Erlass sieht vor, daß auch die zuständige Landwirtschaftsschule und Wirtschaftsberatungsstelle jeweils an diesen Terminen teilnimmt. Nach Abschluß des Verfahrens werden durch Umstellungsberater der Landwirtschaftskammer die Betriebe dergestalt betreut, daß mit ihnen eine neue Betriebsorganisation, neue Fruchtfolge und Anbau besprochen werden.

Zur Zeit haben wir in unserem Kammerbezirk 8 Vorplaner, die durchweg Diplomlandwirte sind, davon ein Landwirtschaftsrat, zwei Landwirtschaftsassessoren, die übrigen sind Diplomlandwirte, welche langjährige Erfahrungen auf dem Gebiete der Wirtschaftsberatung haben. Als Vorplaner eignen sich nur überdurchschnittliche Kräfte, da sie gegenüber den Kulturbehörden als Partner auftreten müssen und die Ansichten der Landwirtschaft sachlich und gut vertreten müssen. Der einzelne Vorplaner muß bei uns mindestens 3 Gemarkungen im Jahr bearbeiten, was einer Fläche von ca. 2500 ha entspricht. Die

Umstellungsberatung wird zur Zeit von 16 Beratungskräften durchgeführt. Es sind dies staatlich geprüfte Landwirte, die bislang als Ringberater bei uns eingesetzt waren.

Wenn unsere Arbeit auf diesem Gebiete so erfolgreich verlief, so glaube ich dafür folgendes herausstellen zu können. Beide Seiten, Landeskulturverwaltung sowie Landwirtschaftskammer sehen sich nicht als Konkurrenten an. Der landwirtschaftliche Vorplaner oder richtige Fachberater für die Flurbereinigung sieht sein Arbeitsgebiet nur in landwirtschaftlichen Dingen, zum anderen ist er der unparteiische Fachmann, der nicht als Anwalt für die Beteiligten, d. h. die Bauern, auftritt. Unsere Herren enthalten sich jeder Mitarbeit bei den Zuteilungen. Sie sind zwar häufig, um die Arbeit kennenzulernen, bei Planvereinbarungsterminen mit anwesend. Es gilt jedoch bei uns der Grundsatz, daß die Abfindung, Verhandlungen, die Bereinigung der Beschwerden etc. nie Aufgabe des Vorplanters sein kann. Er hat sich nur mit Dingen zu beschäftigen, die übergeordnet sind und für die Interessen der gesamten Landwirtschaft einzutreten. Diese Arbeit wird von Jahr zu Jahr größer, da Flurbereinigung nicht mehr eine Zusammenlegung ist, sondern Agrarstrukturverbesserung sein soll. Tatsächlich ist eine Flurbereinigung nicht nur eine Zusammenlegung von einzelnen Grundstücken, denn die Verhältnisse, wie sie bei uns liegen, sind so, daß ein Betrieb zu einem Drittel aus Eigenland und zu zwei Dritteln aus Pachtland besteht. Das Pachtland kommt teils aus öffentlicher Hand, der Kirche, der Standesherrschaft und auch zum großen Teil von Verwandten. Die Überführung des Pachtlandes in Eigentum oder langfristiges Pachtland sind wesentliche Aufgaben der Agrarstrukturverbesserung. Hier ergibt sich für die Vorplaner ein großes Aufgabengebiet, denn er muß die Betriebsstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe in der Gemeinde ermitteln und die zukünftige optimale Betriebsorganisation herausarbeiten, die durch die Flurbereinigung erreicht werden soll. Ein weiteres Problem, das größere Schwierigkeiten verursacht, ist die Verkehrplanung sowie die dauernde Inanspruchnahme von Bauland. Wir haben durch die Einschaltung der Kammer bei den Bauleitplänen der Städte und Gemeinden auch hier Einwirkungsmöglichkeiten, so daß die besseren und guten landwirtschaftlichen Böden geschont werden und die bauliche Entwicklung in landwirtschaftlich weniger wertvolle Gemarkungsteile und -gebiete gelenkt werden kann. Die Probleme der Landwirtschaft in Wohnsitzgemeinden verursachen eine Menge Überlegungen und Vorarbeiten, da wir schon Gebiet haben mit größerem Brachlandanteil, in welchen die Landwirtschaft schon weit zurückgegangen ist. Als bestes Beispiel hierfür gilt der Kreis Offenbach mit seinen Sandböden, in welchem die Landwirtschaft infolge der Nebenerwerbsstruktur schon weitgehend zum Erliegen gekommen ist. Wir versuchten dort, einzelne landwirtschaftliche Betriebe für die Flurbereinigung zu erhalten, zu vergrößern bzw. neu zu bilden. Als eine weitere Aufgabe stellt sich uns das Problem der Höhenlandwirtschaft. In den Mittelgebirgen des Taunus, Westerwald, Vogelsberg mit seinen Höhenlagen von 400—500 m ist durchweg noch keinerlei Bewirtschaftsmüdigkeit festzustellen. Die Betriebe in einem Ausmaß von 8—10 ha können, wenn die Flurbereinigung nichts wesentlich Neues bringt, auf keinen Fall durch diese ertragsreicher gestaltet werden. Obgleich diese Gebiete bislang mehr zu einer ackerbaulichen Nutzung neigten, versuchten wir durch Einführung der Weidewirtschaft, und hier besonders der Anlage von hofnahen Weiden, im Zuge der Flurbereinigung die Betriebsorganisation zu verändern und haben dabei schon gute Erfolge erzielen können. Bei Aussiedlungsmaßnahmen wird die Vorplanung stark mit eingeschaltet. Der Vorplaner erkundet Aussiedlungsräume, stellt fest, welche Gebiete für die Aussiedlung in Frage kommen und führt seine Aufklärungsarbeiten sowie Finanzierungsberechnungen durch.

Zusammenfassend kann festgestellt werden:

Der Vorplaner oder Fachberater für die Flurbereinigung ist kein Gehilfe der Kulturämter, sondern ein Planer, welcher die Neuordnung des Raumes nach landwirtschaftlich-betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorplanen soll. Er hat gegenüber den Kulturbehörden die allgemeinen landwirtschaftlichen Belange wahrzunehmen und zu vertreten, nachdem er sich diese in gründlicher Kleinarbeit geschaffen hat. Besonders hat er die

zukünftige landwirtschaftliche Entwicklung in Rechnung zu stellen, und auch die Wandlungen in der Betriebsstruktur. Ein Kulturingenieur kann sich nicht dauernd mit den neuesten Entwicklungen und Ergebnissen der landwirtschaftlichen Forschung und Praxis auf dem laufenden halten. Die Entwicklung steht nie still und damit die Flurbereinigung auch nicht. Am deutlichsten ist dies zu sehen in den Gebieten, wo vor Jahren schon eine Flurbereinigung durchgeführt worden war und heute eine Zweitbereinigung zur Ausführung kommt.

Was erwartet die Flurbereinigungsbehörde von der Vorplanung im Flurbereinigungsverfahren?

Von Oberregierungskulturrat Dr. Hans Thal, Saarbrücken

Das Thema erfordert zur Abgrenzung und Erklärung der Bezeichnung und des Begriffs „Vorplanung“ eine klare Definition. Hierfür ist die Definition besonders geeignet, die Dr. Henrichs von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft gegeben hat. Er bezeichnet die Vorplanung als

„ein landwirtschaftliches Gutachten, in dem zu untersuchen ist, wie die Landwirtschaft eines Flurbereinigungsgebietes mit Hilfe der Flurbereinigung gesichert und wie ihre Produktivität und Rentabilität gesteigert werden kann.“

In dieser Definition erscheint sehr deutlich der Unterschied zwischen den sogenannten „Generalverhandlungen, Einleitungsberichten, Übersichtsverhandlungen u. ä., die von der Flurbereinigungsbehörde selbst zu erstellen waren, und den Vorplanungsgutachten im Sinne des § 38 FlurbG, die als neues und entscheidendes Moment die grundsätzliche Mitwirkung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und anderer landwirtschaftlicher Stellen dort fordert, wo die genannten landwirtschaftlichen Stellen bereit sind, solche landwirtschaftlichen Gutachten zu erstatten.“

Bis auf eine Ausnahme — es handelt sich um die Flurbereinigung von Oberleuken-Borg — fehlen m. W. Vorplanungsgutachten im Saarland noch völlig. Damit mangelt es an der so notwendigen Durchdringung des Flurbereinigungsproblems im Saarland mit dem landwirtschaftlichen Gedankengut, was zur Folge hat, daß vielfach mangels tieferer Kenntnis der Agrarprobleme eine überzeugende Aufklärung der Teilnehmer nicht gelingen konnte.

Der Umstand, daß die Landwirtschaftskammer, die Landwirtschaftsschulen und auch der Bauernverband in dieser Beziehung etwas abseits von der Praxis der Flurbereinigungsbehörden, von unserer Sicht aus gesehen, sozusagen Gewehr bei Fuß standen, hat mancherlei Gründe, auf die ich heute hier nicht eingehen möchte.

Ich bin der Meinung, daß wir in dieser Beziehung hier im Saarland sehr viel nachzuholen haben und daß wir dazu nicht mehr sehr viel Zeit haben. Wir wissen, daß in den übrigen Bundesländern unter Führung von Herrn Ministerialrat Steuer, vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit bisher nie bekannter Gründlichkeit die agrarpolitische Bedeutung der Flurbereinigung untersucht, gelehrt und publiziert wurde — ich darf in diesem Zusammenhang nur an die Flurbereinigungslehrgänge erinnern — wir erkannten wohl, daß dort ein außerordentlich erfolgreicher Aufklärungsfeldzug geführt wurde, von dem das Saarland nichts profitieren konnte. Wir waren hier als Flurbereinigungsbehörde mehr oder weniger lästig, weil wir zwangsläufig etwas Unruhe verursachen mußten, so daß wir vom Stellvertreter unseres Ministers sogar aufgefordert wurden, doch gefälligst mit den Messungsarbeiten so lange zu warten, bis

das Korn hoch genug sei, um darin unsere Vermessungsbeamten vor den Blicken der Teilnehmer, sprich Parteifreunde, zu verbergen. Der damalige Präsident der Landwirtschaftskammer wollte uns nicht nur jede moralische Unterstützung entziehen, sondern im Landtag ein Gesetz durchbringen, daß nur dann eine Flurbereinigung in Angriff genommen werden dürfe, wenn vorher das 100%ige Einverständnis der Beteiligten mit den geplanten Maßnahmen festgestellt sei.

Diese beiden Beispiele sollen nur die Situation beleuchten. Es ist klar, daß auf einer solchen Grundlage eine befriedigende Mitarbeit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung nicht erwartet werden konnte. Diese Verhältnisse besserten sich erst, als die eigenen Versuche der Kammer, eine freiwillige Umlegung durchzuführen, gescheitert waren.

Dabei müssen doch die für die Flurbereinigung Verantwortlichen eine entscheidende Mitarbeit, wenn nicht gar ein Vorangehen der Kammer, der Schulen und der Verbände dringend wünschen, und zwar nicht nur um ein Gegengewicht gegen den vielleicht zu stark in Erscheinung tretenden „vermessungstechnischen Aspekt“ bei den Flurbereinigungsbehörden zu haben, sondern vor allem deswegen, weil ohne eine entscheidende Mitarbeit der Landwirtschaft das große Ziel, nämlich eine echte Verbesserung und dauernde Gesundung der Agrarstruktur doch nur äußerst unvollkommen zu erreichen wäre.

Die wirkungsvollste Form der Mitarbeit ist m. E. die Vorplanung.

Wie bereits gesagt, existieren, von einer Ausnahme abgesehen, im Saarland noch keine Vorplanungsgutachten, so daß die naheliegende Frage die ist, wann denn solche Gutachten zweckmäßig zu erstellen wären. Die Antwort müßte lauten: Sofort, je eher, je besser. Es ist selbstverständlich, daß nur solche Gutachten vollen Wert haben können, die spätestens bei der Aufstellung der Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes, wie sie das Gesetz von den Flurbereinigungsbehörden fordert, vorliegen.

Hier entsteht nun die weitere wichtige Frage, ob es richtig ist, daß die Flurbereinigungsbehörde von Fall zu Fall die Landwirtschaftskammer um ein Gutachten bittet, oder ob man nicht vielmehr und mit wesentlich größerer Wirkung so vorgehen sollte, daß etwa für jeden Landkreis oder jeden Beratungsbezirk zunächst die Reihenfolge festgelegt wird, in der die einzelnen Gemeinden einem Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsverfahren unterzogen werden sollen.

Ich halte die Erstellung der Vorplanungsgutachten in der systematischen Bearbeitung auf Grund einer Dringlichkeitsliste für das Gegebene. Die Vorteile sind offenbar. Denn schon bei der gemeinsamen Beratung über die für die Aufstellung der Dringlichkeitsliste maßgebenden Gesichtspunkte und Grundsätze, kann ein sehr förderlicher und fruchtbarer Gedankenaustausch zwischen den landwirtschaftlichen Stellen und den Flurbereinigungsbehörden stattfinden.

Die Dringlichkeitsliste schafft u. a. die Grundlage für eine systematische Erfassung der Entwicklungstendenzen in größeren Räumen und erleichtert dem Gutachter seine Arbeit. Sie bewahrt ihn vor allem vor der Gefahr, die Probleme der jeweiligen Flurbereinigungsgemeinde isoliert zu sehen und so an manchen Lösungsmöglichkeiten vorbeizugehen. Denn schon bei den Beratungen über die Dringlichkeitsfolge wird der Gutachter mit den Problemen vertraut gemacht, die bei der Aufstellung seines Gutachtens eine Rolle spielen.

Ich kann hier die für die Aufstellung der Dringlichkeitsliste maßgebenden Gesichtspunkte nur stichwortartig erwähnen, mehr würde den Rahmen des gestellten Themas überschreiten:

Ausführung übergeordneter Planungen mit umfangreichen Vermessungen und größerem Landbedarf, z. B. für Zwecke der Bundeswehr, der Industrie, des Straßenbaues, meliorationsbedürftige Gebiete, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Stand der Aufklärung der Eigentümer — psychologische Vorbereitung — und ihr Wille zur Zusammenarbeit oder wenigstens die Bereitschaft zur Zustimmung bei den bäuerlichen und kleinbäuerlichen Besitzern, Zahl und Zustand der landwirtschaftlichen Betriebe, bäuerliche Verhaltensweise, Ausmaß des Industriesogs, Umfang der sogenannten Sozialbrache, die Verkaufsbereitschaft der nicht selbstwirtschaftenden Eigentümer, Zustand des Wirtschaftswege-

netzes, Aneinanderreihung von Flurbereinigungsverfahren, Bildung von Schwerpunkten usw.

Ist zwischen der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den Flurbereinigungsbehörden eine Einigung über die Dringlichkeitsliste erzielt, so wäre damit auch die zeitliche Reihenfolge der zu erstellenden Gutachten festgelegt.

Was soll nun ein Vorplanungsgutachten enthalten? Kann man seinen Inhalt schablonisieren, schematisieren, etwa in der Weise, daß man mehr oder weniger umfangreiche Fragebogen entwirft und diese mit Eifer und Genauigkeit ausfüllt, nach Formeln sucht, die das Studium der Gutachten überflüssig machen?

Soll, wie es schon vorgeschlagen wurde, für die Gutachten eine einheitliche Disposition verlangt werden?

Die Frage, ob sich die Erhebungen und Änderungsvorschläge einer Vorplanung schablonisieren und in einen Fragebogen zusammenpressen lassen, möchte ich eindeutig verneinen. — Derartige Fragebogengutachten würden den von uns erwarteten Zweck nicht erfüllen, den wir vor allem darin sehen, die Idee einer dynamisch gedachten, organisch bis zur Gesundung fortwirkenden Strukturverbesserung in das jetzt noch etwas starre Gefüge der Flurbereinigung hineinzutragen. Dazu aber bedarf es der Worte — des schriftlichen Gesprächs —, denn mit der Zahl, als dem Affen des Gehirns, kann man Ideen nur sehr unvollkommen darstellen.

Hinzu kommt die uns immer wieder überraschende Verschiedenartigkeit des Verhaltens der Beteiligten in den einzelnen Flurbereinigungsverfahren selbst unter fast gleichen Verhältnissen und Bedingungen.

Die Mannigfaltigkeit der natürlichen Gegebenheiten, die Verschiedenartigkeit der wirtschaftlichen Bedingungen und die Variabilität und Imponderabilität des menschlichen Verhaltens widerstreben dem Gebrauch einer Schablone.

Ein gutes Vorplanungsgutachten setzt unbedingt ein sorgfältiges Beobachten, ein Hineinleben, ja man könnte sagen, ein intuitives Einfühlen in die besonderen Verhältnisse der jeweiligen Flurbereinigungsgemeinde voraus. Dieses Hineinleben wird wohl am besten in der Weise zu erreichen sein, daß versucht wird, die Grundstückseigentümer einzeln oder in kleineren Gruppen über das Ziel — nämlich die Strukturverbesserung — und über das Mittel — nämlich die Flurbereinigung zu unterrichten. — Hierbei wird sich der Gutachter sicherlich mit Erfolg auf die örtlichen Bauernverbände stützen können.

So wird der Gutachter genötigt, sich zunächst selbst einmal mit den agrarpolitischen Zielen der Bundesregierung einerseits und mit dem Flurbereinigungsgesetz andererseits vertraut zu machen.

Es wird ihm für seine Aufklärungsarbeit das notwendige statistische, literarische, das Bild- und Filmmaterial an Hand zu geben sein.

Wichtiger ist jedoch, daß der Gutachter selbst diejenigen Landwirte herausfindet, die ihrem schweren Beruf noch mit Passion anhängen, die innerlich der Realteilung abgesagt haben und womöglich einen ebenso passionierten Hoferben aufweisen zu können.

Es werden vielleicht nur wenige sein, aber es muß versucht werden, aus ihnen den Kristallisierungskern für die Verbreitung des Flurbereinigungsgedankens in ihrer Gemeinde zu bilden.

Die erfolgreichste Aufklärung wird die sein, die es erreicht, daß eine Anzahl von Landwirten vorsichtig, aber methodisch an das Ziel herangeführt wird, so daß sie selbst nach dem Mittel, nämlich der Flurbereinigung verlangen.

Ob dieses Hineinhorchen, Aufklären, Heranführen in Verbindung mit einer Wirtschaftsberatung erfolgen soll oder kann, muß wohl der Entscheidung der landwirtschaftlichen Dienststellen selbst überlassen bleiben.

Ich selbst neige zu der Auffassung, daß die Tätigkeit des Vorplanters hauptberuflich erfolgen sollte. Wesentlich ist, daß es sich um Personen handelt, die von der Notwendigkeit von Strukturverbesserungen, da wo sie angebracht sind, überzeugt sind und die die Zweck-

mäßigkeit eines Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsverfahrens dort, wo diese Verfahren helfen können, einsehen.

Von einer möglichst weitgehenden psychologischen Vorbereitung der künftigen Teilnehmer kann die Flurbereinigungsbehörde für ihre Arbeit nur Vorteile erwarten.

Wenn ein sorgsames, ja vorsichtiges Vorgehen bei der psychologischen Vorbereitung gewünscht wird, so u. a. auch deswegen, damit innerhalb der Flurbereinigungsgemeinde die Erörterung des künftigen Flurbereinigungsverfahrens sich möglichst in einem sachlichen Rahmen vollzieht und nicht, wie es leider öfters geschehen ist, auf die parteipolitische Ebene hinausrutscht, wo sie wirklich nichts zu suchen hat.

Es wird sich dann wohl auch nicht das bestaunenswerte Ereignis wiederholen, daß Herr Landesparlamentspräsident mit dem landwirtschaftlichen Ausschuß des Landtages im Dorfgasthaus der Flurbereinigungsgemeinde anrückt, um die Planbeschwerden von Beteiligten an Ort und Stelle zu untersuchen. Dieses Unterfangen konnte natürlich aus sehr naheliegenden Gründen nicht erfolgreich sein.

Wenn es gelingt, auf dieser Vorbereitungsstufe, im Stadium der psychologischen Vorbereitung in Befolgung des Grundsatzes „*suaviter in modo, fortiter in re*“ das Gestüpp abwegiger Vorstellungen mit der Wurzel zu roden, dann, so bin ich fest überzeugt, wird der Vorplaner zu dem Gelingen einer volkswirtschaftlich wertvollen Flurbereinigung sehr viel, ja Entscheidendes beigetragen haben.

Demgegenüber könnte man nun einwenden, daß die psychologische Vorbereitung mit Vorplanungsgutachten doch unmittelbar nichts zu tun habe.

Diese Einwendung würde jedoch einer statischen, nicht aber einer notwendigen funktionell-dynamischen Betrachtungsweise entsprechen, denn bei einer sorgsamen Unterrichtung der Beteiligten erwirbt sich der Gutachter die Kenntnisse, die ihn zur Erstattung eines produktiven Gutachtens befähigen. Auch hier gilt das Wort: Docendo discimus, wir lernen beim Lehren.

Nachdem also die Reihenfolge der Flurbereinigungen nach ihrer Dringlichkeit festgelegt worden ist und nachdem sich der Gutachter mit Land und Leuten vertraut gemacht hat, wird er an die Konzeption seines Gutachtens herangehen.

Wenn auch, wie vorher bereits ausgeführt wurde, eine Schablonisierung zu vermeiden ist, da sie wahrscheinlich früher oder später in eine Sackgasse führen würde, so ist für das Vorplanungsgutachten doch eine einheitliche Disposition zu empfehlen.

Hierbei wird man sich vernünftigerweise einer Vorplanungsgliederung bedienen, etwa der von den Herren Dr. Freiherr von Babo und Dr. Henrichs aufgestellten Gliederung.

Ich setze hier voraus, daß die in Heft 4 der Schriftenreihe für Flurbereinigung veröffentlichte grundlegende Arbeit der vorgenannten Autoren „Anleitung zur Ausarbeitung einer Vorplanung für ein Flurbereinigungsverfahren“ ebenso bekannt ist, wie die Tatsache, daß diese Schriftenreihe vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter der Schriftleitung von Herrn Ministerialrat Steuer herausgegeben wird. Dieses 4. Heft der Schriftenreihe für Flurbereinigung trägt den Titel: „Die Vorplanung für die Flurbereinigung“ von Dr. Alfred Henrichs und enthält neben den Heften 1 und 16 eigentlich alles was bis heute sowohl über die grundsätzliche Seite des Problems als auch über das Ergebnis der bisherigen Vorplanungsversuche gesagt werden kann.

Nach Veröffentlichung der vorgenannten Arbeiten sind sicherlich auf dem Gebiete der Vorplanung weitere Fortschritte erzielt worden, die aber, soweit ich dies beurteilen kann, das Wesen der Dinge nicht berühren. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß man die vorerwähnten grundlegenden Arbeiten auch heute noch in jeder Beziehung bejahen kann.

Daß man auch andere in den Einzelheiten abweichende Dispositionen benutzen kann, ist selbstverständlich. Für die Flurbereinigungsbehörde braucht es letzten Endes nicht entscheidend zu sein, welche Gliederung man für die Darstellung der im Vorplanungsgutachten darzustellenden Verhältnisse anwendet.

Auch das m. W. bisher erste und einzige saarländische Vorplanungsgutachten von Ober-

leuken-Borg im Kreise Merzig-Wadern ist unter Zugrundelegung der oben erwähnten von Babo-Henrichsschen Anleitung erstellt worden und kann im großen und ganzen als gelungen bezeichnet werden.

Es ist übrigens nicht von den landwirtschaftlichen Stellen, sondern auf meine Veranlassung von einem vorübergehend bei der Flurbereinigungsbehörde beschäftigten Diplom-Landwirt verfaßt worden.

Es hat einen großen Nachteil, nämlich den, daß es zu spät übergeben wurde, um noch rechtzeitig das fehlerhafte Zusammenbinden der beiden Gemeinden zu einem Flurbereinigungsgebiet zu verhindern.

Denn schon bei der Lektüre des verhältnismäßig knapp gehaltenen historischen Rückblicks hätten sich bei der Flurbereinigungsbehörde Zweifel regen müssen, ob mit Rücksicht auf die so verschiedenartig verlaufene geschichtliche Entwicklung der beiden Nachbargemeinden die im Jahre 1941 unter den Gesichtspunkten der Neuordnung zur Beseitigung der Kriegsfolgen erfolgte Kopplung der beiden Gemeinden zu einem Verfahren richtig war. — Mit der Flurbereinigung selbst wurde erst 1954 begonnen. Die Gemeinde Borg hatte lange Zeit zu Luxemburg gehört und das sehr wechselvolle politische Schicksal dieses Landes geteilt, während Oberleuken zwischen dem kurpfälzischen Trier und lothringischen Grafschaften geteilt war. Selbst in den Jahren, in denen nach Einverleibung des linken Rheinufers Oberleuken ganz zu Frankreich gehörte, gehörten die Gemarkungssteile links und rechts der Leuk zwei verschiedenen Departements an. Auch hinsichtlich der Folgen des letzten Weltkrieges bestanden zwischen beiden Gemeinden, wie in dem Vorplanungsgutachten dargelegt wurde, erhebliche Unterschiede: Borg selbst war nur geringfügig in Mitleidenschaft gezogen, während Oberleuken durch die Kämpfe am Orscholzriegel fast zu 90% zerstört war.

Die Zweifel über die Richtigkeit der Bildung eines einheitlichen Flurbereinigungsgebietes aus den beiden Gemeinden hätte sich noch verstärken müssen, als durch den Vorplaner festgestellt wurde, daß das Ausmaß der Besitzverzahnung eine einseitige Tendenz in der Richtung zeigte, daß die Borger mit ihrem Eigentum auf der Oberleukener Gemarkung viel stärker im Gemenge mit Oberleukener Eigentümern lagen als umgekehrt. Die Oberleukener dagegen waren stärker nach der anderen Seite in der Gemarkung Kefflingen besitzverzahnt. Ich erwähne dieses Beispiel deshalb, um zu zeigen, daß ein rechtzeitig erstelltes Vorplanungsgutachten — ungeachtet seines sonstigen Wertes — schon den Erfolg haben kann, Fehlentscheidungen hinsichtlich der Abgrenzung der Flurbereinigungsgebiete mit allen ihren abträglichen Folgeerscheinungen, auf die ich hier nicht eingehen kann, zu vermeiden.

Wenn sich der Gutachter von der erwähnten v. Babo — Henrichsschen Anleitung und Disposition führen läßt, dann wird er mit Bestimmtheit einen Fehler vermeiden, nämlich den, irgend etwas Wesentliches zu vergessen.

Was ist nun vom Standpunkt der Flurbereinigungsbehörde aus gesehen „wesentlich“? Hier möchte ich antworten: Alles das, was in der vorerwähnten Anleitung im einzelnen aufgeführt ist. So wie bei einem Zahnradwerk jedes Rad und jeder Zahn gleich wichtig und wesentlich ist, so auch die Einzelheiten des Gutachtens, ganz gleich, ob es sich um die Darstellung der natürlichen Verhältnisse, der soziologischen Gliederung oder der wirtschaftlichen Struktur, um Anbauverhältnisse, Großvieheinheiten usw. handelt. Und doch ist ein Gesichtspunkt von ganz besonderem Interesse für die Flurbereinigungsbehörde, er ist gewissermaßen die Unruhe im Uhrwerk, es ist das, was wir bei früheren Planungen als die

L a n d b i l a n z

bezeichneten.

Es ist die vorsichtige Schätzung des Gutachtens, wieviel Land in der Flurbereinigungs-gemeinde durch Ankauf — Geldabfindung — oder durch Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen aufgebracht werden kann. Diese geschätzte Landmasse wird er auf eine gedachte Waagschale legen und nun die andere Waagschale nach und nach mit dem Land-

bedarf belasten, den er zur Erreichung der Strukturverbesserung braucht, bis das Gleichgewicht erreicht ist. Das vermutlich anfallende Land wird durch vorsichtiges Ermitteln der Verkaufsbereitschaft der Grundstückseigentümer, der Neigung der Gemeinde oder Kirche zur Landhergabe, evtl. im Wege langfristiger Verpachtung — kurzfristige Verpachtung hilft nicht viel weiter — und der Möglichkeit, Land auch durch Aufbonitierung nach durchgeführter Bodenverbesserung zu erhalten, geschätzt werden.

Auch die Möglichkeit der Landaufbringung durch Umsiedlung von Landwirten aus landhungrigen Gemeinden in andere, vielleicht schon vorher zu bestimmende „Patengemeinden“ muß geklärt werden, in denen so rechtzeitig Landauffangverfahren durchgeführt werden, daß die Aufbereitung dieses Landes zur Besiedlung frühzeitig genug beendet ist, um für die Umsiedlung verwandt werden zu können. Die Ermittlungen für die Verkaufsbereitschaft müßten vom Vorplaner auch auf die angrenzenden Gemeinden ausgedehnt werden, denn wir haben Fälle von landhungrigen Gemeinden, die unmittelbar an landgesättigte Gemeinden mit umfangreicher Sozialbrache angrenzen, so daß durch Aussiedlung in diese Randgebiete fühlbare Luft geschaffen und eine echte Strukturverbesserung erreicht werden kann. Auch bei diesen Ermittlungen, denen in vielen Fällen die Unsicherheit von Schätzungen anhaften muß, die erst im Flurbereinigungsverfahren bei den Verhandlungen über Planwünsche teilweise beseitigt werden kann, möchten wir zu einem behutsamen Vorgehen raten, damit die Landpreise nicht zu hoch schnellen.

Besonders dort, wo der Landhunger zahlreicher kleiner Betriebe bisher nur durch Anpachtung von Land befriedigt werden konnte, besteht die Gefahr, daß die Pächter sehr hohe Preise zahlen, daß sie um jeden Preis kaufen aus Sorge, die Verpächter würden ihr Land im Flurbereinigungsverfahren an die Teilnehmergemeinschaft verkaufen, die ihrerseits das Land — das doch so wenige Land — nur an aufstockungswürdige Betriebe weitergeben würde, so daß ihre eigene, an sich schon auf schwachen Rentabilitätsfüßen stehende Wirtschaft nicht mehr lebensfähig sein würde.

So wurde erst kürzlich ein Fall bekannt, in dem der Eigentümer eines 5 ha großen Betriebes in einer Flurbereinigungsgemeinde etwa 3 ha zum Preis von 2 DM je qm zu verkaufen hofft, um in der an das Flurbereinigungsgebiet unmittelbar angrenzenden Gemeinkund dafür 15 ha, also das Dreifache, zu erwerben. Dafür will er auch aussiedeln. Die angstfüllten, auf Pachtland angewiesenen Landwirte werden in ihrer Existenzsorge wahrscheinlich bereit sein, die erstaunliche Preisforderung zu akzeptieren.

Dieses Beispiel zeigt nebenbei bemerkt sehr deutlich die unter den gegenwärtigen Verhältnissen erreichbaren Grenzen einer gewünschten Strukturverbesserung auf.

Die gesetzlichen Mittel zur Erreichung einer positiven Landbilanz und damit einer wirksamen Strukturverbesserung sind in vielen Fällen bis heute nicht ausreichend, so daß man bestrebt sein muß, wenigstens die vorhandenen Möglichkeiten voll auszuschöpfen.

Der Vorplanungsgutachter wird sich gerade über diese mit der Aufstellung der Landbilanz zusammenhängenden Fragen Klarheit verschaffen müssen, wenn er den ersten Abschnitt seines Gutachtens, der von v. Babo und Henrichs als „Aufnahme und Beurteilung der vorhandenen Verhältnisse“ bezeichnet wird, beendet hat und zum 2. Abschnitt übergehen will, dem die genannten Autoren die Überschrift „Zusammenfassende Beurteilung von Abschnitt 1 und Entwicklung des generellen Ziels der Flurneuordnung“ geben haben.

Hier, zwischen dem ersten und zweiten Teil seines Gutachtens, ist eine deutliche Scheidemarke sichtbar. Jetzt muß es sich erweisen, ob der Gutachter dem Wunschbild einer theoretisch vollkommenen, praktisch jedoch nicht erreichbaren Strukturverbesserung nachstrebt und damit sein Gutachten für die Zwecke der Flurbereinigung entwertet, oder ob er in Kenntnis der gesetzlichen Möglichkeiten, aber auch in ihrer Ausschöpfung zu praktisch verwendbaren, für das Flurbereinigungsverfahren wertvollen Vorschlägen gelangt.

Es wäre zur Vermeidung von Irrwegen dem Gutachter dringend ans Herz zu legen, daß er nach der Bestandsaufnahme gerade der Landbilanz seine besondere Beachtung schenkt.

Es wird Gemeinden geben, wo auch heute noch das Landangebot so groß ist, daß es in

besonderen Vorverfahren aufgefangen wird. Hier werden bei einer Flurbereinigung die Vorschläge des Gutachters zur Strukturverbesserung leicht zu erfüllen sein und die Frage nach dem „Wie“ wird eine größere Rolle spielen als die Frage nach dem „Ob“. In diesen Gemeinden wird auch in der Regel das Dilemma des § 44 Abs. 4 des Flurbereinigungsge setzes kaum in Erscheinung treten, der zwar theoretisch eine Unterordnung der sogenannten „analogen Abfindung“ unter das Prinzip der großzügigen Zusammenlegung postuliert, in der Praxis jedoch, vor allem dort, wo ein geringeres Landangebot herrscht, oft die An bahnung einer gesunden Strukturentwicklung erschwert.

Ob die Praxis der Flurbereinigungsgerichte diesen Ermessensspielraum der Flurbereinigungsbehörden im Sinne einer Förderung der Strukturverbesserungsidee ausgeweitet hat und damit dem Kommentator des Flurbereinigungsgesetzes, Ministerialrat Steuer, gefolgt sind, ist mir zur Zeit nicht bekannt.

Wenn nun der Gutachter zu einer vertretbaren Landbilanz gelangt ist und wenn er klare Vorstellungen über die örtlich lösbarer Fragen der Strukturentwicklung gewonnen hat, so wird er m. E. fast zwangsläufig dazu gebracht, sich auch Vorstellungen über den *Flurbereinigungsplan* selbst zu machen und darüber auch mit den einzelnen Beteiligten zu sprechen.

Man hat hiergegen teilweise von seiten der Flurbereinigungsbehörden Bedenken ge legt gemacht.

So wurde z. B. in Heft 16 der Schriftenreihe für Flurbereinigung folgendes ausgeführt:

„Es ist der die Vorplanung durchführenden Stelle selbstverständlich unbenommen, alle ihr erforderlich erscheinenden Erhebungen für ihr Gutachten anzustellen. Eine Besprechung der von ihr aufgestellten Ziele im einzelnen mit den Beteiligten oder Dritten vor der Verhandlung über die allgemeinen Grundsätze der Neugestaltung eines Flurbereinigungsgebietes ist jedoch nicht erwünscht.“

Dem glaube ich nicht beipflichten zu können. Die in dem erwähnten Heft auch sonst noch errichteten Grenzmarken für die Tätigkeit der Vorplanungsstellen einerseits und die der Flurbereinigungsbehörden andererseits dürfen, so glaube ich, ruhig und ohne Nachteile überschritten werden.

Wenn die Flurbereinigungsbehörde und die landwirtschaftliche Gutachterstelle über die großen Linien der anzustrebenden künftigen Agrarstruktur annähernd gleiche Vorstellungen haben, dann können m. E. keine Bedenken bestehen, wenn der Gutachter auch gegenüber den einzelnen Beteiligten auf Einzelheiten eingeht, wenn er besonders die auf geschlossenen hauptberuflichen Landwirte auf den Planwunschtermin hinweist, auf die Möglichkeiten oder Schwierigkeiten von Aufstockungsmaßnahmen und auf die Notwendigkeit, daß sich jeder Aufstockungswillige rechtzeitig mit seinen Verwandten, Verpächtern oder den Inhabern von Kleinstbetrieben wegen einer einheitlichen gemeinsamen Abfindung oder zwecks Bildung einer sogenannten wirtschaftlichen Einheit ins Benehmen setzen möge.

Überhaupt wird es sich nach dem Erlass des Flurbereinigungsbeschlusses nicht vermeiden lassen, daß der Gutachter seine Vorstellungen über den künftigen Flurbereinigungsplan gesprächsweise durchblicken läßt, wenn er z. B. einen aufgeschlossenen Bauern dazu bringen will, daß dieser ungeachtet des Verkehrswertes und unter Verzicht auf „erstklassige“ oder ortsnahe Grundstücke eine geschlossene Abfindung in weniger begehrten Lagen anstreben möge, da er so Betriebskosten einspart, wegen Senkung der Betriebskosten seinen Reinertrag steigert und außerdem eine künftig vielleicht möglich werdende Aussiedlung vorbereitet.

Ich meine, daß die Flurbereinigungsbehörde nur dankbar sein kann, wenn die landwirtschaftlichen Stellen gerade diese Idee des steigenden Reinertrages selbst bei sinkendem Rohertrag bei den hauptberuflichen Bauern oder denen, die ernsthaft und mit Aussicht auf Erfolg danach streben es zu werden, propagieren. Welche Erleichterung in schwierigeren Flurbereinigungsgemeinden könnte hier erzielt werden!

Auch den Ausführungen in Heft 16 der Schriftenreihe für Flurbereinigung, daß ein Vorplanungsgutachten kurz sein müsse und daß man bei einfachen landwirtschaftlichen Voraussetzungen oder ähnlichen Verhältnissen in der Regel auf ein Gutachten verzichten könne, kann ich mich nicht anschließen. Zum mindesten glaube ich, daß wir hier im Saarland derartige Voraussetzungen, die ein Gutachten entbehrlich machen, kaum vorfinden werden. Es mag sein, daß sich aus diesem oder jenem Grunde widerstrebende Interessen, die auf die Vorplanung oder den Vorplaner zurückzuführen sind, während eines Flurbereinigungsverfahrens bemerkbar machen. Das wird sich kaum jemals ganz vermeiden lassen. Wir haben die Mittel und auch die Aufgabe, die widerstreitenden Interessen auszugleichen. Ich vermag in dem Auftauchen widerstreitender Interessen keine Ungunst zu erblicken und halte es in dieser Hinsicht mit dem Wort des Dichters Schiller:

„Großes wirket ihr Bund, Größeres wirket ihr Streit.“

Ich halte es daher nicht für notwendig, daß die Flurbereinigungsbehörde versucht, ihre Kompetenzen dem Gutachter gegenüber sorgfältig abzugrenzen. Die Entscheidungen darüber, was durch die Flurbereinigung geschehen soll, obliegen der Flurbereinigungsbehörde. So will es das Gesetz. Es ist daher nicht notwendig, von vornherein besondere „tabus“ zu errichten.

Bei den topographischen Verhältnissen des Saarlandes ist kaum damit zu rechnen, daß der Vorplaner ein neues Wegenetz entwirft oder Entwässerungsobjekte ausarbeitet und die dazu erforderlichen Nivellements und sonstigen Messungen ausführt. Er wird hiermit kaum Zeit haben, von den Spezialkenntnissen ganz zu schweigen. Wenn er trotzdem den Versuch macht, so ist von Seiten der Flurbereinigungsbehörde kaum etwas dagegen einzubwenden. Eine andere Frage ist es, ob derartige Entwürfe als wertlos mit dem Vermerk zu den Akten genommen werden: „Ein großer Aufwand unnütz ist vertan.“

Ein Schaden für das Flurbereinigungsverfahren dürfte aber damit kaum angerichtet werden.

Es ist nicht meine Absicht, im Rahmen des Themas „Was erwartet die Flurbereinigungsbehörde von der Vorplanung?“ mich polemisch mit den Ausführungen in dem genannten Heft 16 auseinanderzusetzen, soweit es sich dort um die Frage handelt, was wir nicht von der Vorplanung erwarten. Um aber nicht mißverstanden zu werden, möchte ich ausdrücklich betonen, daß auch ich die Ansicht vertrete, daß in das Vorplanungsgutachten selbst z.B. die Planwünsche einzelner namentlich aufgeführter Teilnehmer nicht hineingehören und daß Vorschläge für ein Wirtschaftswegenetz besser außerhalb des Gutachtens an die Flurbereinigungsbehörde herangebracht werden sollten.

Wenn ich versucht habe, Ihnen in einigen groben Zügen unter Verzicht auf zu viele Details das zu sagen, was die Flurbereinigungsbehörde von der Vorplanung erwartet, so habe ich als Leiter einer Flurbereinigungsbehörde zunächst meine persönliche Ansicht dargestellt. Sie deckt sich hinsichtlich der Erwartungen, sowohl der positiven als auch der negativen, weitgehend mit den Ansichten der landwirtschaftlichen Autoren, die sich zu dieser Frage geäußert haben. Ich hoffe, daß meine Darlegungen den Ansichten der oberen Flurbereinigungsbehörde im ganzen gesehen nicht widersprechen und daß sie mit der Zeit auch die Zustimmung derjenigen meiner Kollegen und Mitarbeiter finden werden, die in dieser und jener Hinsicht noch etwas skeptisch sein sollten.

Gemessen an der Größe der Aufgabe stehen wir im Saarland erst am Anfang der Flurbereinigungsarbeit. Die Anfänge unserer Arbeit waren angefüllt von Hindernissen, die Unkenntnis, Torheit und noch andere Umstände aufgerichtet hatten, die nur mit Bitterkeit genannt werden könnten.

Bis vor kurzem fehlte es im Saarland vollständig an einer Führung und Leitung, wie es die übrigen Bundesländer durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten glücklicherweise hatten.

Für die Flurbereinigungsbehörde im Saarland erscheint daher die Formulierung vertretbar, daß sie einerseits zwar hohe Erwartungen hinsichtlich der Auswirkung künftiger Vorplanungsgutachten hegen kann, daß aber selbst dann, wenn die Erwartungen nicht in

jeder Beziehung erfüllt werden, für sie ein unvollkommenes Vorplanungsgutachten gegenüber dem jetzigen Zustand ein Fortschritt bedeuten würde.

1. Wir, d. h. die Flurbereinigungsbehörden des Saarlandes, erhoffen von der künftigen aktiven Zusammenarbeit mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, den landwirtschaftlichen Dienststellen und den landwirtschaftlichen Berufsverbänden auf dem Boden der Vorplanungsarbeiten eine Fermentation unserer Flurbereinigungsverfahren.
2. Wir erwarten von den Vorplanern keine ausgefüllten Fragebogen — das könnten wir notfalls auch allein — sondern eine lebendige Darstellung, ggf. unter Zugrundelegung der von Babo — Henrichsschen Anleitung, eine lebendige Darstellung, die den Fluß der Entwicklung, aber auch die Mäander, Stauungen und Gegenströmungen erkennbar werden läßt.
Daß bei der Herausarbeitung der Entwicklungstendenzen, bei Vorschlägen über Kulturrartenänderungen, optimale Betriebsgrößen, bei Erstellung der Landbilanz u. ä., nicht ohne Zahlenmaterial auszukommen ist, ist selbstverständlich. Zahlen, Tabellen und Karten sollen aber nur Hilfsmittel sein und sind zweitrangig.
3. Wir erwarten, daß das Vorplanungsgutachten auf Grund eingehender Kenntnisse von Land und Leuten erstellt wird. Möge der Gutachter sozusagen in der künftigen Flurbereinigungsgemeinde heimisch werden.
4. Wir erhoffen mit Ministerialrat Steuer eine systematische Erarbeitung der Gutachten unter Beachtung einer Dringlichkeitsskala. Der praktische Wert der Gutachten würde dadurch wesentlich gesteigert werden.
5. Wir erhoffen einen ständigen Kontakt zwischen den Vorplanern und der Flurbereinigungsbehörde, auch während aller Stadien des Flurbereinigungsverfahren, um das gegenseitige Verständnis zu fördern und Fehlleistungen auf beiden Seiten zu vermeiden.
6. Wir erwarten, daß die Vorplaner die Grenzen des Möglichen nach unten und oben erkennen, daß sie einerseits keine Utopia erstehen lassen, andererseits jedoch genug Phantasie besitzen, um durch ihre Gutachten die künftige Entwicklung mitzugestalten.
7. Wir erwarten von uns allen, denen die Neugestaltung ländlicher Bezirke durch die Flurbereinigung obliegt, daß wir die große, ja entscheidende Bedeutung landwirtschaftlicher Vorplanungsgutachten in allen ihren Auswirkungen für unsere Arbeit erkennen.

II. Lehrgang Kaiserslautern am 31. Mai und 1. Juni 1960

Vorplanung aus der Sicht der Landeskulturverwaltung

Von Ministerialrat Dr. G r i e s , Ministerium für Landwirtschaft,
Weinbau und Forsten, Mainz

Es ist nicht meine Aufgabe, das Thema der Vorplanung in jeder Hinsicht erschöpfend zu behandeln, ich habe mich vielmehr darauf zu beschränken, Ihnen darzulegen, wie die Landeskulturverwaltung zur Vorplanung steht und was sie von ihr erwartet.

Bevor ich das eigentliche Thema der Vorplanung behandle, halte ich es für angebracht, einige Ausführungen über die Gesetzeslage hinsichtlich der Mitwirkung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und anderer landwirtschaftlicher Stellen im Flurbereinigungsverfahren zu machen, um besser zu erkennen, was der Gesetzgeber unter der Vorplanung verstanden wissen will.

§ 37 des FlurbG enthält die grundlegende Weisung des Gesetzgebers an die Flurbereinigungsbehörde, nach welchen Grundsätzen die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes zu erfolgen hat. Es heißt da in Absatz 1 Satz 1 und 2: „Das Flurbereinigungsgebiet ist unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Die Feldmark ist neu einzuteilen und zersplitterter Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammenzulegen, Wege, Gräben und andere gemeinschaftliche Anlagen sind zu schaffen, Bodenverbesserungen vorzunehmen, die Ortslagen aufzulockern und alle sonstigen Maßnahmen zu treffen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert werden, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert wird.“

In Absatz 2 heißt es: „Die Flurbereinigungsbehörde hat dabei die rechtlichen Verhältnisse zu ordnen, die öffentlichen Interessen, vor allem die Interessen der allgemeinen Landeskultur, zu wahren und den Erfordernissen der Landesgestaltung und Landesplanung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung, der Kleinsiedlung, des Kleingartenwesens und anderer Aufbaumaßnahmen sowie einer möglichen bergbaulichen Nutzung Rechnung zu tragen.“

Der Absatz 1 behandelt in erster Linie die Grundsätze für die Neuordnung der *landwirtschaftlichen Verhältnisse*, die wegen ihrer Unzulänglichkeit den Anlaß für die Durchführung des Verfahrens gegeben haben und die auch mehr die privatwirtschaftlichen Interessen der Beteiligten berühren. Bei Absatz 2 handelt es sich mehr um die verschiedensten Bereiche des öffentlichen Interesses, denen in einer Flurbereinigung Rechnung zu tragen ist.

Für die Mitwirkung der landwirtschaftlichen Stellen ist der Absatz 1 von besonderer Bedeutung. Ich möchte noch besonders auf den zweiten Satz hinweisen, nach dem nicht nur die Feldmark neu einzuteilen, zersplitterter Grundbesitz zusammenzulegen, Wege, Gräben und andere gemeinschaftliche Anlagen zu schaffen, Bodenverbesserungen vorzunehmen und die Ortslagen aufzulockern sind; in Erweiterung der Zielsetzung früherer Umlegungsgesetze wird gefordert, daß zersplitterter Grundbesitz nach *neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten* zusammenzulegen ist und daß überhaupt alle

Maßnahmen zu treffen sind, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert werden, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert wird. Die Betonung der Notwendigkeit der Neuordnung nach *neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten* finden wir auch noch an zwei weiteren Stellen des Gesetzes. In § 1 heißt es: „Zur Förderung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Erzeugung und der allgemeinen Landeskultur kann zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter ländlicher Grundbesitz nach *neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten* zusammengelegt, wirtschaftlich gestaltet und durch andere landeskulturelle Maßnahmen verbessert werden.“ Nach § 44 Abs. 4 soll die Landabfindung eines Teilnehmers zwar in verschiedener Hinsicht seinen alten Grundstücken entsprechen, aber nur soweit es mit einer großzügigen Zusammenlegung des Grundbesitzes nach *neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen* vereinbar ist.

Bei der Bedeutung, die der Gesetzgeber — und sicher mit Recht — der landwirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Ausrichtung der Flurbereinigung beimitzt, ist es verständlich, daß er auch eine starke Mitwirkung der Landwirtschaft bei der Durchführung des Gesetzes verlangt.

Nach § 2 ist die Flurbereinigung ein behördlich geleitetes Verfahren, das unter Mitwirkung der Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer und *der landwirtschaftlichen Berufsvertretung* — das sind nach § 109 in Rheinland-Pfalz die Landwirtschaftskammern — durchgeführt wird.

Wann und wie die landwirtschaftliche Berufsvertretung mitzuwirken hat, ergibt sich aus dem Gesetz. Nach § 5 soll sie vor der Anordnung der Flurbereinigung gehört werden. Das gleiche gilt nach § 9 bei der Einstellung eines Verfahrens.

Nach § 21 kann die Flurbereinigungsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen Mitglieder des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Nach § 23 kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft oder ihre Stellvertreter unter bestimmten Voraussetzungen nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung ablehnen oder abberufen.

Nach § 31 hat die Obere Flurbereinigungsbehörde die Liste der als Schätzer geeigneten Personen im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung aufzustellen.

Nach § 41 ist der Wege- und Gewässerplan u. a. auch mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung zu erörtern.

Nach § 87 ist das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes infolge der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in großem Umfange für bestimmte Unternehmen im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung zu regeln.

Nach § 97 ist u. a. die landwirtschaftliche Berufsvertretung vor der Anordnung einer beschleunigten Zusammenlegung zu hören.

Nach § 99 Abs. 2 kann die Flurbereinigungsbehörde u. a. auch die landwirtschaftliche Berufsvertretung — natürlich nur mit ihrer Zustimmung — mit der Bearbeitung einer beschleunigten Zusammenlegung beauftragen.

Nach § 9 des Landesausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz werden die ehrenamtlichen Beisitzer der Spruchstelle für Flurbereinigung und ihre Stellvertreter auf Vorschlag der zuständigen Landwirtschaftskammer von der Oberen Flurbereinigungsbehörde bestellt. Schließlich werden nach § 18 des Landesausführungsgesetzes die Beisitzer des Flurbereinigungsgerichtes beim Oberverwaltungsgericht in Koblenz und ihre Stellvertreter vom Ministerpräsidenten aus dem Personenkreis berufen, den der Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten nach Anhörung der zuständigen Landwirtschaftskammer und der landwirtschaftlichen Berufsverbände vorschlägt.

Die wichtigste Mitwirkung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung ergibt sich aus § 38 in Verbindung mit dem bereits zitierten § 37 des Gesetzes. § 38 verpflichtet die Flurbereinigungsbehörde, *im Benehmen* mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den beteiligten Behörden und Organisationen, insbesondere den von der zuständigen land-

wirtschaftlichen Behörde bestellten Fachberatern für Flurbereinigung, allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes aufzustellen.

Ich habe versucht, Ihnen einigermaßen vollständig darzustellen, in welch hohem Maße der Gesetzgeber die landwirtschaftliche Berufsvertretung zur Mitwirkung in der Flurbereinigung berufen hat. Der Gesetzgeber legt also besonders auf die fachliche Beratung der Flurbereinigungsbehörde durch die landwirtschaftliche Berufsvertretung großen Wert. Für den guten Erfolg einer Flurbereinigung ist es auch von grundlegender Bedeutung, daß die nach § 38 aufzustellenden allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes in jeder Hinsicht den Interessen der Beteiligten und dem Wohle der Allgemeinheit entsprechen. Wenn man berücksichtigt, daß die Flurbereinigung in erster Linie eine agrarwirtschaftliche Maßnahme ersten Ranges ist — das Kernstück des an die Flurbereinigungsbehörde in § 37 gerichteten Auftrages ist ja der von mir eben zitierte Satz des Absatzes 1 — ist es verständlich, daß der Gesetzgeber auf die Beteiligung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung so großen Wert legt. Das kommt auch darin zum Ausdruck, daß diese in § 38 vor den übrigen Stellen zuerst genannt ist.

Nach meiner bisherigen Darstellung der Gesetzeslage könnte man sehr wohl der Meinung sein, daß alles auf das beste geordnet ist und daß bei guter Zusammenarbeit zwischen der Landeskulturverwaltung und den Landwirtschaftskammern eine erfolgreiche Arbeit auf dem Gebiet der Flurbereinigung gewährleistet ist. Bei der Bedeutung, die der Gesetzgeber der Ausrichtung der Flurbereinigung nach den neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen zumißt und den Wünschen landwirtschaftlicher Stellen Rechnung tragend, hat er jedoch noch ein übriges getan und in Satz 2 des § 38 bestimmt, daß bei der Aufstellung der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes Vorplanungen der landwirtschaftlichen Berufsvertretung oder anderer landwirtschaftlicher Stellen sowie der Landespfllege zu erörtern und in dem möglichen Umfange zu berücksichtigen sind. Mit Rücksicht auf meine heutige Themenstellung will ich bei meinen weiteren Ausführungen die Vorplanungen der Landespfllege außer acht lassen.

Wie ist nun diese Vorschrift über die Vorplanungen der landwirtschaftlichen Berufsvertretung oder anderer landwirtschaftlicher Stellen zu beurteilen?

Da ist zunächst festzustellen, daß die Vorschrift recht unklar ist. Der Gesetzgeber sagt nicht, was er unter Vorplanung versteht. Er läßt auch offen, welche landwirtschaftlichen Stellen neben der landwirtschaftlichen Berufsvertretung Vorplanungen durchführen können. Es muß allerdings die Verschiedenheit der organisatorischen Verhältnisse in den einzelnen Ländern bedacht werden, die eine genauere Bestimmung der landwirtschaftlichen Stellen erschweren. Das Gesetz enthält auch keine Bestimmungen über die Finanzierung.

Aus dem Wortlaut „Vorplanungen der landwirtschaftlichen Berufsvertretung oder anderer landwirtschaftlicher Stellen“ kann gefolgert werden, daß nicht in einer Flurbereinigung von mehreren landwirtschaftlichen Stellen je eine Vorplanung erstellt werden soll. Um die Vorschrift anwendbar zu machen, bedarf es weiterer Regelungen. Mit Rücksicht auf Artikel 83 des Bonner Grundgesetzes, nach dem die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten durchzuführen haben, ist die Regelung der Durchführung der Vorplanung Aufgabe der Länder. Die Länder haben also zu bestimmen, wie die Vorplanungen vorzunehmen sind und von welchen Stellen sie erstellt werden.

Das Wort „Vorplanung“ ist vielleicht nicht glücklich gewählt. Es handelt sich nicht um eine echte Planung. Für diese ist die Flurbereinigungsbehörde allein zuständig. Es handelt sich vielmehr um die Zusammenstellung und Beurteilung von Planungsunterlagen und um Planungsvorschläge in Form eines Gutachtens. Ich will also das Wort „Vorplanung“ in diesem Sinne nehmen.

Es ist sicher ein Vorteil der Vorplanung, daß die landwirtschaftliche Berufsvertretung oder die anderen landwirtschaftlichen Stellen, die an dem Termin zur Aufstellung der allgemeinen Grundsätze nach § 38 des FlurbG teilnehmen, durch die Aufstellung des Vorplanungsgutachtens in der Lage sind, in diesem Termin wesentlich erfolgreicher mitzuwirken.

Das Gesetz läßt keinen Zweifel darüber, daß die Vorplanung für die Flurbereinigungsbehörde nicht unbedingt verbindlich ist. Die Vorplanung ist zu erörtern und in dem möglichen Umfange zu berücksichtigen. Auch die Worte „in dem möglichen Umfange“ sind nicht eng zu nehmen. Sind die Vorschläge des Vorplanungsgutachtens zwar möglich, sieht die Flurbereinigungsbehörde jedoch noch bessere Lösungen, die nach ihrer Überzeugung den Interessen der Beteiligten mehr entsprechen und dem Wohle der Allgemeinheit noch besser dienen, so ist sie verpflichtet, diese von ihr für besser gehaltenen Lösungen zu verwirklichen. Im übrigen können der Verwirklichung der Vorschläge auch die Abfindungsansprüche der Teilnehmer aus den §§ 44 und 45 FlurbG entgegenstehen. Auch die Finanzierung kann Schwierigkeiten machen.

Über die Vorplanung liegt bereits eine beachtliche Literatur vor, und ich darf wohl davon ausgehen, daß sie in diesem Kreise im wesentlichen bekannt ist. Ich verweise besonders auf die vom Bundesnährungsministerium herausgegebene Schriftenreihe für Flurbereinigung und hier besonders auf die Hefte 4 und 16. Heft 4 aus dem Jahre 1954 enthält einen sehr beachtlichen Aufsatz von Dr. Henrichs über „Die Vorplanung für die Flurbereinigung“ und eine von Frh. Dr. von Babo und Dr. Henrichs verfaßte „Anleitung zur Ausarbeitung einer Vorplanung für ein Flurbereinigungsverfahren“ sowie 4 Beispiele durchgeföhrter Vorplanungen. Heft 16 aus dem Jahre 1957 von Ministerialrat Steuer und Oberregierungsrat Dr. Bohne enthält einen Aufsatz über „Die Aufgabe der Vorplanung zum Flurbereinigungsverfahren, ihre Gestaltung und Durchführung aus der Sicht der Flurbereinigungsbehörden“ und 5 Beispiele von Vorplanungen aus mehreren Ländern.

Was ist nun über Zweck und Inhalt des Vorplanungsgutachtens zu sagen? Da muß mit Nachdruck gesagt werden, daß die Vorplanung nicht Selbstzweck ist. Sie muß vielmehr auf die Bedürfnisse der Flurbereinigungsbehörden bei der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens ausgerichtet sein. Der Vorplaner hat die bestehenden Verhältnisse festzustellen und sie kritisch zu betrachten. Sodann hat er alle betriebswirtschaftlichen und agrarstrukturellen Möglichkeiten zur Verbesserung der bestehenden unzureichenden Verhältnisse aufzuzeigen, um noch einmal mit dem Gesetz zu sprechen: „Er hat *alle Möglichkeiten* aufzuzeigen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert werden, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert wird.“ Maßnahmen, die in jeder Flurbereinigung vorkommen, wie die Beseitigung der Zersplitterung und der Wege- und Gewässerplan, sind unter dem Gesichtspunkt der neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erfordernisse zu betrachten. Da der Planentwurf oft sehr stark von nicht landwirtschaftlichen Tatbeständen beeinflußt wird, z. B. durch Planungen anderer Stellen, so muß er auch diesen Rechnung tragen. Dabei hat er darauf zu achten, daß Doppelarbeit vermieden wird. Er muß bei seiner Arbeit ständige Fühlung mit dem Kulturamt halten, das ihm wesentliche Hilfestellung leisten kann. Hier verweise ich auf § 5 Abs. 3 des Gesetzes, wonach die Behörden des Bundes und der Länder, der Gemeinde und Gemeindevverbände sowie andere Körperschaften des öffentlichen Rechts verpflichtet sind, der Flurbereinigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, ob und welche großräumigen, das voraussichtliche Flurbereinigungsgebiet berührenden Planungen beabsichtigt sind oder bereits feststehen. Auch mit der Bereitstellung von Kartenunterlagen und sonstigen Unterlagen kann die Flurbereinigungsbehörde am besten helfen.

Die Vorschläge des Vorplaners müssen realisierbar sein. Er muß deshalb prüfen, ob sie im Hinblick auf die in den §§ 44 und 45 des Gesetzes festgelegten Abfindungsansprüche der einzelnen Beteiligten auch verwirklicht werden können, auch wenn er sich mit der Einzelabfindung grundsätzlich nicht zu befassen hat. Das Gesetz verlangt in § 44 Abs. 4: „Die Landabfindung eines Teilnehmers soll in der Nutzungsart, Beschaffenheit, Bodengüte und Entfernung vom Wirtschaftshofe oder von der Ortslage seinen alten Grundstücken entsprechen, soweit es mit einer großzügigen Zusammenlegung des Grundbesitzes nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen vereinbar ist.“ Wenn der Vorplaner also in seinem Gutachten im Interesse des landwirtschaftlichen Fortschrittes für allgemeine Grundsätze zur Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes eintritt, die z. B. infolge einer

wesentlichen Änderung des Kulturartenverhältnisses im Flurbereinigungsgebiet eine Abfindung entsprechend den alten Grundstücken erschweren, so muß er nachweisen, daß eine solche Abfindung nach der Lage des Altbesitzes mit einer großzügigen Zusammenlegung nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen nicht vereinbar ist. Der Vorplaner muß sich schließlich vor Augen halten, daß es seine Aufgabe ist, *allgemeine Grundsätze* für die Neugestaltung zu entwickeln und daß die Gestaltung der *einzelnen Abfindungen* nach den von der Flurbereinigungsbehörde anerkannten Grundsätzen Sache des Planentwurfs ist.

Ein Vorplanungsgutachten kann in fachlicher Hinsicht richtig und einwandfrei sein. Der ausführende technische Beamte des Kulturamtes wird ihm aber im allgemeinen nur dann willig folgen, wenn er von der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Vorschläge überzeugt ist. Es kommt darauf an, daß die Gutachten einfach und auch für den Nichtlandwirt verständlich abgefaßt werden. Alle vorgeschlagenen Maßnahmen müssen besonders in betriebswirtschaftlicher Hinsicht so gut begründet werden, daß der ausführende technische Beamte von ihrer Richtigkeit und Zweckmäßigkeit überzeugt wird. Der Vorplaner muß auch in dieser Hinsicht immer den Zweck seines Gutachtens im Auge haben, nämlich, dem Kulturamt, insbesondere dem ausführenden technischen Beamten, eine Hilfe für seine Entwurfsarbeiten zu geben.

In dem bisher erschienenen Schrifttum sind verschiedene Vorschläge für die zweckmäßige Gliederung des Vorplanungsgutachtens gemacht worden. Diese können zweifellos im allgemeinen mit Vorteil benutzt werden, aber ich bin der Meinung, daß es bei der vielgestaltigen und weitgesteckten Aufgabenstellung der Flurbereinigung und bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse kein bis in Einzelheiten allgemeingültiges Schema für die Abfassung des Vorplanungsgutachtens geben kann. Man soll deshalb die bisher erschienenen Vorschläge über Inhalt und Gliederung des Vorplanungsgutachtens nicht überbewerten. Trotzdem sind die bisher gemachten Vorschläge durchaus verdienstvoll und haben ihre Bedeutung. Ich bin auch der Meinung, daß man sie als Grundlage für die Erarbeitung von einem oder mehreren für unsere Verhältnisse passenden Mustern auswerten sollte. Ein gutes Muster, an das sich der Vorplaner aber nicht eng zu halten braucht, ist ihm ein wertvolles Arbeitshilfsmittel. Es erleichtert der Flurbereinigungsbehörde auch die Orientierung über den Inhalt.

Im allgemeinen wird sich für die Gliederung des Vorplanungsgutachtens auch unter den verschiedensten Verhältnissen folgende Gliederung ergeben:

1. Aufnahme der vorhandenen Verhältnisse.
2. Zusammenfassende kritische Betrachtung derselben.
3. Daraus sich ergebende Zielsetzung und Vorschläge für Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen.

Diese Gliederung wird auch in dem Schlußwort von Heft 16 der Schriftenreihe für Flurbereinigung empfohlen.

Über das Vorplanungsgutachten wäre noch vieles zu sagen. Ich halte es aber für angebracht, daß ich mich mit dem bisher Gesagten begnügen und nicht zu sehr die Einzelheiten behandle. In dieser Hinsicht möchte ich auch dem folgenden Herrn Referenten nicht vore greifen. Über die besonderen Verhältnisse hinsichtlich der Vorplanung in Rheinland-Pfalz müssen jedoch noch einige Bemerkungen gemacht werden. Wenn auch in einzelnen Fällen Vorplanungen mit gutem Erfolg für die Flurbereinigung durchgeführt sein mögen, so werden Sie mir doch wohl zustimmen, daß wir noch im Versuchsstadium stehen. Die mit der Vorplanung im Zusammenhang stehenden Organisations- und Zuständigkeitsverhältnisse mögen bei uns ungünstiger sein als in anderen Ländern. Auch die Finanzierung mag schwieriger sein. Ich bin aber der Meinung, daß wir ernstlich prüfen sollten, wie die Vorplanung organisatorisch am besten zu ordnen ist und wie sie zu einer wirklichen Hilfe für die Kulturämter gemacht werden kann. Der heutige Lehrgang ist nicht die Gelegenheit zur Erörterung dieser Fragen. Er kann uns aber Anlaß geben, diese Fragen bald einmal mit den Landwirtschaftskammern zu erörtern.

Die Methodik der Vorplanung

Von Dr. Preuß, Landwirtschaftskammer Pfalz

Das am 1. 1. 1954 in Kraft getretene Flurbereinigungsgesetz vom 14. 7. 1953 sieht die aktive Mitarbeit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bei der Durchführung von Flurbereinigungsmaßnahmen vor.

Den landwirtschaftlichen Fachbehörden wurde damit eine völlig neue Aufgabe gestellt, über deren praktische Durchführung bisher keinerlei Erfahrungen vorlagen. Es war für sie absolutes Neuland! Die durch das Gesetz mit der „Vorplanung“ beauftragten Stellen mußten also von sich aus Wege zur Erschließung dieses Neulandes suchen. Dabei übernahmen sie dankbar die Vorschläge der DLG für die Durchführung von Vorplanungen, die Ihnen allen bekannt sind. Nach diesem Schema wurden mit Eifer und wissenschaftlicher Exaktheit wahre Dissertationen geschrieben. Es wurde praktisch alles untersucht, was nur zu untersuchen war, nach dem Motto: Wer vieles bringt, wird jedem — vielleicht auch dem Kulturamt — etwas bringen!

Auch wir haben nach diesem Schema etwa 10 Vorplanungen erstellt und den Kulturämtern und dem Ministerium eingereicht. Das Urteil dieser Stellen über die Arbeiten war an sich zwar positiv. Wir hatten aber trotzdem den Eindruck, daß diese Gutachten den Kulturämtern für die praktische Durchführung der Verfahren keine wesentliche Hilfe waren.

Wir waren jedenfalls selbst von dem Erfolg unserer Arbeit keinesfalls befriedigt und suchten daher nach neuen Wegen, nach einer neuen Methodik der Vorplanung. Dabei verstehen wir unter Vorplanung nicht nur die Erstellung eines Gutachtens, sondern unsere gesamte Tätigkeit und Mitarbeit bei der Durchführung von Flurbereinigungsmaßnahmen.

Wir stellten uns zunächst die Frage: „Welche Aufgaben fallen der landwirtschaftlichen Fachbehörde bei der Durchführung von Flurbereinigungsmaßnahmen zu?“ Und weiterhin die zweite Frage: „Wie können wir diese Aufgaben erfolgreich lösen?“

Nach unserer Auffassung haben die landwirtschaftlichen Fachbehörden bei der Durchführung von Flurbereinigungsmaßnahmen folgende Aufgaben zu übernehmen:

1. Aufklärung der Beteiligten über Sinn und Ziel der Flurbereinigung in landwirtschaftlicher, betriebswirtschaftlicher und auch agrarpolitischer Hinsicht. Dabei müssen den Landwirten alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Wirtschaftsgrundlagen der Betriebe im Rahmen der Flurbereinigung aufgezeigt werden.
2. Feststellung der Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Flurbereinigungsmaßnahme in den Gemeinden nach landwirtschaftlichen und soziologischen Gesichtspunkten. Aufstellung einer Dringlichkeitsliste für die Inangriffnahme der Verfahren.
3. Erarbeitung konkreter Vorschläge für die Neugestaltung des Verfahrensgebietes nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen — vor allem hinsichtlich der Verteilung der Nutzungs- und Kulturarten sowie der erforderlichen Meliorationen. Unterbreitung allgemeiner Vorschläge für die Landabfindung der Betriebe der verschiedenen Größenklassen und Typen unter besonderer Berücksichtigung von Siedlungsmaßnahmen.
4. Laufende Mitarbeit während des Verfahrens; Teilnahme an wichtigen Terminen, um die landwirtschaftlichen Gesichtspunkte bei der Planung der verschiedenen im Verfahren durchzuführenden Einzelmaßnahmen zu vertreten. Beratung des Teilnehmervorstandes und Aufklärung der Beteiligten über wichtige Maßnahmen und Termine (Schätzung, Planwunschtermin).
5. Beratung der Landwirte bei Umstellung der Betriebsorganisation auf die neu geschaffenen Verhältnisse.
6. Beratung der Landwirte bezüglich der Durchführung von Folgemaßnahmen und Steuerung dieser Maßnahmen (z. B. Meliorationen oder Anlage von Weiden).

Die Aufgaben der landwirtschaftlichen Fachbehörden sind, wie Sie sehen, sehr vielfältig. Man kann sie unmöglich dadurch lösen, daß man sich ein oder zwei Jahre vor der Einleitung des Verfahrens für 8 Wochen in die Gemeinde setzt, schöne Vorträge hält, ein mehr oder weniger umfangreiches Gutachten schreibt und dann wieder verschwindet, um die nächste Gemeinde mit seiner Anwesenheit zu beglücken. Wegen der Vielgestaltigkeit der Aufgaben ist es auch kaum möglich, daß ein Mann die gesamte Arbeit übernimmt, so daß eine Arbeitsteilung durchaus angebracht ist.

Wie können diese Aufgaben nun in der Praxis erfolgreich gelöst werden?

Zu 1:

Die Aufklärung der Beteiligten über Sinn und Ziel der Flurbereinigung hat den Zweck, sie für die Maßnahme reif zu machen. Die Beteiligten müssen davon überzeugt werden, daß durch die Flurbereinigung eine grundlegende Verbesserung der Wirtschaftsgrundlagen für die Betriebe erfolgt, die ihnen erst eine erfolgreiche Betriebsführung gestattet und ihre Betriebe für die Dauer krisenfest macht. Dabei ist es erforderlich, ihnen alle Möglichkeiten zur Verbesserung der derzeitigen, meist ungünstigen Verhältnisse aufzuzeigen.

Erst wenn sie das eingesehen haben, werden sie an der Maßnahme interessiert sein und willig mitarbeiten. Dadurch wird die Durchführung des Verfahrens wesentlich erleichtert und u. U. auch beschleunigt.

Diese Aufklärung der Beteiligten erfolgt in Versammlungen — in der Regel schon längere Zeit vor der Inangriffnahme der Verfahren — im Rahmen der routinemäßigen Vortragsveranstaltungen der Landwirtschaftsschulen oder des Bauernverbandes. Die Kammer tritt dabei nicht als Veranstalter auf, sondern stellt nur den Referenten, der keinen Werbevortrag hält, sondern ganz objektiv über die Vorteile und auch die Schwierigkeiten spricht, die eine Flurbereinigungsmaßnahme für die Betriebe mit sich bringt.

Im Gegensatz zu den Aufklärungsversammlungen des Kulturamtes gem. § 5 FlurbG. werden in unseren Vorträgen die landwirtschaftlich-betriebswirtschaftlichen Probleme in den Vordergrund gestellt, während die gesetzlichen Bestimmungen nur am Rande behandelt werden. Das Referat soll kurz sein und nur die allgemeinen Probleme aufzeigen, die dann in der Diskussion erschöpfend behandelt werden.

Eine Abstimmung für oder gegen das Verfahren wird grundsätzlich nicht durchgeführt, um den Gegnern keine Argumente für eine Propaganda zu geben, die später bei der offiziellen Aufklärungsversammlung zu einer Ablehnung des Verfahrens führen könnte.

Zu 2:

Die Feststellung der Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Flurbereinigungsmaßnahme erfolgt in der Regel erst dann, wenn das Verfahren beim Kulturamt beantragt worden ist, und zwar durch eine kurze Strukturuntersuchung. Wir haben dafür einen Erhebungsbogen entwickelt, den wir Ihnen an die Hand gegeben haben. Sie können daraus nähere Einzelheiten ersehen.

Diese Erhebungsbögen werden an die zuständige Gemeindeverwaltung geschickt mit der Bitte, die rein statistischen Angaben aus den Gemeindeunterlagen einzutragen. Daraufhin wird ein Ortstermin angesetzt, in dem mit ca. 8—12 interessierten Landwirten die rein landwirtschaftlichen Fragen erörtert werden. Anschließend wird die Gemarkung kurz besichtigt, um einen großen Überblick über die erforderlichen Einzelmaßnahmen zu bekommen und um evtl. entscheiden zu können, ob die Gemarkung für ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren geeignet ist. Dieser Termin dauert etwa $\frac{1}{2}$ Tag.

Auf Grund der Ergebnisse der Strukturuntersuchungen (Vordruck siehe Seite 38—41) wird dann eine Dringlichkeitsliste für die Inangriffnahme der Verfahren aufgestellt. Die Reihenfolge der Einleitung der Verfahren wird endgültig vom „Ausschuß für Landeskultur“ der Landwirtschaftskammer festgelegt, der in der Regel 1mal jährlich, und zwar im Spätherbst tagt.

Diesem Ausschuß gehören neben einigen Kammermitgliedern sowie Vertretern der Land-

wirtschaftsschulen ein Vertreter des Ministeriums, Abt. Landeskultur, die Vorsteher der in der Pfalz tätigen Kulturämter und die in der Pfalz eingesetzten Flurbereinigungsberater an. Bei Bedarf werden noch Vertreter anderer Dienststellen eingeladen (Wasserwirtschaftsämter, Straßenbauämter usw.).

Zu 3:

Die Erarbeitung der landwirtschaftlich-betriebswirtschaftlichen Zielsetzung für das Flurbereinigungsverfahren erfolgt im Rahmen der eigentlichen Vorplanung. Das Vorplanungsgutachten (Muster siehe Seite 42—51) ist in erster Linie für den ausführenden technischen Beamten des Kulturamtes bestimmt und ist deshalb ganz auf dessen Belange zugeschnitten. Es enthält zunächst eine kurze Schilderung der derzeitigen Verhältnisse in der Gemeinde. Darauf aufbauend werden dann vom rein landwirtschaftlichen Gesichtspunkt aus Vorschläge zu folgenden Maßnahmen gemacht, die — soweit möglich — *kartennäig dargestellt* und im Textteil erläutert und begründet werden.

- a) Vorschläge für die zweckmäßige Verteilung der Nutzungs- und Kulturarten im Verfahrensgebiet.
- b) Vorschläge für die Durchführung von Meliorationen aller Art.
- c) Vorschläge für die zweckmäßige Gestaltung der Abfindung für die Betriebe der verschiedenen Größenklassen und Typen. Dabei kann es sich selbstverständlich nur um allgemeine Hinweise und Richtlinien handeln.
- d) Vorschläge für die Verwertung des anfallenden Landes durch Aufstockung bzw. Neusiedlung.
- e) Vorschläge für geeignete Aussiedlungsräume.

Wir haben Ihnen den Abdruck eines unserer neuesten Vorplanungsgutachten übergeben, aus dem Sie bitte nähere Einzelheiten entnehmen wollen.

Das Vorplanungsgutachten wird, soweit es die Erarbeitung der Vorschläge betrifft, erst nach Einleitung des Verfahrens und nach der Wahl des Teilnehmervorstandes erstellt. Die Vorarbeiten, wie statistische Erhebungen, Aufstellung des Feldvergleichs usw., können schon früher begonnen werden, sofern feststeht, daß das Verfahren tatsächlich in Kürze begonnen wird.

Der relativ späte Beginn der reinen Planungsarbeiten hat den Vorteil, daß die im Gutachten gemachten Vorschläge zur Zeit der Durchführung der Maßnahme noch einigermaßen aktuell und nicht überholt sind.

Darüber hinaus steht dem Vorplaner zu diesem Zeitpunkt der Teilnehmervorstand als Arbeitsteam zur Verfügung. Dies hat u. E. folgende große Vorteile:

Die Mitglieder des Vorstandes haben einen wesentlichen Einfluß auf die Durchführung des Verfahrens. Wenn die Vorstandsmitglieder zur Erarbeitung der Vorschläge herangezogen werden und von der Richtigkeit der vorgeschlagenen Maßnahme überzeugt sind, dann ist auch die Gewähr dafür gegeben, daß sie sich zu gegebener Zeit für die Durchführung dieser Maßnahmen einsetzen. Außerdem können sie gegenüber den anderen Beteiligten aufklärend wirken und diese rechtzeitig auf die Notwendigkeit der geplanten Maßnahmen hinweisen, so daß später keine Schwierigkeiten von diesen mehr zu erwarten sind.

Daß bei der Erstellung des Vorplanungsgutachtens auch der Flurbereinigungsberater mitwirkt, ist selbstverständlich und soll nur der Vollständigkeit wegen erwähnt werden.

Zu 4:

Wenn nun das Vorplanungsgutachten erstellt ist, das alle Vorschläge für die Durchführung der verschiedenen Maßnahmen enthält, warum ist dann noch eine weitere Mitarbeit des Vorplaners während des Verfahrens erforderlich? Man könnte sich auf den Standpunkt stellen, daß dem Ausführenden durch das Gutachten die landwirtschaftliche Zielsetzung bekannt ist und er diese bei seinen Planungen berücksichtigen kann. Das wäre ohne weiteres möglich, wenn nicht im Laufe des Verfahrens immer wieder neue Situationen auftreten, denen durch entsprechende Maßnahmen Rechnung getragen werden muß.

Aus diesem Grunde ist auch die im Gesetz vorgesehene Erörterung des Vorplanungsgutachtens mit dem ausführenden Vermessungsbeamten bei Beginn des Verfahrens unzweckmäßig, weil er zu diesem Zeitpunkt den Gang des Verfahrens auch noch nicht bis ins einzelne übersehen kann. Es ist daher günstiger, die einzelnen Fragen erst dann zu erörtern, wenn sie wirklich akut werden.

Das läßt sich in der Praxis sehr leicht dadurch ermöglichen, daß der Vorplaner zu allen wichtigen Terminen geladen wird, in denen allgemeine landwirtschaftliche Fragen erörtert werden.

Ich denke dabei z. B. an die Schätzung als einer der wichtigsten Grundlagen für das gesamte Verfahren. Eine schlechte Schätzung hat schon viele Schwierigkeiten verursacht und auch schon ganze Pläne umgeworfen. Eine Schätzung nach Schema F ist u. E. sehr gefährlich, sie sollte doch individuell und nach landwirtschaftlichen Gesichtspunkten durchgeführt werden. Die Mitwirkung eines landwirtschaftlichen Sachverständigen, zumindest bei der Aufstellung des Rahmens, dürfte daher auf jeden Fall ratsam sein.

Sehr zweckmäßig ist u. E. auch die Aufklärung der Beteiligten über die Abgabe zweckmäßiger Planwünsche. Dabei kann es sich im Rahmen unserer Arbeit allerdings nicht um Einzelberatungen handeln. Wir können unmöglich jedem Beteiligten seinen Planwunsch ausarbeiten. Wir können aber die Beteiligten über die Abgabe zweckmäßiger, nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten überlegter Planwünsche aufklären. Das geschieht in Versammlungen vor dem Planwunschtermin. Darin werden vor allen Dingen die Vorteile einer möglichst großzügigen Zusammenlegung betont.

In dieser Versammlung wird jedem Beteiligten ein von uns erarbeitetes Formblatt (siehe Seite 52—56) ausgehändigt, aus dem das Wesentliche für die Abgabe der Planwünsche ersichtlich ist. Die einzelnen Punkte werden durchgesprochen und erläutert. Wir erwarten nicht, daß jeder Teilnehmer dieses Formblatt ausfüllt. Wir wollen damit aber die Beteiligten anregen, sich Gedanken über ihre Abfindung zu machen und mit klaren Vorstellungen zum Wunschtermin zu gehen.

Soweit im Verfahren Aussiedlungen oder Neusiedlungen durchgeführt werden, sollte der Vorplaner als guter Kenner der Verhältnisse zur Frage der Gehöftsstandorte und evtl. auch der Landabfindung gehört werden, der ja im Rahmen des Vorplanungsgutachtens dafür nur mehr oder weniger allgemeine Angaben gemacht werden können.

Zu 5:

Die Beratung der Einzelbetriebe bei der Umstellung der Betriebsorganisation auf die neuen Verhältnisse wird nicht von der Landwirtschaftskammer, sondern von den Flurbereinigungsberatern der Landwirtschaftsschulen durchgeführt.

Die Landwirtschaftskammer hält sich bewußt aus der Einzelberatung heraus und bearbeitet nur Probleme, die in der jeweiligen Gemeinde von allgemeinem landwirtschaftlichem Interesse sind.

Ich will auf diese Frage nicht näher eingehen, da sie in einem gesonderten Referat behandelt wird.

Zu 6:

Mit der Zuteilung der neuen Pläne ist unsere Tätigkeit in der Flurbereinigungsgemeinde noch nicht abgeschlossen. Bekanntermaßen werden ja durch die Flurbereinigung nur die Voraussetzungen für eine rentable Landbewirtschaftung geschaffen. Ein voller Erfolg der Maßnahme ist u. E. aber erst dann erreicht, wenn die geschaffenen Voraussetzungen auch wirklich voll für die Produktion ausgenutzt werden.

Als Landbau-Abteilung der Kammer obliegt uns ganz allgemein die Steuerung der Meliorations- und Förderungsmaßnahmen — soweit sie sich auf die Verbesserung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche beziehen. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß die aus den verschiedensten Programmen für die Meliorationsmaßnahmen zur Verfügung gestellten Mittel am erfolgreichsten in flurbereinigten Gemeinden eingesetzt werden. So wurden mit Unterstützung der Herren Flurbereinigungsberater in fast allen flurbereinig-

ten Gemeinden der Westpfalz Weideverbände ins Leben gerufen mit dem Ziel, die für eine Ackernutzung ungeeigneten Steilhangflächen in ertragreiche Weiden umzuwandeln. Erst durch diese Maßnahme ist ein voller agrarstruktureller Erfolg der Flurbereinigungsmaßnahme erzielt worden.

In meinen Ausführungen habe ich ihnen erläutert, welche Aufgaben nach unserer Meinung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bei der Durchführung von Flurbereinigungsmaßnahmen zufallen und wie wir diese Aufgaben lösen.

Ich habe immer wieder anklingen lassen, daß wir diese Aufgaben nur in engster Zusammenarbeit mit den verschiedensten Stellen lösen können.

Wir wollen durch unsere Mitarbeit keinesfalls in den echten Kompetenzbereich der Kulturämter eingreifen. Wir wollen im Gegenteil in guter Zusammenarbeit mit allen beteiligten Stellen die Kulturämter in ihrer schwierigen und verantwortungsvollen Arbeit nach besten Kräften unterstützen und durch unser Tätigwerden mit dazu beitragen, daß durch die Flurbereinigungsmaßnahmen die Wirtschaftsgrundlagen für unsere landwirtschaftlichen Betriebe möglichst optimal gestaltet werden.

**Landwirtschaftskammer
Pfalz**

**Untersuchungen zur Feststellung der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Flurbereinigung
bzw. Zusammenlegung in der Gemeinde Herschweiler/Pettersheim, Kreis Kusel**

I. Einwohnerzahl und Berufsgliederung

1. Einwohnerzahl am 1. 7. 1957 = 1355

2. Zahl der Erwerbspersonen: 473

a) Selbständige in folgenden Berufsgruppen:

Handel und Gewerbe

Landwirtschaft	20
Industrie	16
Handwerk	11
Handel und Gewerbe	
Insgesamt	57

b) Nicht Selbständige in folgenden Berufsgruppen:

Landwirtschaft	3	davon Auspendler	—
Industrie	238	davon Auspendler	190
Baugewerbe	8	davon Auspendler	6
Handwerk	18	davon Auspendler	8
Handel und Gewerbe	25	davon Auspendler	4
Öffentl. Dienst	25	davon Auspendler	20
Sonst. Arbeiter	39	davon Auspendler	35
Rentner, Altenteiler	60	davon Auspendler	—
Insgesamt	416	davon Auspendler	263

c) Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten in außerlandwirtschaftlichen Berufen. Arbeitswirtschaftliche Verhältnisse in den landw. Betrieben. Die Industriearbeiter sind bei guten Verdienstmöglichkeiten überwiegend im Bergbau und in der Schwerindustrie im Saargebiet beschäftigt. Ständige landw. Arbeitskräfte sind kaum noch vorhanden.

II. Betriebsgrößenstruktur und Berufsgliederung der Grundeigentümer.

1. Betriebsgrößenverhältnis

Betriebsgr.-Klasse	Zahl der Betriebe	Insgesamt bewirtsch. LN	% der Gesamt-LN
unter 0,5 ha LN	100 (gesch.)	29,44	6
0,5— 2 ha LN	49 (gesch.)	53,64	12
2— 5 ha LN	19 (gesch.)	59,81	13
5—10 ha LN	8 (gesch.)	61,79	13
10—15 ha LN	7 (gesch.)	111,39	25
15—20 ha LN	4 (gesch.)	80,19	18 31%
über 20 ha LN	2*) (gesch.)	60,86**) (gesch.)	13 56%
Insgesamt	189	457,12	100

*) Einschließlich Landsiedlung Rheinland-Pfalz GmbH mit 31,81 ha LN

2. Berufsgliederung der Grundeigentümer in den einzelnen Größenklassen

Haupterwerb	Betriebsgrößenklasse ha LN						Insg.
	0,5—2	2—5	5—10	10—15	15—20	über 20	
Landwirte ohne Nebenerwerb*)	—	—	8	7	4	1**) 21	
Selbst. Handwerker	2	3	—	—	—	—	5
Gewerbetreibende	1	2	—	—	—	—	3
Beamte und Angestellte	—	—	—	—	—	—	—
Arbeiter	22	4	—	—	—	—	26
Rentner	24	10	—	—	—	—	34
Insgesamt	49	19	8	7	4	1**) 89	

- a) Echte Vollerwerbsbetriebe (über 15 ha) = 5**)
 b) Haupterwerbsbetriebe (bis zu 15 ha) = 15
 c) Nebenerwerbsbetriebe = 68
 d) Für die Aufstockung auf die Größe einer Vollerwerbsstelle (15 ha) kommen in Frage Landbedarf für die Aufstockungen ca. = 50 ha LN
 e) Voraussichtlich auslaufende Betriebe Zu erwartender Landanfall ca. = 15 ha LN*) 55 ha LN
 Bisher angebotenes Land (*Landsiedlung*) = 40 ha LN
- Bemerkungen: Das frei werdende Land kann von den Betrieben restlos aufgefangen werden. Die Errichtung von Neusiedlerstellen ist daher nicht erforderlich.

III. Erzeugungsgrundlagen für die landwirtschaftlichen Betriebe

1. Natürliche Verhältnisse

a) Geologie und Bodenverhältnisse

Geologische Verhältnisse: *Obere Kuseler Schichten*

Bodenartenverhältnis:

Leichte Böden	—%	Ackerzahlen des Richtbetriebes:
Mittelschwere Böden	44%	von 23 bis 57
Schwere Böden	56%	Grünlandzahlen des Richtbetriebes: von 27 bis 60

Dauergrünlandverhältnis:

Gute Wiesen u. Weiden	75%	Betriebszahl des Richtbetriebes:
Mittl. Wiesen u. Weiden	5%	
Ger. Wiesen u. Weiden	20%	Einheits-Wert von 1935 = 27 (22—30) = 945 DM/ha

b) Topographische Verhältnisse

Höhe über NN von 270 bis 440 m

Geländegestaltung:

eben = 40%; geneigt = 30%; hängig = 25%; steil = 5%

c) Lage der Äcker und des Dauergrünlandes

Äcker: Überwiegend eben bis geneigt, teils auch hängig

Dauergrünland: Zu etwa 60% Talwiesen und va. 40% hängige und steile Lagen

d) Klimaverhältnisse:

Mittl. Niederschlagssumme 850 mm; Mittl. Jahrestemperatur 7—8°C

Kleinklimatische Besonderheiten: keine

*) Nur solche Betriebe, deren Bewirtschafter-Familie keinerlei anderweitiges Einkommen aus nicht landwirtsch. Tätigkeit und Rente hat.

**) Ohne *Landsiedlung Rheinland-Pfalz GmbH*.

e) Wasserverhältnisse:

Vorflutverhältnisse: *Hauptvorfluter Ohmbach 1934 reguliert, Bachläufe in Seitentälern meist in schlechtem Ausbau- und Unterhaltungszustand*
 Erosionsgefährdete Flächen: *Teilweise in steilen Ackerlagen*
 Entwässerungsbedürftige Flächen:

Ackerland ha vereinzelte Bedarfsdränungen geringen Umfangs

Dauergrünland: ca. 10 ha systematisch zu dränieren; vereinzelt Bedarfsdränung

Bisher durchgeführte wasserwirtschaftliche Maßnahmen: *Regulierung des Ohmbachs. im Jahre 1934 als Notstandsmaßnahme*

f) Nutzungs- und Kultartenverhältnis
(Bodenbenutzungserhebung 1957)

Ackerland	277,62 ha	61% LN
Gartenland	7,25 ha	1% LN
Wiesen	156,25 ha	34% LN
Weiden	16,— ha	4% LN
Obstanl.	— ha	—% LN
Rebflächen	— ha	—% LN
LN	457,12 ha	100% LN
Wald	149,73 ha	
Öd- u. Unl.	39,35 ha	
Sonst. Fl.	72,90 ha	
Wirtsch. Fl.	719,10 ha	

Derzeitige Brachflächen ca. 15 ha

g) Anzustrebende und mögliche Änderung im Nutzungs- und Kultartenverhältnis

Umwandlung von Brachland	in Acker und Weide	10 ha
Umwandlung von Brachland	in Wald	5 ha
Umwandlung von steilem Acker	in Weide und Wald	10 ha
Umwandlung von Wiesen	in Weiden	80—100 ha

2. Wirtschaftliche Verhältnisse

a) Äußere Verkehrslage und Absatzverhältnisse

Verkehrsverhältnisse: Landstraße I. Ordnung, Schönenberg-Kusel

Bahnstation: Schönenberg	9 km	
Kreisstadt: Kusel	12 km	
Hauptmarkort: Kusel	12 km	Verkehrsmittel: Bus
Landhandel		
Abnahmestelle: Herschw.-Pettersheim km	
Molkerei: Kusel	12 km	
Zuckerfabrik:	km	
Gemüse-Großmarkt:	km	

Beurteilung der Absatzlage: *Ungünstig durch Saargrenzziehung und schlechte Verkehrsverbindungen zu den Verbrauchszentren in Saargebiet und Pfalz*

Bewertung der äußeren Verkehrslage bei der Einheitsbewertung (steuerlicher Richtbetrieb): Abschlag: 4%

b) Innere Verkehrslage

1. Wegeverhältnisse in der Gemarkung: *Etwa 4 km Feldwege im Rahmen der Flurbereinigung neu angelegt. Im allgemeinen sind die Wegeverhältnisse bzw. Dichte des Wegenetzes, Steigungsverhältnisse und Ausbauzustand ungünstig. Verschiedene Gewannen sind ohne jeden Wegeaufschluß*

^{a)} Nach Austauschlisten zur Bodenbenutzungserhebung

2. Besitzzersplitterung: *Erheblich. Die Besitzstücke der einzelnen Betriebe liegen in der gesamten Gemarkung verstreut (Ausnahme Bockhof)*
3. Gewanneneinteilung: *Teilweise ungünstig bzw. Lage zum Hang und Länge der Furchen, teilweise ineinander verschachtelt und ungünstig geformt*
Bewertung der inneren Verkehrslage bei der Einheitsbewertung (steuerlicher Richtbetrieb): Abschlag 27% (Wegeverhältnisse —17%, Parzellierung —10%)
Beurteilung der inneren Verkehrslage: Äußerst ungünstig, besonders wegen der schlechten Wegeverhältnisse
- c) Dorfform und Zweckmäßigkeit der Gehöftanlagen: *Straßendorf, Gehöfte nur z. T. eingeeignet und nicht erweiterungsfähig*
Erforderliche Maßnahmen zur Ortsauflockerung
1. Regelung der Eigentumsverhältnisse und Grenzregulierungen innerhalb der Ortslage ermöglichen eine Verbesserung einzelner Hofanlagen
2. Aussiedlungen: *Zur Verbesserung einzelner Hofanlagen sowie für die Erschließung entfernter Gemarkungsteile zweckmäßig. Aussiedlungsinteressenten nicht vorhanden*

IV. Notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsgrundlagen der landw. Betriebe durch Flurbereinigung bzw. Zusammenlegung

1. Neuordnung der Flächennutzung: *Erforderlich im Hinblick auf die Umwandlung steiler Ackerlagen und Wiesen in Weiden*
2. Neueinteilung der Feldflur: *Erforderlich, Schaffung von Gewannen, die bezügl. ihrer Lage zum Hang und der Furchenlänge einen wirtschaftlichen Maschineneinsatz gestatten*
3. Erweiterung und Verbesserung des Wegenetzes: *Dringend notwendig*
4. Regelung der Wasserverhältnisse: *Notwendig. Ausbau der Gräben zur geregelten Abführung des Oberflächenwassers in den Hauptvorfluter (Ohmbach)*
5. Zusammenlegung des Splitterbesitzes: *Dringend erforderlich*
6. Verbesserung der Hofraumabgrenzungen: *Notwendig durch Zusammenlegung des Splitterbesitzes in der Ortslage und Grenzregulierungen im Ort*
7. Aussiedlung eingeengter Betriebe: *Für die Erschließung entfernter Gemarkungsteile zweckmäßig*
8. Aufstockung landschwacher Haupterwerbsbetriebe: *Erwünscht; Landangebot liegt vor*
9. Errichtung von Neusiedlerstellen zur Verwertung eines hohen Landangebots: *Nicht erforderlich*

V. Notwendigkeit, Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit eines Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsverfahrens

Notwendigkeit gegeben durch äußerst ungünstige Wirtschaftsbedingungen für die landwirtschaftlichen Hauptwerksbetriebe

Dringlichkeit gegeben durch die Notwendigkeit der Beseitigung von Grundstückszerschneidungen, die durch Bachregulierung und Wegebau im Flurbereinigungsverfahren früher verursacht wurden. Außerdem ist die umgehende Verbesserung der ungünstigen Wirtschaftsverhältnisse für die Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe notwendig

Da die Verbesserung der Wegeverhältnisse besonders dringend ist und die bereits neu gebauten Wege und regulierten Gewässer noch nicht vermessen sind, kommt nur die Durchführung eines

Flurbereinigungsverfahrens unter Einbeziehung der Ortslage in Frage.

Kaiserslautern, den 2. 9. 1957.

**Landwirtschaftliche Verplanung für die Flurbereinigung in Herschweiler-Pettersheim
Krs. Kusel**

G l i e d e r u n g

Die derzeitigen Verhältnisse in der Gemeinde

I. Allgemeine Verhältnisse

1. Geographische Lage, Verkehrs- und Absatzverhältnisse
2. Oberflächengestaltung
3. Geologie und Bodenverhältnisse
4. Klimaverhältnisse
5. Wasserverhältnisse

II. Soziologische Verhältnisse

1. Einwohnerzahl und Berufsgliederung
2. Betriebsgrößenstruktur
3. Eigen- und Pachtland

III. Landwirtschaftliche Verhältnisse

1. Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes
2. Die Verteilung der Nutzungs- und Kulturarten innerhalb des Flurbereinigungsgebietes
3. Betriebswirtschaftliche Verhältnisse

**VI. Zusammenfassung und kritische Betrachtung der derzeitigen Verhältnisse. Zielsetzung
für die Flurbereinigung**

Die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes und die Landabfindung der Betriebe

I. Vorschläge für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

1. Die zweckmäßige Verteilung der Nutzungs- und Kulturarten innerhalb des Flurbereinigungsgebietes
2. Die Durchführung von Bodenverbesserungsmaßnahmen
 - a) Wasserwirtschaftliche Maßnahmen
 - b) Odlandkultivierungen
 - c) Waldrodungen
 - d) Aufforstungen
 - e) Landespflegerische Maßnahmen
3. Die Schaffung gemeinschaftlicher Anlagen
4. Die Schaffung öffentlicher Anlagen

II. Vorschläge für die Landabfindung der Betriebe

1. Allgemeines
2. Siedlungsmaßnahmen
 - a) Aufstockung
 - b) Neusiedlung
 - c) Aussiedlung

Schlußbemerkungen

*Landwirtschaftliche Vorplanung für die Flurbereinigung in Herschweiler-Pettersheim,
Kreis Kusel*

Die derzeitigen Verhältnisse in der Gemeinde

I. Allgemeine Verhältnisse

1. Geographische Lage, Verkehrs- und Absatzverhältnisse

Die Gemarkung Herschweiler-Pettersheim liegt im Westteil des Kreises Kusel im Nordwestpfälzer Bergland in einer Höhenlage von 260—440 m über NN (Ortschaft 270—280 m über NN).

Die äußere Verkehrslage ist ungünstig. Die Entfernungn betragen nach der

Kreisstadt Kusel	12 km (Bus)
Bahnstation Schönenberg	9 km (Bus)
Molkerei Kusel	12 km
Zuckerfabrik Offstein	100 km

Bei der Einheitsbewertung nach der Reichsbodenschätzung wurde für die äußere Verkehrslage ein Abschlag von 4% festgelegt.

Die Absatzverhältnisse für landwirtschaftliche Produkte sind wegen der relativ großen Entfernung und der schlechten Verkehrsverbindungen zu pfälzischen und saarländischen Verbrauchscentren ebenfalls ungünstig.

2. Oberflächengestaltung

Das Flurbereinigungsgebiet ist überwiegend geneigt bis hängig, an den Abhängen der verschiedenen Täler z. T. auch steil.

3. Geologie und Bodenverhältnisse

Der Boden in der Gemarkung ist das Verwitterungsprodukt der Gesteine des „Unteren Rotliegenden“ (rote z. T. konglomeratige Sandsteine und Schieferfone).

An Bodenarten herrschen die stark lehmigen Sande (SL) bis zum Lehm (L) vor. Vereinzelt finden sich auch Sand-, lehmige Sand- und lehmige Tonböden. Die mittelschweren und schweren Böden überwiegen. Die Bodenarten wechseln verschiedentlich auf kleinem Raum stark (Verschießen).

4. Klimaverhältnisse

Die mittlere jährl. Niederschlagsmenge beträgt im langjährigen Durchschnitt 850—900 mm. Während in der Regel der Mai niederschlagsarm ist, fällt in den Monaten Juni—August reichlich Regen (günstig für Dauergrünland).

Nach dem Klimaatlas von Rheinland-Pfalz liegt die mittlere Jahrestemperatur bei 7—8°C. Bedingt durch die Geländegestaltung ist das Kleinklima in den einzelnen Lagen der Gemarkung sehr unterschiedlich.

5. Wasserverhältnisse

Hauptvorfluter für die Gemarkung ist der Ohmbach. Er wurde im Jahre 1934 reguliert und ausgebaut. Die in den einzelnen Seitentälern verlaufenden Gräben und Bäche befinden sich teilweise in einem schlechten Ausbau- und Unterhaltungszustand, so daß die angrenzenden Dauergrünlandflächen oft vernässt und z. T. sogar versumpft sind.

In ebenen und geneigten, an und für sich gindemäßig günstigen Ackerlagen finden sich vereinzelt nasse, quellige Stellen, die eine Nutzung der Flächen als Dauergrünland erforderlich machen, da der Anbau von Feldfrüchten dort zu risikoreich ist.

II. Soziologische Verhältnisse

Die soziologischen Verhältnisse in der Gemeinde Herschweiler-Pettersheim gehen aus den folgenden Übersichten hervor. Die Zahlen wurden der Gemeindestatistik von 1957 entnommen, da für die Jahre 1958 und 1959 keine brauchbaren Unterlagen vorhanden waren.

1. Einwohnerzahl und Berufsgliederung

Einwohnerzahl am 1. 7. 1957:	1355
Zahl der Erwerbspersonen	474
a) Selbständige in folgenden Berufsgruppen:	
Landwirtschaft	21
Industrie	10
Handwerk	16
Handel und Gewerbe	11
	58

b) Nicht Selbständige in folgenden Berufsgruppen

Landwirtschaft	3	davon Auspendler	—
Industrie	238	" "	190
Baugewerbe	8	" "	6
Handwerk	18	" "	8
Handel und Gewerbe	25	" "	4
Öffentlicher Dienst	25	" "	20
Sonstige Arbeiter	39	" "	35
Rentner, Altenteiler	60	" "	—
Insgesamt:	416	" "	236

Herschweiler-Pettersheim ist eine Arbeiterwohngemeinde. Der Anteil der hauptberuflich Landwirtschaft betreibenden Einwohner ist sehr gering. Die Arbeiter sind bei guten Verdienstmöglichkeiten überwiegend im Bergbau und in der Schwerindustrie im Saargebiet beschäftigt. Ständige landwirtschaftliche Arbeitskräfte sind kaum noch vorhanden.

2. Betriebsgrößenstruktur (nach Bodenbenutzungserhebung 1957)

Betriebsgr. Klasse	Zahl der Betriebe	Insgesamt bewirtsch. LN	% der Gesamt-LN
unter 0,5 ha LN	100 (geschätzt)	45,00	9
0,5— 2 ha LN	49	53,64	11
2— 5 ha LN	19	59,81	13
5—10 ha LN	8	61,79	13
10—15 ha LN	7	111,39	24
15—20 ha LN	4	80,19	17
über 20 ha LN	2*)	60,86	13
Insgesamt	189	472,68	100

Nach dem Stand von 1957 überwiegt in Herschweiler-Pettersheim der klein- und mittelbäuerliche Besitz. In den letzten 2 Jahren hat sich das Betriebsgrößenverhältnis jedoch zu Gunsten der größeren Betriebe folgendermaßen verschoben:

Betriebsgr. Klasse	Zahl der Betriebe 1957	1960	
unter 0,5 ha LN	100	100	geschätzt
0,5— 2 ha LN	49	26	— 23
2— 5 ha LN	19	14	— 5
5—10 ha LN	8	5	— 3
10—15 ha LN	7	5	— 2
15—20 ha LN	4	5	+ 1
über 20 ha LN	1 *)	4 *)	+ 3
Insgesamt	188	159	— 29

Der Trend bezüglich der Auflösung der Kleinbetriebe und der Vergrößerung der Besitzflächen der Haupterwerbsbetriebe hält unvermindert an.

*) Einschließlich Landsiedlung Rheinland-Pfalz

*) Ohne Landsiedlung Rheinland-Pfalz

3. Eigen- und Pachtland (nach Bodenbenutzungserhebung 1957)

Betriebsgrößen-klasse	Eigenland ha	% Wfl.	Pachtland ha	% Wfl.	Verpachtet ha	% Wfl.	Wirtsch.-Fläche ha
0,5— 2 ha	69,57	130	3,32	6	18,99	36	53,90
2— 5 ha	73,76	121	2,61	4	15,59	25	60,78
5—10 ha	55,01	82	12,24	18	—	—	67,25
10—15 ha	71,57	84	16,44	19	2,50	3	85,51
15—20 ha	65,99	72	25,68	28	—	—	91,67
über 20 ha	25,90	81	6,10	19	—	—	32,00
Im Ø aller Betriebsgrößenklassen	60,30	92	11,06	17	6,18	9	65,18

Der Pachtlandanteil an der Wirtschaftsfläche nimmt mit steigender Betriebsgröße zu. Auffallend ist der hohe Anteil des von den Kleinbetrieben verpachteten Landes. Aus der Aufstellung ist zu ersehen, daß die Haupterwerbsbetriebe bestrebt sind, ihre Wirtschaftsfläche zu vergrößern, während die Nebenerwerbslandwirte nur noch einen Teil ihrer Flächen bewirtschaften und die für sie ungünstig gelegenen Grundstücke verpachten. Nach Angabe der Landwirte ist diese Entwicklung in den letzten Jahren noch weiter fortgeschritten.

Die Tendenz zur Auflösung von Kleinbetrieben kommt besonders darin zum Ausdruck, daß der Landsiedlung Rheinland-Pfalz bereits ca. 50 ha Land verkauft worden sind. Diese Flächen sind in der obigen Aufstellung nur insoweit enthalten, als sie von den Betrieben offiziell gepachtet wurden. Ein Teil der durch die Landsiedlung angekauften Flächen liegt z. Z. brach, ein anderer Teil wird ohne Abschluß eines Pachtvertrages von Nebenliegern mitgenutzt.

III. Landwirtschaftliche Verhältnisse

1. Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt:

- a) die Gemarkung Herschweiler-Pettersheim einschl. der Ortslage; ausgenommen sind 5 Gewannen an der Gemarkungsgrenze nach Konken, die im Verfahren Konken mitbereinigt werden sollen und die geschlossenen Waldflächen.
- b) 15 Gewannen der Gemarkung Krottelbach. Diese Gewannen wurden zugezogen, weil dort einmal Betriebe aus Herschweiler-Pettersheim stark begütert sind und weil eine Regulierung des in der Gemarkung Krottelbach fließenden Bachlaufes im Flurbereinigungsverfahren erforderlich ist. Es erscheint zweckmäßig, das Verfahrensgebiet in westlicher Richtung noch weiter auszudehnen, um den Bachlauf in seiner gesamten Länge regulieren zu können. Diese Frage ist im einzelnen noch vom Kulturamt zu untersuchen.

2. Die Verteilung der Nutzungs- und Kulturarten innerhalb des Flurbereinigungsgebietes

Das Ohmbachtal, in dem die Ortschaft Herschweiler-Pettersheim als ca. 1,6 km langes Straßendorf liegt, sowie die nach Osten und Westen abzweigenden Seitentälle werden z. Z. als Dauergrünland (überwiegend Wiese) genutzt. Die steilen Hänge, früher meist Ackerland, wurden zum großen Teil als Weiden angelegt. Das Ackerland findet sich vorwiegend in ebenen, geneigten, z. T. auch noch in hängigen Lagen in den höher gelegenen Teilen des Flurbereinigungsgebietes. — Die wegen ihrer Steilheit oder wegen schlechter Bodenqualitäten landwirtschaftlich uninteressanten Flächen sind mit Wald bestanden oder liegen brach.

3. Betriebswirtschaftliche Verhältnisse

Herschweiler-Pettersheim ist eines der Hauptzuchtgebiete des Glan-Donnersberger Rindes. Die Landwirte sind überwiegend Züchter (73% der Betriebe über 10 ha LN und 50% aller Betriebe über 5 ha LN gehören dem Zucherverband an). Die Organisation der Betriebe ist auf die Hauptproduktionsrichtung Veredelungswirtschaft und speziell Rindviehzucht abgestellt. Demzufolge ist der Bedarf an Dauergrünland in Form von Milch- und Jungviehweiden groß. Wegen der starken Besitzersplitterung war die Anlage von Weiden sehr erschwert,

so daß die Landwirte ihren Besitz besonders in den für Weiden geeigneten Lagen schon durch Tausch, Kauf und Zupacht zu größeren Plänen zusammengefaßt und danach eingekoppelt haben.

Der Dauergrünlandanteil der Betriebe von Herschweiler-Pettersheim betrug nach der Bodenbenutzungserhebung von 1957 38% der LN. Er dürfte inzwischen auf ca. 50% angestiegen sein. Die Betriebe sind sowohl wegen der Verbesserung der Voraussetzungen für die Rindviehzucht als auch aus arbeitswirtschaftlichen Erwägungen an einer weiteren Erhöhung des Dauergrünlandanteils in Form von Weideflächen interessiert.

Infolge der starken Besitzersplitterung sind die arbeitswirtschaftlichen Verhältnisse ungünstig. Kleine, unwirtschaftlich geformte Grundstücke in starker Gemengelage und z. T. an steilen Hängen sowie schlechte Wegeverhältnisse in der Gemarkung verhindern den wirtschaftlichen Einsatz von Maschinen und Geräten auf dem Ackerland. Die Besitzersplitterung beim Dauergrünland setzt der Anlage zweckmäßiger Weiden bei vielen Betrieben enge Grenzen.

Bedingt durch die Anlage der Ortschaft als Straßendorf sind die Gehöftanlagen im allgemeinen großräumig und die Gebäude erweiterungsfähig. Bei der Mehrzahl der Vollerwerbsbetriebe besteht auch die Möglichkeit zur Anlage eines Jungviehauslaufs im Anschluß an das Gehöft. Die Hofräume folgender Haupterwerbsbetriebe sind stark eingeengt und nicht erweiterungsfähig:

1. Morgenstern, Ludwig
2. Mauch, Oskar
3. Heil, Otto (durch Grenzregulierung zu verbessern)
4. Heil, Alwin
5. Zimmer, Karl.

IV. Zusammenfassung und kritische Betrachtung der derzeitigen Verhältnisse, Zielsetzung für die Flurbereinigung.

Herschweiler-Pettersheim ist eine Arbeitwohngemeinde, in der das landwirtschaftliche Element zurücktritt.

Die Betriebsgrößenstruktur ist relativ günstig, da die Haupterwerbsbetriebe über 10 ha LN mehr als die Hälfte der Gesamt-LN aller Betriebe bewirtschaften. Die Kleinbetriebe geben in immer größerem Umfang die Landwirtschaft auf, so daß der Trend zur Vergrößerung der Haupterwerbsbetriebe anhalten wird.

Die Boden- und Klimaverhältnisse in der Gemarkung sind für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen relativ günstig. Die Oberflächengestaltung, die starke Besitzersplitterung sowie die ungünstige Verteilung der Nutzungs- und Kulturarten erschweren jedoch vielfach ihre Bewirtschaftung.

Der überwiegend schwere Boden, die verhältnismäßig hohen Niederschläge und deren jahreszeitliche Verteilung bedingen, ebenso wie die vorhandenen Täler und Hangflächen, den Anbau von Futterpflanzen einschließlich des Dauergrünlandes, während die Voraussetzungen für den Anbau von Verkaufsfrüchten weniger günstig sind. Auf Grund dieser Gegebenheiten steht die Veredelungswirtschaft im Vordergrund der landwirtschaftlichen Erzeugung.

Die arbeitswirtschaftlichen Verhältnisse sind, bedingt durch die starke Besitzersplitterung, die unzweckmäßige Verteilung der Nutzungs- und Kulturarten sowie wegen des unzureichenden Wegenetzes ungünstig.

Das Ziel der Flurbereinigung muß sein, diese Verhältnisse entscheidend zu verbessern. Grundlage für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes ist u. a., nach Durchführung der erforderlichen Meliorationen, die zweckmäßige Verteilung der Nutzungs- und Kulturarten unter Berücksichtigung der durch die Struktur der Betriebe bestimmten Betriebsorganisation. Danach ist in Herschweiler-Pettersheim die Schaffung ausreichender und geeigneter Weideflächen von besonderer Wichtigkeit. Für die Anlage von Weiden können daher bedenkenlos alle diejenigen Flächen vorgesehen werden, die für eine Ackernutzung nach neuzeitlichen Gesichtspunkten ungeeignet sind, auf denen also ein wirtschaftlicher Einsatz von Maschinen und Geräten nicht möglich ist. Auch ein Teil des Brachlandes eignet sich für Weide.

Die Zusammenlegung des Splitterbesitzes soll nach arbeitswirtschaftlichen Gesichtspunkten, also möglichst großzügig erfolgen.

Geringfügige Unterschiede in der Bodengüte sollten bei der Zusammenlegung nur insoweit berücksichtigt werden, als dies mit den arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen in Einklang zu bringen ist.

Dem Ziel, gesunde Betriebe zu schaffen, soll die Aufstockung von zu kleinen Haupterwerbsbetrieben auf die Größe einer echten Vollerwerbstelle dienen, die entsprechend der Struktur und Organisation der Betriebe nicht unter 20 ha LN betragen sollte. Das bisher von der Landesiedlung Rheinland-Pfalz angekauft und das im Verlauf des Verfahrens voraussichtlich noch anfallende Land kann, soweit es landwirtschaftlich nutzbar ist, restlos für die Aufstockung bestehender Betriebe verwendet werden. Die Schaffung von Neusiedlungen zur Verwertung eines hohen Landangebotes ist nicht erforderlich. Die Gemeindeverwaltung hat sich durch Gemeinderatsbeschuß bereit erklärt, alle Flächen, die für eine landwirtschaftliche Nutzung ungeeignet sind, anzukaufen und aufzuforsten.

Nachdem die Ortslage in das Verfahren einbezogen ist, sollte versucht werden, einigen z. Z. eingeengten Betrieben einen größeren Hofplan zu schaffen und ihnen damit die Möglichkeit zu geben, ihre Wirtschaftsgebäude zu erweitern und evtl. auch Jungviehausläufe zu schaffen.

Diejenigen Betriebe, deren Hofräume stark eingeengt und nicht erweiterungsfähig sind, sollten ausgesiedelt werden.

Die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes und die Landabfindung der Betriebe.

I. Vorschläge für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes.

Die Vorschläge für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes sind kartenmäßig in dem Flächennutzungsplan eingetragen, der ein Bestandteil des Vorplanungsgutachtens ist.

1. Die zweckmäßige Verteilung der Nutzungs- und Kulturarten innerhalb des Flurbereinigungsgebietes.

Die natürlichen Gegebenheiten im Flurbereinigungsgebiet bilden besonders gute Voraussetzungen für den Anbau von Futterpflanzen. Das Schwergewicht der landwirtschaftlichen Erzeugung muß daher auch in Zukunft auf der Veredlungswirtschaft liegen. Für die Haupterwerbsbetriebe ist die Schaffung von Milch- und Jungviehweiden besonders wichtig. Aus diesem Grunde sind sämtliche Tallagen — evtl. nach Regelung der Wasserverhältnisse — sowie nach Möglichkeit die Hänge als Weideland vorzusehen. Darüber hinaus finden sich in höher gelegenen, relativ ebenen Gebieten noch Flächen mit schweren, nassen Böden, die für Dauergrünland besser geeignet sind als für die Ackernutzung. Auch diese Lagen sollten als Weiden ausgewiesen werden, zumal sie verhältnismäßig nahe am Ort liegen („Im Wickenfeld“, „In der Marksweiher-Gewanne“, „Erschbach 1. Gewanne“). Über die Schaffung von Weiden kann auch ein Teil der derzeitigen Brachflächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Für die Ackernutzung sind nur diejenigen Flächen vorzusehen, die einen wirtschaftlichen Einsatz von Maschinen und Geräten gestatten. Das sind im allgemeinen die ebenen und geneigten Lagen in den höher gelegenen Gemarkungsteilen. Alle Flächen, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht eignen, sollten aufgeforstet werden. Die Gemeindeverwaltung Herschweiler-Pettersheim ist bereit, diese Flächen für die Anlage von Gemeindewald zu übernehmen (Gemeinderatsbeschuß liegt vor).

Der in der Gemarkung verbreitete Streuobstbau soll weitestgehend verschwinden. Für die am Obstbau interessierten Grundstückseigentümer sollen in günstigen Lagen geschlossene Obstgewannen ausgewiesen werden („aufm Weiherweg 1.-4. Gewanne“, bei größerem Bedarf evtl. „Auf der Mühl 8. u. 9. Gewanne“). Die anzustrebende Verteilung der Nutzungs- und Kulturarten im Flurbereinigungsgebiet ist im einzelnen aus dem Flächennutzungsplan zu ersehen.

2. Die Durchführung von Bodenverbesserungsmaßnahmen.

a) Wasserwirtschaftliche Maßnahmen.

Wichtigste wasserwirtschaftliche Maßnahme ist die Beschaffung einer ausreichenden Vorflut in den verschiedenen Seitentälern. Die Bachläufe müssen reguliert und ausgebaut werden, damit die angrenzenden z. T. vernässt und versumpften Dauergrünlandflächen ordnungsgemäß entwässert werden können.

Folgende Wasserläufe sind ausbau- bzw. räumungsbedürftig:

1. Graben im Wiesengelände „In der untersten Seiters“,
2. Graben „In der Erschbach“,
3. Graben „In den Weiherwiesen“,
4. Graben „Im Kirschengrund“,
5. Graben „In der Rothwiese“ teilweise.

Ob der Ausbau bzw. die Räumung der Wasserläufe allein genügt, um die angrenzenden Dauergrünlandflächen ausreichend zu entwässern oder ob dafür noch zusätzliche Dränungen erforderlich sind, muß später von Fall zu Fall überprüft werden.

In einzelnen Tallagen sind zwar die Vorfluter in Ordnung, die angrenzenden Flächen sind jedoch stark vernässt und dränungsbedürftig. Das trifft vor allem für das Gelände „In den Tiefwiesen“ von der Gemarkungsgrenze gegen Langenbach bis an den Nordausgang der Ortslage Herschweiler-Pettersheim sowie für Flächen im Ohmbachtal und Krottentalbachtal südlich und südwestlich der Ortschaft zu.

Alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen müssen unter dem Gesichtspunkt erfolgen, daß die angrenzenden Dauergrünlandflächen in Zukunft als Weide genutzt werden können. Aus diesem Grunde ist auch die Anlage von Tränkmöglichkeiten vorzusehen.

Systematische Ackerdränungen größerer Umfangs dürfen nicht erforderlich sein. Dagegen sind verschiedentlich kleinere Bedarfsdränungen zur Entwässerung quelliger Stellen notwendig.

b) Ödlandkultivierungen.

Durch die ungeregelten Wasserverhältnisse sind in verschiedenen Tälern größere Dauergrünlandflächen versumpft und z. T. mit Weiden- und Erlengebüsch bewachsen, so daß keine leistungsfähige Grasnarbe mehr vorhanden ist. Diese Flächen müssen nach Beseitigung des Gebüsches und nach Trockenlegung umgebrochen und nach evtl. ackerbaulicher Zwischennutzung neu angesät werden. Für diese Rekultivierungsmaßnahmen kommen Flächen in folgenden Lagen in Frage: „Geilbach“, „Erschbach“, „Untere Seiters“, „Tiefwiesen“, „Rothwiesen“, „Kirschengrund“.

In den höher gelegenen Gemarkungssteilen und vor allem an Hängen finden sich vereinzelt Brachflächen, die z. T. seit Jahren nicht mehr bewirtschaftet werden und mit Ginster und Strauchwerk bestanden sind. Eine Rekultivierung dieser über die gesamte Gemarkung verteilten Flächen ist erforderlich, bevor sie einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können.

- c) Waldrodungen zur Gewinnung landwirtschaftlicher Nutzfläche sind nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.
- d) Die Aufforstung von Flächen, die für eine landwirtschaftliche Nutzung ungeeignet sind, kommt in folgenden Lagen in Frage:
 1. „Am Hütschbrücksgraben“ und „Lüßwiesen“ (Wasserschutzgebiet Zone I und II)
 2. „Harlochs Wiesen“
 3. „Auf'm Hartloch 2. Gewanne“
 4. „Weidenköpfchen“
 5. „Am Hundskopf“
 6. „Am Geißberg“
 7. „An der Holzhub“
 8. „Am Steinkopf 2. Gewanne“.
- e) Landespflegerische Maßnahmen zur Verhinderung von Wind- und Wassererosion sowie die Anlage von Vogelschutzgehölzen dürfen nur in begrenztem Umfang erforderlich sein. Darüber wird jedoch ein gesondertes Gutachten durch das Wasserwirtschaftsamt erstellt.

3. Die Schaffung gemeinschaftlicher Anlagen.

Als wichtigste gemeinschaftliche Anlage ist die Ausweisung eines zweckmäßigen Wege- netzes zu betrachten. Die Wirtschaftswege sollen so angelegt werden, daß der landwirtschaftliche Verkehr reibungslos ablaufen kann. Die Hauptwirtschaftswege müssen

befestigt werden und sollten eine Mindestbreite von 5 m, in Ortsnähe von 6 m aufweisen. Die Dichte des Wegenetzes richtet sich nach der Gewanneneinteilung. In den für die Abfindung der Kleinbetriebe vorgesehenen Lagen sollten die Gewannenlängen etwa 100 bis 150 m betragen. Als günstige Furchenlänge für Schlepperbearbeitung sind 300—350 m, bei großen Abfindungsplänen auch bis 400 m anzusehen.

Ausbau und Führung der Wasserläufe müssen nach technischen Gesichtspunkten erfolgen. Es erscheint jedoch, wie schon erwähnt, notwendig, den Ausbau so zu gestalten, daß in die Bachläufe Tränkanlagen eingebaut werden können.

Die Schaffung sonstiger neuer gemeinschaftlicher Anlagen ist nach Ansicht des Teilnehmerverstandes nicht erforderlich.

Die vorhandene, im Gemeindeeigenum befindliche Bullenwiese braucht nicht mehr ausgewiesen zu werden.

4. Die Ausweisung von Gelände für öffentliche Anlagen. wird später im Behördentermin behandelt werden.

II. Vorschläge für die Landabfindung der Betriebe.

1. Allgemeines.

Nach § 44, 4 des Flurbereinigungsgesetzes soll die Landabfindung der einzelnen Beteiligten in der Nutzungsart, Bodengüte, Beschaffenheit und Entfernung vom Hof dem Vorbesitz entsprechen. Eine Abfindung, die sich starr an diese Forderungen hält, ist aber — betriebswirtschaftlich gesehen — nicht immer die beste. Gewisse Abweichungen von diesem Grundsatz können besonders hinsichtlich der Entfernung von großem Nutzen sein.

So gibt es vor allem im Hinblick auf die vorhandene Anspannungsart und auf die betriebsorganisatorisch zweckmäßige Nutzung arbeitsintensive und arbeitextensive Kulturländer, die für die einzelnen Betriebsgrößenklassen und Betriebstypen verschieden sind. Grundsätzlich sollten diejenigen Flächen in die Nähe der Gehöfte gelegt werden, die entsprechend ihrer Nutzung am häufigsten aufgesucht werden müssen. Da innerhalb der einzelnen Betriebsgrößenklassen jeweils andere Nutzflächen „arbeitsintensiv“ bzw. „arbeitextensiv“ sind, läßt sich hinsichtlich der entfernungsmaßigen Abfindung auch abweichend vom Vorbesitz ein Vorteil für alle Beteiligten erzielen.

Unter diesen Gesichtspunkten ist für die Betriebe der einzelnen Größenklassen folgende entfernungsmaßige Abfindung anzustreben:

a) Kleinstbetriebe ohne eigene Anspannung:

1. Grabgarten und Geflügelstall mit Auslauf in unmittelbarer Nähe des Hauses.
2. Akerparzelle möglichst in Sammelgewannen mit kurzer Furchenlänge in naher oder mittlerer Entfernung. Dauergrünland braucht nicht zugeteilt zu werden, da kein Vieh vorhanden ist.

b) Kuhanspannungsbetriebe:

1. Grabgarten, Geflügelhof und Jungviehauslauf unmittelbar am Hof.
2. Ackerland sowie ein kleiner Teil des Dauergrünlandes (für Grünfutterwerbung) in naher bis mittlerer Entfernung.
3. Der überwiegende Teil des Dauergrünlandes (zur Heugewinnung) in weiter Entfernung.

c) Schlepperbetriebe:

1. Grabgarten, Geflügelhof und Jungviehauslauf unmittelbar am Hof.
2. Milchviehweiden in naher (bis mittlerer) Entfernung.
3. Ackerland in mittlerer bis weiter Entfernung.
4. Jungviehweiden und evtl. reine Mähwiesen in weiter Entfernung.

Um unnötige Wege zu vermeiden, sollte die Gesamtabfindung (zumindest aber die Ackerabfindung) der einzelnen Betriebe möglichst nur in einer Hauptrichtung vom Hof aus liegen. Die Milchviehweiden sollen ohne Überquerung von verkehrsreichen Straßen erreichbar sein, damit durch das Viehtreiben der Verkehr nicht behindert wird und die Tiere von einer Person auf- und abgetrieben werden können.

Eine allzu starke Berücksichtigung der Bodengüte sollte nicht erfolgen, wenn dadurch der Zusammenlegungsgrad leidet. In diesem Fall sollte die Berücksichtigung geringfügiger Bodenunterschiede zugunsten einer großzügigen Zusammenlegung sowohl beim Ackerland, als vor allem auch beim Dauergrünland, zurückgestellt werden. Aus diesem Grunde wird es für zweckmäßig gehalten, die Böden bei der Schätzung in nur wenige Klassen einzustufen und die Wertsdifferenz zwischen den einzelnen Klassen möglichst niedrig zu halten.

2. Siedlungsmaßnahmen.

a) Aufstockung von Betrieben auf die Größe einer Vollerwerbsstelle.

Die Haupterwerbsbetriebe sind auf Grund der gegebenen Verhältnisse in erster Linie auf die Veredelungswirtschaft angewiesen. Dem Betriebstyp nach handelt es sich dabei um Futterbaubetriebe. Um den Eigentümern dieser Betriebe ein ausreichendes Einkommen zu gewähren, sollten sie eine Mindestgröße von 20 ha haben. Unter Berücksichtigung der starken Zusammenlegung des Splitterbesitzes und des zu erwartenden relativ hohen Weideanteils kann diese Fläche in der Regel von den familieneigenen Arbeitskräften ordnungsgemäß bewirtschaftet werden.

Die Landsiedlung Rheinland-Pfalz hat im Flurbereinigungsgebiet ca. 50 ha Land angekauft, das für Aufstockungszwecke zur Verfügung steht. Darüber hinaus ist noch mit weiterem Landangebot zu rechnen.

Durch Umfrage bei den einzelnen Betriebsinhabern wurde ein Aufstockungsbedarf von insgesamt 67 ha festgestellt, der sich auf folgende Betriebe verteilt:

Name	Haus-Nr.	Eigenland ha	Aufstockungsbedarf ha
Schneider, Karl	Bockhof 6	14	7
Schneider, Herbert	Bockhof 2	15	7
Morgenstern, Karl	Bockhof 11	17	5
Hauter, Fritz	Bockhof 10	18	5
Häßel, Ernst Wwe.	199	18	5
Morgenstern, Ludwig	23	15	5
Mauch, Oskar	42	13	5
Heil, Otto und Ernst	85	11	10
Hallock, Lina	83	13	10
Kunz, Jakob	130	14	3
Knopp, Karl	102	10	5
Insgesamt:			67

Das Aufstockungsland soll durch die Betriebe im Jahr der Zuteilung der neuen Flächen von der Landsiedlung gekauft werden und wird dann bei der Ermittlung des Abfindungsanspruchs der Betriebe mitberücksichtigt. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Landsiedlung noch Eigentümerin der Flächen bleiben und diese an Interessenten verpachten. Ein sofortiger Ankauf der Aufstockungsflächen durch die interessierten Landwirte, der im Interesse der Landsiedlung liegt, kann den Betrieben nicht zugemutet werden. Die betreffenden Parzellen liegen im Streubesitz, so daß ihre Bewirtschaftung hohe, arbeitswirtschaftliche Belastungen mit sich bringen würde, die von den durch Hand- und Spanndienste für die Flurbereinigungsmaßnahmen zusätzlich belasteten Betriebe nicht aufgebracht werden können. Darüber hinaus sind die Landwirte an einer bis zur Zuteilung der neuen Abfindungen befristeten Bewirtschaftung der z. T. stark vernachlässigten Flächen nicht interessiert. Der erhöhte Arbeits- und Geldaufwand für die Rekultivierung der Grundstücke ist für sie nicht zu rechtfertigen, wenn sie diese Parzellen nach kurzer Zeit wieder verlieren.

b) Neusiedlung.

Da das zur Verfügung stehende Land restlos für die Aufstockung bestehender Betriebe benötigt wird, ist die Errichtung von Neusiedlerstellen nicht möglich.

c) Aussiedlung.

Von den aufgeführten aussiedlungsbedürftigen Betrieben hat sich bisher nur Mauch, Oskar zur Aussiedlung entchlossen. Mauch hat im Westteil der Gemarkung (Erschbach) bereits einen Landschwerpunkt und wünscht vor allem wegen seiner dort befindlichen zusammenhängenden Weideflächen in diesen Raum ausgesiedelt zu werden. Gegen die Erschließung dieses Gemarkungssteils bestehen keine Bedenken, wenn dem Aussiedler die Flächen bis an die Bewirtschaftungsgrenze zugewiesen werden. Die Arrondierung des Aussiedlungsbetriebes in der Nähe der Ortschaft ohne Zuweisung der entfernten Ackerflächen muß auch dann abgelehnt werden, wenn der Betrieb dort schon einen Flächen-schwerpunkt besitzt.

Als weiterer Aussiedlungsinteressent hat sich der Schreinermeister Emil Schmitt aus Krottelbach gemeldet, der im gleichen Raum wie Mauch ein landwirtschaftliches Gehöft errichten will. Die Abfindung dieses Betriebes soll teils in der Gemarkung Herschweiler-Pettersheim, teils in der Gemarkung Krottelbach erfolgen. Inwieweit Schmitt die Voraussetzungen für eine Aussiedlung besitzt, soll noch vom Kulturamt festgestellt werden.

Die von dem Betrieb Werner, Ludwig aus Wahnwegen angestrebte Aussiedlung in die Gemarkung Herschweiler-Pettersheim muß abgelehnt werden. Werner wünscht sein Gehöft etwa in der Gewanne „Vorderste Hub am Haupel“ im Ostteil der Gemarkung Herschweiler-Pettersheim zu errichten, um dort mit seinem Landbesitz arrondiert zu werden. Da er nur verhältnismäßig wenig Land in der Gemarkung Herschweiler-Pettersheim besitzt (ca. 3 ha), müßte er nach Verkauf seiner Flächen in Wahnwegen mit Flächen der Landsiedlung Rheinland-Pfalz in großem Umfang aufgestockt werden. Vom Gesichtspunkt der Herschweiler-Pettersheimer Betriebe aus handelt es sich daher mehr um eine Neusiedlung als um eine Aussiedlung. Da die Landansiedlungsflächen vollständig zur Aufstockung von Betrieben in Herschweiler-Pettersheim benötigt werden, muß die Aufstockung des Ausmärkers Werner auf jeden Fall abgelehnt werden. Darüber hinaus werden die Flächen, die Werner für seinen Aussiedlungsbetrieb beansprucht, für die Arrondierung der Betriebe vom Bockhof benötigt.

Schlußbemerkungen:

Die landwirtschaftliche Vorplanung wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft von Herschweiler-Pettersheim und dem Flurbereinigungsberater bei der Landwirtschaftsschule und Beratungsstelle Kusel erstellt. Darauf hinaus bestand ständige Führungnahme mit dem Kulturamt. Aufbauend auf die derzeitigen Verhältnisse in der Gemeinde und im Flurbereinigungsgebiet wurden Vorschläge für die praktische Durchführung des Verfahrens erarbeitet.

Es ist zu erwarten, daß im Lauf des Verfahrens noch neue, vor allem technische Gesichtspunkte für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen auftreten werden, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorplanung noch nicht bekannt waren und daher auch nicht berücksichtigt werden konnten.

Diese neu auftretenden Probleme werden dann Lösungen verlangen, die sowohl den technischen als auch den landwirtschaftlichen Belangen gerecht werden müssen. Aus diesem Grunde ist die Mitarbeit des Vorplaners auch während des Verfahrens notwendig, um die beteiligten Stellen, vor allem die Mitglieder des Teilnehmervorstandes, über die landwirtschaftlichen Erfordernisse bei der Durchführung der jeweiligen Maßnahmen zu beraten.

**Landwirtschaftskammer
Pfalz
Abt. L a n d b a u**

Zusammenstellung der Planwünsche für die Abgabe beim Planwunschtermin

Allgemeines

1. Die Landabfindung richtet sich grundsätzlich nach dem Vorbesitz (§ 44 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953). Besonders von diesem Grundsatz abweichende Wünsche können jedoch im Rahmen des Möglichen berücksichtigt werden.
2. Grundlage für die neue Landzuteilung ist die von dem jeweiligen Eigentümer ins Verfahren gegebene Fläche, wie sie das Grundbuch ausweist. Weichen die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse von den Eintragungen im Grundbuch ab, oder sind in naher Zukunft Veränderungen zu erwarten, so ist dies beim Planwunschtermin unbedingt anzugeben, damit die Tatbestände bei der Zusammenlegung der Grundstücke entsprechend berücksichtigt werden können. Hierbei kann es sich handeln: um Zu- oder Verkäufe; Erbschaften; Tausch von Grundstücken, die noch nicht grundbuchamtlich festgelegt sind; oder um noch bevorstehende Veränderungen durch beabsichtigten Kauf, bevorstehende Erbauseinandersetzungen, Heirat, Dauerpacht u. ä. (Einverständnis des derzeitigen Eigentümers beibringen).
3. Auf die in Nachbargemarkungen gelegenen Wirtschaftsflächen ist beim Planwunschtermin hinzuweisen, damit die neuen Pläne in der Heimatgemarkung u. U. in Richtung nach dem Ausmärkerland hin ausgewiesen werden können.

I. Abfindung in der Ortslage.

Die Hofraumgrundstücke sind im allgemeinen bereits abgegrenzt (versteint).

1. Mit der durchgeführten Abgrenzung meines Hofraumes bin ich einverstanden — nicht einverstanden“).

Ich wünsche folgende Änderungen bezüglich der Grenzziehung:

- a)
- b)

Begründung:

2. Mein Hofraum ist stark eingeeckt und nicht erweiterungsfähig. Ich wünsche Aussiedlung in folgende Lage:

3. Ich wünsche die Ausweisung eines Bauplatzes, und zwar in folgender Lage:.....

Begründung:

Der Wert für diesen Bauplatz soll aus meinem Soll—Haben gedeckt werden.

II. Abfindung mit landw. Nutzfläche.

Ich wünsche grundsätzlich eine scharfe Zusammenlegung meines Splitterbesitzes zu großen Bewirtschaftungsplänen. Mein Hof liegt im Nord-, Ost-, Süd-, Westteil*) der Ortslage. Ich wünsche die Ausweisung meiner landw. genutzten Flächen vorwiegend in Nord-, Ost-, Süd-, Westteil*) der Gemarkung.

Begründung: (z. B. kurze Feldentfernung; kein Überqueren der Hauptstraße, der Eisenbahn, eines Flusslaufes; Wirtschaftsflächen in Nachbargemarkungen).

*) Nicht Zutreffendes streichen.

Das Verhältnis von Ackerland (einschl. Feldwiesen) zu absolutem Grünland (ausschl. Feldwiesen) soll meinem Altbesitz entsprechen. Ich wünsche mehr Ackerland auf Kosten des absoluten Grünlandes. — Ich wünsche mehr absolutes Grünland auf Kosten meines Ackerlandes**). (Bei den Planwünschen für Ackerland und Grünland berücksichtigen!)

1. Ackerabfindung (hierzu zählen auch die Feldwiesen).

Das Verhältnis von leichtem, mittlerem und schwerem Boden soll meinem Vorbesitz entsprechen. — Ich wünsche mehr leichten — mittleren — schweren Boden auf Kosten meines Bodens**).

a) Leichter Boden (Sand, lehm. Sand).

Von dieser Bodenart besitze ich als grundbuchmäßiger Eigentümer folgende Parzellen:
Feldlage*) Flur*) Flurstück*) Größe*) Hofentf. Bemerkungen

Insgesamt

Flächen, die grundbuchamtlich noch nicht auf meinen Namen eingetragen sind, aber an meinen Besitz herangelegt werden sollen:

Feldlage* Flur*) Flurstück*) Größe*) Eigentümer meinem Besitz?
n. Grundbuch Warum zu

Für diese Flächen (leichter Boden) wünsche ich Abfindung im möglichst nur einem Plan in folgender Lage:

oder

b) Mittlerer Boden (sand. Lehm, Lehm)

Von dieser Bodenart besitze ich als grundbuchmäßiger Eigentümer folgende Parzellen:
Feldlage*) Flur*) Flurstück*) Größe*) Hofentf. Bemerkungen

Insgesamt:

Flächen, die grundbuchamtlich noch nicht auf meinen Namen eingetragen sind, aber an meinen Besitz herangelegt werden sollen:

Feldlage*	Flur*)	Flurstück*)	Größe*)
Eigentümer n. Grundbuch	Warum zu meinem Besitz		

Für diese Flächen (mittlerer Boden) wünsche ich Abfindung in möglichst nur einem Plan in folgender Lage:

c) Schwerer Boden (lehm. Ton, Ton-Röth)

Von dieser Bodenart besitze ich als grundbuchmäßiger Eigentümer folgende Parzellen:

Feldlage*)	Flur*)	Flurstück*)	Größe*)	Hofentf.	Bemerkungen
------------	--------	-------------	---------	----------	-------------

Insgesamt:

Flächen, die grundbuchamtlich noch nicht auf meinen Namen eingetragen sind, aber an meinen Besitz herangelegt werden sollen:

Feldlage*	Flur*)	Flurstück*)	Größe*)	Eigentümer n. Grundbuch	Warum zu meinem Besitz?
-----------	--------	-------------	---------	----------------------------	----------------------------

Für diese Flächen (schwerer Boden) wünsche ich Abfindung in möglichst nur einem Plan in folgender Lage:

2. Grünlandabfindung (ohne Feldwiesen. Diese werden als Acker behandelt).

a) Grundwiesen

Ich besitze als grundbuchmäßiger Eigentümer folgende Grundwiesenparzellen:

Feldlage*)	Flur*)	Flurstück*)	Größe*)	Hofentf.	Bemerkungen
------------	--------	-------------	---------	----------	-------------

Insgesamt

Flächen, die grundbuchamtlich noch nicht auf meinen Namen eingetragen sind, aber an meinen Besitz herangelegt werden sollen:

*) Nach Besitzstands- und Schätzungs nachweis (Auszug) eintragen!

**) Nicht Zutreffendes streichen.

Feldlage*)	Flur*)	Flurstück*)	Größe*)	Eigentümer n. Grundbuch	Warum zu meinem Besitz?
------------	--------	-------------	---------	----------------------------	----------------------------

Für diese Grundwiesenflächen wünsche ich Abfindung in folgender Lage:.....

oder

b) Weiden

Ich besitze als grundbuchmäßiger Eigentümer folgende Weiden:

Feldlage*)	Flur*)	Flurstück*)	Größe*)	Hofentf.	Bemerkungen
------------	--------	-------------	---------	----------	-------------

Insgesamt:

Flächen, die grundbuchamtlich noch nicht auf meinen Namen eingetragen sind, aber an meinen Besitz herangelegt werden sollen:

Feldlage*)	Flur*)	Flurstück*)	Größe*)	Eigentümer n. Grundbuch	Warum zu meinem Besitz?
------------	--------	-------------	---------	----------------------------	----------------------------

Für die Weiden wünsche ich Abfindung in folgender Lage: (Hofnaher Auslauf für Kälber und Schweine)

Milchviehweiden (nicht zu weit vom Hof):

Jungviehweiden (können entfernt sein):

III. Waldabfindung.

Ich besitze als grundbuchmäßiger Eigentümer folgende Waldparzellen:

Feldlage*)	Flur*)	Flurstück*)	Größe*)	Bestand, Alter
------------	--------	-------------	---------	----------------

Insgesamt:

Flächen, die grundbuchamtlich noch nicht auf meinen Namen eingetragen sind, aber an meinen Besitz herangelegt werden sollen:

Feldlage*)	Flur*)	Flurstück*)	Größe*)	Eigentümer n. Grundbuch	Warum zu meinem Besitz?
------------	--------	-------------	---------	----------------------------	----------------------------

*) Nach Besitzstands- und Schätzungs nachweis (Auszug) eintragen!

Für diese Flächen wünsche ich Abfindung in folgenden Lagen:

.....
.....

IV. Abfindung mit Rebflächen

Ich wünsche meine Flächen im anerkannten Wingertsgelände zu behalten, zu vergrößern, zu verkleinern**) um ha.

Ich wünsche meinen Wingert Fl. Nr. bis zur Abgängigkeit zu behalten.

Ich wünsche eine Vergrößerung der anerkannten Wingertslage um ha.

V. Sonstiges

1. Ausweisung bedingter Pläne wie Rebflächen, Obstanlagen, Scheunenpläne, Bauland, Sandgrube, Kiesgrube, Steinbruch u. ä.

.....
.....

2. Aufteilung der Flächen aus aufgeteiltem Gemeinschaftsbetrieb (z. B. Genossenschaftshüten, Genossenschaftswald, Gemeindegliedervermögen u. ä.)

.....
.....

3. Anträge auf Zuweisung von Flächen zur Betriebsaufstockung (z. B. Rodungsflächen aus Staats- oder Gemeindebesitz, durch die Teilnehmergemeinschaft aufgekauftes Land usw.). Wünsche für die Ausweisung dieses Landes in bestimmter Lage.

.....
.....

4. Ich möchte nachstehende Fl. Nr. mit ha Fläche an die Teilnehmergemeinschaft verkaufen.

5. Ich wünsche meine in der Nachbargemarkung gelegenen Flächen der Fl. Nr. von ha mit Ausmärkern in der Gemarkung zu tauschen.

6. Ich habe insgesamt ha. von den Ord. Nr. in Pacht und wünsche eine Zusammenlegung zu meinem Besitz und getrennte Ausweisung.

7. Ich habe die Absicht, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung im Jahre sämtliche alten Belastungen auf meinen Grundstücken, soweit es möglich ist, im Grundbuch löschen zu lassen, damit die neuen Grundstücke nicht wieder damit belastet werden müssen.

VI. Bemerkungen:

.....
.....
.....

*) Nach Besitzstands- und Schätzungsbeurteilung (Auszug) eintragen!

**) Nicht Zutreffendes streichen.

Vorplanung und § 44 FlurbG.

Von Reg.-Dir. Riemenschneider, Bad Kreuznach

Die Auffassungen über den Sinn des Wortes „Vorplanung“ und über den Wert und über die Möglichkeit der Verwirklichung der Gedanken in einer Vorplanung gehen noch auseinander. Hier denke ich in erster Linie an die Frage, ob und wo Vorplanungen erstellt werden sollen.

Am deutlichsten zeigt sich diese unterschiedliche Auffassung darin, daß auch heute noch, mehr als 5 Jahre nach Inkrafttreten des Flurb.-Gesetzes, ein großer Teil der Flurbereinigungen ohne Vorplanung durchgeführt werden. Das hat seine verschiedenen Gründe.

Zunächst erscheint mir das Wort „Vorplanung“ denkbar ungeschickt gewählt. Es ist zu sehr wortverwandt mit dem Worte „Plan“, worunter wir Flurbereiniger eine Abkürzung für die Worte „Flurbereinigungsplan“ bzw. „Zusammenlegungsplan“ erblicken. Dazu kommt, daß das Wort „Vorplanung“ auch noch sehr stark an Kartenpläne erinnert. Selbst das vorgesetzte Wort „Vor“ ändert nichts an dem Empfinden, als sollte durch einen „Vorplan“ den Flurbereinigungsbehörden ein Teil ihrer planerischen, schöpferischen Tätigkeit vorweggenommen werden. Hiermit will ich aber keinesfalls gesagt haben, daß wir Flurbereiniger nicht dankbar wären für jede tätige, konstruktive Unterstützung in Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsverfahren. Ich will damit aber andeuten und nochmals feststellen, daß diese planerische Tätigkeit zusammengefaßt nur von einem Kopf, nämlich dem ausführenden technischen Beamten, verarbeitet und Gestalt gegeben werden kann. Um der Vorplanung diesen unangenehmen, aus dem Sprachgebrauch herührenden Beigeschmack zu nehmen, hätte ich es lieber gesehen, wenn man an Stelle des Wortes Vorplanung gesetzt hätte: „Leitgedanken“ oder „agrarstrukturelle Zielsetzung“ oder etwas ähnliches. Jedenfalls wäre durch einen solchen Begriff klarer zum Ausdruck gekommen, was die Erfinder des Wortes „Vorplanung“ wirklich meinten, nämlich die Erforschung oder Erkundung der Möglichkeiten, die auf dem landwirtschaftlichen Sektor in einer Flurbereinigung Gestalt annehmen können.

Wenn ich soeben das Wort „Erfinder der Vorplanung“ benutzte, so bezieht sich dies nur auf das Wort „Vorplanung“. Was es *beinhaltet*, ist keineswegs eine Erfindung der Neuzeit (nach dem 2. Weltkrieg). Hier muß ich dazwischenflechten, daß es müßig ist, über die Zielsetzungen und Erfolge der Flurbereinigungen, der Feldbereinigungen, der Zusammenlegungen, der Umlegungen, der Verkoppelungen, der Konsolidationen aus der Zeit vor 30 und mehr Jahren zu streiten. Ihre Zielsetzungen konnten nicht die der heutigen Flurbereinigung sein, weil die Landwirtschaft innerhalb der letzten 30 und mehr Jahre selbst zu neuen Erkenntnissen, neuen Zielsetzungen, neuen Methoden und neuen Maschinen gekommen ist.

In unseren früheren „Generalverhandlungen“ wurden im wesentlichen schon all die Dinge erarbeitet und behandelt, die auch heute noch vornehmlich Inhalt der Vorplanung sind:

1. Charakter und Zweckwidmung der vorhandenen und geplanten Straßen, Wege, Holzabfuhrwege, Fußwege,
2. Boden, Klima, Geländegestaltung,
3. Baufluchtpläne,
4. Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse,

5. Soziologische Erhebung über die Zusammensetzung der Bevölkerung, insbesondere nach Verdienst in der Landwirtschaft oder außerhalb der Landwirtschaft oder teils in der Landwirtschaft, teils außerhalb der Landwirtschaft, Arbeitskräfte,
6. Industrieansiedlung,
7. Anbauflächen der Feldfrüchte, Bodenarten, Wirtschaftsweise,
8. durchschnittliche Ernteerträge,
9. Viehbestand, Zugvieh, landwirtschaftlicher Maschinenbesatz,
10. Wasser- und Bodenverbände und meliorationswürdige Fläche,
11. Mühlen- und wassertechnische Anlagen,
12. gemeinsame Wald- und Weidenutzungen,
13. Gemeindevermögen, a) in Grundbesitz, b) in Kapital,
14. Gemeindeschulden,
15. Höhe der steuerlichen Belastung,
16. Erbhöfe, schutzbedürftige Betriebe,
17. Besitzgrößenverteilung,
18. Landnachfrage — Landangebot, Allmendland, Land in der toten Hand,
19. Umwandlung von Wald in landwirtschaftliche Nutzflächen und umgekehrt,
20. erforderliche gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen,
21. strittige Angelegenheiten in der Gemeinde,
22. besondere Wünsche der Gemeinde.

Aus dieser Aufstellung, die ich alten Akten entnommen habe, wollen Sie bitte ersehen, wie viele Gedanken der modernen — m. E. zu umfangreichen — Vorplanung schon vor 30 und mehr Jahren die damaligen Flurbereinigungsbehörden beschäftigt haben. Je nach der Struktur der Flurbereinigungsgemeinden standen die einen Gesichtspunkte mehr im Vordergrund, rückten andere Gesichtspunkte in den Hintergrund oder traten noch andere Gesichtspunkte auf.

Wenn ich mich nun dem Inhalt der neuen — z. T. schon überholten — Vorplanungen zuwende, so darf ich aus der Literatur hierüber als Zielsetzung der Vorplanung noch nennen:

1. Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes,
2. die zukünftige Lage des Pachtlandes,
3. Ermittlung der aufzustockenden Betriebe,
4. die Ermittlung der auszusiedelnden Betriebe und Vorschlag für den neuen Gehöftstandort,
5. Vorschlag der Anzahl der Abfindungsstücke für verschiedene Betriebsgrößen,
6. Vorschlag der Größe der einzelnen Abfindungsstücke,
7. Vorschläge über Privat- oder gemeinschaftliche Weiden.

Sicher entbehren alle diese Gedanken und ihre Erarbeitung für den Vorplaner nicht eines gewissen Reizes.

Sicher ist auch, daß der Flurbereiniger bei Vorliegen einer Vorplanung und vor die Entscheidung über schwierige Fragen gestellt, einen Impuls erfährt, wenn sich seine Gedanken mit denen der Vorplanung decken. Es wird ihm dann leichter, die Hürden des § 44 FlurbG. zu nehmen.

Aber ich glaube, wir müssen die Vorplanungsarbeit z. Z. auch unter dem Gesichtspunkt des Arbeitskräftemangels bzw. des rationellen und fiskalischen Arbeitens betrachten. Das soll heißen, es darf derselbe Stoff nicht von *zwei* Kräften bearbeitet werden, wenn *eine* Kraft zur Bearbeitung ausreicht. Damit will ich wiederum nicht gesagt haben, daß der Flurbereiniger von einer Vorplanung oder sagen wir besser von einer betriebswirtschaftlichen Zielsetzung nichts wissen wolle. Die Vorplanung soll sich aber auf die Spezialgebiete beschränken, über die man vielleicht verschiedener Meinung sein kann und zu deren Lösung vielleicht mehr Zeit erforderlich ist als die unter stetem Zeitdruck stehende Flurbereinigungsbehörde aufwenden kann.

Zu den Aufgaben, die ich einem Bearbeiter der betriebswirtschaftlichen Zielsetzung gerne zugestehen möchte, gehört vor allem auch:

die *psychologische* Vorbereitung der Flurbereinigungsteilnehmer oder mindestens doch derjenigen, die durch erheblichen Besitz hieran beteiligt sind. In wieviel Fällen kommen wir noch zum Planwunschtermin und stellen leider bei einer großen Anzahl der Beteiligten fest, daß sie über die Grundbegriffe der Zuteilung im Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsverfahren keine rechte Vorstellung haben, richtiger müßte ich sagen, noch verhetzt sind. Es ist nicht übertrieben, wenn ich sage, daß wir Flurbereiniger in unseren Aufklärungsversammlungen, die nach § 5 FlurbG. vorgeschrieben sind, leider immer wieder einige Grundbesitzer antreffen, die die Behauptung aufstellen, die Flurbereinigung sei der Untergang der Bauern. Wenn es auch nicht immer mit diesen Worten ausgesprochen wird, so doch singgemäß und sie behaupten, sie würden für ihr gutes Land geringeres bekommen, sie würden für ebenes Land hängiges erhalten, sie würden aus der Nähe der Ortslage an den Gemarkungsrand verlegt, sie würden von festen Straßen an schlechten Feldweg verlegt und was dergl. Unsinn mehr ist. Sie stützen sich dabei meist auf Äußerungen von Beschwerdeführern aus entfernter gelegenen Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebieten, die mit ihren Äußerungen keineswegs bei der Wahrheit geblieben sind.

Wieviel Arbeit muß die Flurbereinigungsbehörde in aufklärende Worte, in aufklärende Schreiben, in zurückweisende Bescheide stecken, um solche falsche Auffassungen richtigzustellen, und dann gelingt auch dieses nicht immer und wenn, nur unvollkommen.

So mangelhaft die Kenntnisse sehr vieler Landwirte über die Grundbegriffe der Flurbereinigung sind, so unvollkommen sind auch ihre Vorstellungen über die auf sie zukommenden Verhältnisse aus der „Europäischen Wirtschaftseinheit“ und der „Kleinen Zollhandelszone“. Diese Landwirte pflegen unsere Vorstellungen hierüber mit den bequemen Worten abzutun „es wird nichts so heiß gegessen, wie es gekocht wird“. Sie treiben also eine ausgesprochene Vogel-Strauß-Politik.

Was nützen also die besten Ideen der Vorplaner und Flurbereiniger, wenn ihr Samenkorn nicht aufgeht?

Kommen wir nun zur Frage, was eine Vorplanung beinhalten soll.

Bei den in unserem Lande Rheinland-Pfalz vorherrschenden örtlichen Gegebenheiten hat sich eine Vorplanung zu beschränken auf Vorschläge m. E. über

1. Umwandlung von Wald in landwirtschaftliche Nutzfläche,
2. Aufforstungsgewanne, d. h. solche Teile des Flurbereinigungsgebietes, für die eine irgendwie geartete landwirtschaftliche Nutzung unwirtschaftlich erscheint,
3. Flächen, in denen geschlossene Obstplantagen erstellt werden können (an Stelle des auslaufenden Streuobstbaus),
4. Umwandlung von Grünland in Ackerland bzw. von hängigem Ackerland in Grünland. Letzteres insbesondere dort, wo die jährlichen Niederschlagsmengen ausreichend sind oder wo Gelegenheit zur künstlichen Berieselung aus vorhandenem Wasservorrat möglich ist,
5. aussiedlungsnotwendige Altgehöfte einschl. ihrer Verwertung an im Ort verbleibende Nachbarn bzw. als Abstellplätze für die Gemeinde und Auswahl der Neubaustellen für solche Aussiedler,
6. Beschränkung oder Ausdehnung der Anbauflächen für Sonderkulturen (Reben, Hopfen, Tabak, Gemüse).
7. Gelände, in dem Gartenanlagen, Kappesstücke, Baugelände, Industriean siedlung, Wochenendaus kolonien vorzusehen sind,
8. die Verteilung etwaigen großen Landverlustes bei öffentlichen Baumaßnahmen (Umgehungsstraßen, Entlastungsstraßen, Autobahnen, militärische Anlagen usw.),
9. Maßnahmen, die der Bodenerosion entgegenwirken.
10. einen neuen Flächennutzungsplan und die Austauschbarkeit verschiedener Böden,

11. Erhaltung oder Schaffung von Feldgehölzen und anderer Maßnahmen zur Förderung der freilebenden Tierwelt,
12. Bodenverbesserungsmaßnahmen und ihre Wirtschaftlichkeit,
13. die Verwendung von im Verfahren anfallenden freien Land.
14. mähdruschfähiges und nicht mähdruschfähiges Gelände, (hierbei wollen wir daran denken und offen zugeben, daß *heute* niemand sagen kann, ob das nicht mähdruschfähige Gelände in 10 Jahren überhaupt noch als Acker genutzt wird oder nicht. Könnten wir in dieser Richtung in die Zukunft sehen, wäre manche Entscheidung leichter, vor allem aber auch richtiger zu treffen).

Alle diese Dinge werden in den meisten Fällen bei ersten Erörterungen in den Dörfern Befürworter und Gegner auf den Plan fordern. Hier liegt eine große Bedeutung in der Aufklärung der Beteiligten. Die schönsten und besten Vorschläge nutzen nichts, wenn sie bei den Beteiligten auf Unverständ oder gar auf Ablehnung stoßen.

Wie sehr eine psychologische Vorbereitung der Beteiligten erforderlich ist, ergibt sich bei einer gegenüberstellenden Betrachtung der §§ 38 und 44 FlurbG:

Bekanntlich besagt der § 38, daß die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und anderen beteiligten Dienststellen und Organisationen, insbesondere aber mit den für sie zuständigen landwirtschaftlichen Behörden bestellten Beratern für Flurbereinigung *allgemeine Grundsätze* für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes aufzustellen hat. Bei diesen von der Flurbereinigungsbehörde aufzustellenden allgemeinen Grundsätzen sind Vorplanungen der landwirtschaftlichen Berufsvertretung oder anderer landwirtschaftlicher Stellen sowie Vorplanungen der Landespfelege zu erörtern und in dem möglichen Umfange zu berücksichtigen. Soweit der § 38 FlurbG.

Im § 40 sind dann im einzelnen öffentliche Anlagen benannt, für die Land in verhältnismäßig geringem Umfange im Flurbereinigungsverfahren bereitgestellt werden kann.

Und schließlich bestimmt der § 41, daß die Flurbereinigungsbehörde einen Plan über die gemeinschaftlichen und die öffentlichen Anlagen aufzustellen hat, weiter, daß dieser Plan im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufzustellen und mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sowie anderen beteiligten Dienststellen zu erörtern ist.

Im Gegensatz zum § 40, der die *öffentlichen* Anlagen behandelt und diese zum großen Teil im einzelnen benennt, versagt es sich der § 41 ins einzelne gehende Angaben über die *gemeinschaftlichen* Anlagen zu machen. Er spricht nur allgemein von den gemeinschaftlichen Anlagen.

Nach mir gewordener Kenntnis ist diese unterschiedliche Behandlung der öffentlichen bzw. der gemeinschaftlichen Anlagen im Flurbereinigungsgesetz darauf zurückzuführen, daß die an öffentlichen Anlagen interessierten obersten Dienststellen nicht auf eine besondere Benennung der sie interessierenden, speziellen öffentlichen Anlagen bei der Abfassung des Flurbereinigungsgesetzes verzichten wollten.

Wir können also daran festhalten, daß die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und anderen Dienststellen allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes aufzustellen hat, wobei Vorplanung der landwirtschaftlichen Stellen wie auch der Landespfelege *in dem möglichen Umfange* zu berücksichtigen sind.

Diese Formulierung im § 38 mag die landwirtschaftlichen Fachberater und auch die Vertreter der Landespfelege nicht ganz befriedigen. Sicherlich würden diese Vertreter es lieber sehen, wenn das Flurbereinigungsgesetz ihnen größere Vollmachten geben oder aber bestimmen würde, daß solche realisierbaren Vorschläge zu berücksichtigen sind.

Verständlicher wird die Fassung des § 38 aber bei einem Vergleich mit § 44 FlurbG., worin — offensichtlich zur Sicherung des Eigentums bzw. der wertgleichen Abfindung des Einzelnen — wesentliche Einengungen für die Verwirklichung, auch unter Umständen guter Gedanken nach § 38, gemacht sind.

Betrachten wir einmal die Bestimmungen des § 44 FlurbG kurz im Einzelnen. Darin ist gesagt:

1. Jeder Teilnehmer ist für seine Grundstücke unter Berücksichtigung der nach § 47 FlurbG vorgenommenen Abzüge mit *Land von gleichem Wert abzufinden*. Bei der Bemessung der Landabfindung sind die bei der Bewertung der Grundstücke ermittelten Werte zu Grunde zu legen. (Den Wert des Landes bestimmen aber: die Bodenart, die Bodengüte, die Hängigkeit, die Oberflächenausformung, die Entfernung vom Wirtschaftshof, die Baulandeigenschaft, die Höhenlage, die Zuwegung, etwaige wesentliche Bestandteile u. a.)
2. Bei der Landabfindung sind die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse aller Teilnehmer gegeneinander abzuwagen und alle Umstände zu berücksichtigen, die auf den Ertrag, die Benutzung und die Verwertung der Grundstücke wesentlichen Einfluß haben.
3. Die Landabfindungen müssen in möglichst großen Grundstücken ausgewiesen werden. Unvermeidbare Mehr- und Minderausweisungen von Land sind in Geld auszugleichen. Die Grundstücke müssen durch Wege zugänglich gemacht werden, erforderliche Vorflut ist, soweit möglich, zu schaffen.
4. Und schließlich folgen sehr präzise Einengungen, über die der Flurbereiniger nur bei großer Aufgeschlossenheit der Teilnehmer hinwegzukommen vermag: Die Landabfindung eines Teilnehmers „soll“ in der Nutzungsart, Beschaffenheit, Bodengüte und Entfernung vom Wirtschaftshofe oder von der Ortslage seinen alten Grundstücken entsprechen, soweit es mit einer großzügigen Zusammenlegung des Grundbesitzes nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen vereinbar ist.

Am Ende dieser eingehenden Bestimmungen (Fesseln) steht — gewissermaßen als verwarnender Polizist — der Absatz 5: „Wird durch die Abfindung eine völlige Änderung der *bisherigen* Struktur eines Betriebes erforderlich, so bedarf sie der Zustimmung des Teilnehmers. Die Kosten der Änderung sind Ausführungskosten.“

Wir alle wissen aber, daß in einem Dorfe recht erhebliche, häufig unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten bei den Flurbereinigungsteilnehmern bestehen. Wir brauchen hier nur an die unterschiedlichen Betriebsformen bei kleinen und bei größeren Betrieben zu denken. Was als Zukunftsziel für den einen Betrieb richtig sein mag, kann für den anderen Betrieb durchaus falsch sein. Hierfür braucht noch nicht einmal der Betrieb selbst ausschlaggebend zu sein, auch die Person des Betriebsführers kann eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen oder erfordern.

Und so lassen sich die schönsten und zukunftsträchtigsten Gedanken einer Vorplanung oder betriebswirtschaftlichen Zielsetzung in einem Dorfe *nur dann neben § 44 durchsetzen*, wenn alle oder doch die Mehrzahl der Beteiligten bereit ist, auf ein neues Zukunftsziel hinzumarschieren und wenn sie nicht verlangt, im Rahmen der einengenden Bestimmungen des § 44 genau abgefunden zu werden.

Es braucht hier kaum auseinandergesetzt zu werden, daß mit *Zustimmung* eines Teilnehmers natürlich auch andere Möglichkeiten der Abfindung gesucht und vielleicht gefunden werden können, als sie im § 44 als Richtlinie für die Abfindung vom Gesetzgeber gegeben worden sind, soweit durch eine solche Abfindung nicht etwa andere Beteiligte benachteiligt werden.

Zusammenfassend ist also zu sagen:

1. Eine Vorplanung soll sich nur auf problematische Zielsetzungen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung erstrecken, wobei eine „völlige Strukturänderung“ (im Sinne des § 44, 5 FlurbG) in den einzelnen Betrieben wegen der finanziellen Belastung möglichst zu vermeiden ist.
2. Eine Vorplanung hat sich nicht über Einzelabfindungen auszusprechen.
3. Eine Vorplanung soll nur dort erfolgen, wo sie ein — wie vor gekennzeichnetes — Aufgabengebiet findet.

4. Eine Vorplanung soll unterbleiben, wo die Landwirte den anzustrebenden neuen betriebswirtschaftlichen Zielen geschlossenen Widerstand entgegensezten oder wo aus anderen Gründen der Erfolg offensichtlich fraglich ist.
5. Die Vorplanung soll sich nicht erschöpfen in der Erarbeitung von Vorschlägen über neue betriebswirtschaftliche Ziele, sondern soll die Landwirte von der Richtigkeit der Gedanken überzeugen, sie zur tätigen Mitarbeit bereit machen und ihnen die zur Verwirklichung der vorplanerischen Ziele erforderlichen Planwünsche immer wieder vor Augen zu führen.
6. Wer neue betriebswirtschaftliche Ziele setzen und sie durch andere verwirklicht und zum Erfolg geführt sehen will, muß gläubige Bauern vorfinden, oder sie gewissermaßen durch seelsorgerische Betreuung zum Glauben und entsprechendem Handeln bringen.
7. Deshalb sollten die landwirtschaftlichen Berater nach durchgeföhrter Flurbereinigung die Vorplanung erstellen oder doch an ihr mitgewirkt haben.

Die Vorplanung aus der Sicht einer Landbau-Außenstelle, insbesondere im Hinblick auf ihre betriebswirtschaftliche Ausrichtung

Von Dr. Senftleben, LBA Trier (LK Rheinland-Nassau)

Es steht hier die Aufgabe an, für die Vorplanung aus der Sicht der Landw.-Kammer als berufsständische Vertretung betriebswirtschaftliche Fragen zu erörtern. Hiermit ist der Landw.-Kammer ein Aufgabengebiet erwachsen, das praktisch seit Jahrzehnten ihr hätte zufallen sollen. Allmählich ist bei den Behörden, die die Flurbereinigung durchzuführen haben, entscheidend die Erkenntnis gereift, daß die *Berufsvertretung dabei sein muß*, wenn derartig einschneidende Maßnahmen in der Landwirtschaft entwickelt werden. Landw.-Schulen und Landw.-Kammer sind diejenigen Einrichtungen, die als Verbindung zwischen der Verwaltung und dem Bauern bei beiden ein Ohr finden. Somit ist zu hoffen, daß die intensive Einschaltung der Kammer bei der Flurbereinigung doch Ergebnisse zeitigt, die schließlich dem Landwirt in und nach der Flurbereinigung zugute kommen.

Die Ärzte kennen in ihrer Fachsprache den Ausdruck „Zustand nach Diphtherie, nach Blindarm“ usw. Auch in der Flurbereinigung haben wir eine so einschneidende Operation in dem Dorfganzen wie auch an dem einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb durchzuführen, daß ein *Zustand nach der Flurbereinigung* entsteht, den der Operierte, hier der Landwirt, kaum aus eigener Kraft meistern kann. Ich vertrete die Auffassung, daß hier vielfach die geistige Konzeption fehlt, die Situation zu meistern. Aus diesem Grund ist es eben die Pflicht dieser beiden genannten Dienststellen, zu helfen. Engste Zusammenarbeit mit dem Vorplaner und dem Umstellungsberater ist notwendig und, um es vorweg zu sagen, wohl vielfach entscheidend für den Erfolg einer derartigen Hilfestellung.

Die Vorplanung selbst kann man in zwei große Abschnitte einteilen, nämlich

1. *die Feststellung* der Gegebenheiten für die Gemeinden in der Flurbereinigung. Man kann wohl sagen, alles was irgendwie mit der Landwirtschaft zusammenhängt ist wichtig und kann eine gewisse Marschrichtung in der Flurbereinigung bestimmen. Ich kann mich für diesen Teil kurz fassen, denn festgestellt ist schneller als geplant. Aus diesen Feststellungen ergibt sich

2. die Planung, die den wichtigeren und für die Landwirtschaft entscheidenden Teil dieser Arbeiten ausmachen muß, und in der nun die Arbeiten aller eingeschalteten Behörden sich vereinigen müssen, damit dieser Zustand nach der Flurbereinigung schnell überwunden wird.

Zu den Feststellungen:

Es sollen in erster Linie die *soziologischen Verhältnisse* erarbeitet werden, d. h. also, die Zahl der in der Landwirtschaft tätigen Menschen im Verhältnis zur Zahl der andersartig gelagerten Berufe,

die Zahl der Betriebe nach Größe an Eigentum und Pachtfläche,

die Zahl der Kleinstbetriebe,

die Zahl der Nebenerwerbler,

die Zahl derjenigen Menschen, die aus Bauernbetrieben anderweitig Arbeit suchen in der näheren oder weiteren Umgebung, die Zahl der Pendler.

Schließlich bleibt zu untersuchen, ob in den letzten Jahren Betriebe, deren Eigentümer im Krieg ihre Söhne verloren haben, nunmehr aufgegeben wurden oder aufgegeben werden sollen. Eine Unsumme derartiger Fragen steht an, um diese Untersuchungen durchzuführen bzw. im Lauf des Flurbereinigungsverfahrens zu ergänzen. Alles ist wichtig und bedarf einer Erörterung.

Als zweiten Punkt greife ich heraus, daß die *Bodenverhältnisse* und die *Klimagegebenheiten* festzustellen sind. Hierbei erlaube ich mir den Hinweis, daß bei diesen Untersuchungen ein Rückgriff auf die Bodenschätzungsakten interessanter und wichtiger ist als ein Vergleich der Klassen aus der Schätzung der Flurbereinigung. Wir haben aus den Ergebnissen der Bodenschätzung neben der Wertzahl und den Abschlägen gleich die Auskunft über die Entstehung des Bodens zu erwarten und haben damit eine gute Übersicht über die Bodenstruktur. Daß auch bei der Bodenschätzung eine sehr gewissenhafte Unterscheidung zwischen Acker- und natürlichem Grünland getroffen wurde, ist eine sehr wertvolle Hilfe und diese Ergebnisse können durchaus verwertet werden. Daß ferner bei diesen Untersuchungen geologische Feststellungen in unsere Arbeit hineinspielen, soll auch nur noch erwähnt werden.

Dazu kommen die Feststellungen über das Klima, die u. E. einen entscheidenden Einfluß auf die Planung nach der Flurbereinigung ausüben, weil sich im Zuge der Entwicklung zum europäischen Markt allmählich Konturen herausscheiden, die über den bäuerlichen Betrieb entweder die Veredlungswirtschaft empfehlen oder mehr aus dem Ackerbau eine Rente versprechen. Gewiß gibt es alle Übergänge zwischen Veredlungswirtschaft und reinem Ackerbau, zumal auch bei der Veredlungswirtschaft nicht immer das Rind die entscheidende Rolle im bäuerlichen Betrieb zu spielen braucht. Es wird sich jedoch in der europäischen Landwirtschaft allmählich eine Schwerpunktbildung herauskristallisieren, weil der Landwirt das, was er tut, unbedingt richtig machen muß (siehe Holland, Dänemark), um in diesem Konkurrenzkampf der EWG über Höchsterträge und höchste Leistungen aus der Viehhaltung bestehen zu können.

Als nächste Feststellung erwähnen wir hier Untersuchungen über die *Abgrenzung von Kulturarten*. Wir können hier gleich die Abgrenzung zwischen Wald und landw. Nutzfläche miterwähnen, weil im Zuge dieses einmaligen Vorgangs gleich etwas geschaffen werden soll, was auch lange Zeiten überdauern soll. Wir erleben ja gerade jetzt, daß immer wieder Flächen für Aufforstungen angeboten werden, die vor 25—30 Jahren einmal vom Arbeitsdienst oder durch irgend ein Notstandsprogramm zu Acker gemacht wurden und jetzt kaum noch in der landw. Kultur behalten werden können, weil sie eben Grenzböden sind bzw. durch ihre Lage kaum noch eine Rente für den Landwirt abwerfen können. Es soll also etwas geschehen, das man nach einigen Jahrzehnten *nicht* rückgängig machen möchte.

Bei diesen Untersuchungen müssen wir wirklich auch den Mut haben, in die Zukunft zu sehen, denn wenn beispielsweise im Getreidebau auf schwierigeren Böden noch vor einigen

Jahren mit 5—6 Ztr. je Morgen Getreide die Aufwendungen gedeckt werden konnten, so sind heute schon 8 Ztr. je Morgen nötig, die rechnerisch gesehen auf der Ausgabenseite stehen, ehe überhaupt der Landwirt 1 Ztr. an Getreide für seinen Familienunterhalt oder als Lohnanspruch buchen kann. Es wird hier nicht besser, es wird eher schwieriger, und dieses ist irgendwie bei den Feststellungen zumindest aktenkundig zu machen, um anzudeuten, daß bei voller Auswirkung der E.W.G. dieser Raum für die Landwirtschaft abzuschreiben ist.

In diesem Zusammenhang soll das Wort Rodung und Aufforstung auch nur als Stichwort genannt werden. Es ist für uns leichter, Grenzböden für eine Aufforstung freizugeben, als geeignete Waldflächen für die Rodung vorzuschlagen bzw. zu erreichen, daß diese Flächen auch zur Rodung kommen. Wenn diese Feststellungen getroffen sind, ist das Ziel noch lange nicht erreicht, weil dann erst ein ermüdender Verwaltungsakt einsetzt, ehe die Aussicht besteht, daß nun endgültig hier Kartoffeln oder Getreide wachsen werden.

Damit sind die eigentlichen statistischen Feststellungen genannt und es fällt jetzt die Aufgabe zu, Fragen zu erörtern, die einen persönlichen Kontakt mit der bäuerlichen Bevölkerung notwendig machen und bei deren Ausarbeitung zunächst einmal eine psychologische Mauer zu beseitigen ist, ehe man mit den Landwirten in ein Gespräch kommt. Es sind dies die Fragen, *inwieweit der Einzelne in der Landwirtschaft verbleiben will, aufstocken will, aussiedeln muß bzw. in seinem Betrieb aus der Flurbereinigung eine wirtschaftliche Veränderung hinnehmen möchte.*

Hier beginnt eine entscheidende Zusammenarbeit mit der Landw.-Schule bzw. dem zuständigen Umstellungsberater. Beide sollten bereits hier den Weg gemeinsam gehen. Selbstverständlich müssen gerade diese Dinge von Kammer und Schule sehr zurückhaltend vorgetragen und erörtert werden. Jedoch arbeitet hier die Zeit für uns, insbesondere in den sogenannten typischen Bauerndörfern ist das Vertrauen zu diesen beiden Dienststellen im Wachsen, weil sich doch allmählich herumgesprochen hat, daß die Aussiedlung im Zusammenhang mit der Flurbereinigung oder auch außerhalb der Flurbereinigung für den Einzelnen eine entscheidende Maßnahme zur rentierlichen Bewirtschaftung seines Betriebes werden kann. Nachdem sich die ersten Stürme und Entrüstungen, die immer nach der Flurbereinigung bei einigen Meckerern auftreten, gelegt haben, schälen sich allmählich die positiven Seiten einer derartigen Maßnahme heraus.

Es ist erfreulich zu hören, daß die Kulturamtsvorsteher und auch die leitenden und ausführenden Vermessungsbeamten vielfach erklären: „Helfen Sie uns in dieser Richtung und zwar in erster Linie bei Aussiedlung, Aufstockung, Nebenerwerbssiedlung, denn das sind die tragenden Säulen der Verbesserung der Agrarstruktur.“

In diesem Zusammenhang lassen Sie mich vorwegnehmen, daß gleichzeitig unsere Untersuchungen über das Kultartenverhältnis der landw. Fläche von großer Bedeutung für den ausführenden Beamten sein können, insbesondere, weil nunmehr als Hilfestellung für den Vorplaner vom Ministerium eine wasserwirtschaftliche Begehung vorgesehen ist, die dann einen großen Teil der Möglichkeiten für die Gesundung und Absicherung der Betriebe aufzeigt. Wir halten diesen Termin für die Vorplanung, insbesondere aber für die Arbeiten des ausführenden Beamten, für besonders wertvoll und begrüßen diese Maßnahme.

Ich darf zum zweiten Teil dieses Aufgabengebietes kommen, das ich Planung nenne, und komme zurück auf das Thema. Dieses kann man auf den einfachen Nenner bringen: Welche betriebswirtschaftlichen Überlegungen sind bei einer Vorplanung zu berücksichtigen und inwieweit ist es überhaupt möglich, derartige Empfehlungen in der Praxis durchzuführen?

Zunächst der Begriff Vorplanung: Planen heißt, etwas empfehlen, etwas vorschlagen, was sich voraussichtlich im Zuge einer Entwicklung als zweckmäßig erweisen soll. Es ist vielleicht schon zuviel gesagt, wenn man formuliert: welche betriebswirtschaftliche Entwicklung dieser Raum nehmen wird, denn gerade im Angesicht des europäischen Marktes sind wir nie sicher, ob einschneidende agrarpolitische Maßnahmen der Bundesregierung

oder gar übergeordneter Regierungen einen ganz anderen Weg vorschreiben werden gegenüber dem, den der Vorplaner für zweckmäßig hält. Vorplanen heißt also, die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung mit den örtlichen Gegebenheiten in Einklang zu bringen, wobei natürlich sehr vieles zu berücksichtigen ist.

Auf die Flurbereinigung übertragen soll der Vorplaner mit dem Umstellungsberater aus der örtlichen Gegebenheit etwas Bestmögliches machen. In übergeordneter Sicht soll er den Betrieb rationell gestalten und diesen Zustand nach der Flurbereinigung möglichst schnell überwinden.

Oder heißt in diesem Zusammenhang Vorplanen nur, die Flurbereinigung bestens vorzubereiten, damit die flurbereinigenden Behörden schneller zum Ziel und Abschluß kommen? Mir scheint, beides ist wichtig. Nur Steigbügelhalter für die Flurbereinigungsbehörde zu sein ist zu wenig bei dieser Aufgabe, da sie mit dem Ziel neben dem Wirtschaftlichen auch ins Politische hineinreicht. Es geht mir also darum, daß die ungeheuren Aufwendungen für die Flurbereinigung wirklich neben der Beschleunigung eine Festigung der landw. Betriebe in wirtschaftlicher Hinsicht nach sich ziehen.

Die Flurbereinigung kommt zum Tragen in Räumen, die man landläufig strukturkrank nennt. Strukturkrank heißt für den Politiker oder Wirtschaftler etwas anderes wie für den Landwirt. Der Landwirt sieht neben der unzulänglichen Größe des Betriebes in dem Wort „strukturkrank“, daß der *Rohertrag aus der augenblicklichen landw. Erzeugung zu klein ist, um eine Familie zu ernähren im Vergleich zu anderen Berufen*. Der Vorplaner und Umstellungsberater müssen hier helfen. Aus dieser Definition ist ersichtlich, daß das Wort „strukturkrank“ relativ ist. Daher bleibt auch ein Raum nicht unbedingt strukturkrank, wenn nicht in diesem Gebiet Aufstockungen möglich sind, vielmehr kann er gesunden, *wenn die Intensität der Betriebe gesteigert wird und ein Einnahmenniveau geschaffen wird*, das dem Bauern ein vergleichbares Familieneinkommen zu anderen Berufen verschafft.

Der Zustand „strukturkrank“ ist also die eigentliche Veranlassung für eine Flurbereinigung, und zwar wird von allen beteiligten Behörden wie auch den Eigentümern landw. Betriebe erstrebt, diesen Zustand sobald wie möglich zu ändern. Weil bei den Landwirten nun aus dieser Flurbereinigung sehr vieles, fast alles erwartet wird, trifft man eine von Jahr zu Jahr zunehmende Bereitschaft an. Jedoch werden von den wenigsten Landwirten die Gründe dieser Strukturkrankheit richtig erkannt, vielmehr glaubt man alle Feststellungen damit abzutun, daß die *Flurzersplitterung und die ungünstige Verteilung in der Gemarkung die alleinigen Gründe hierfür sind*. Selbstverständlich ist diese Wirtschaftserschwernis außerordentlich einschneidend für die Rentabilität der Betriebe. Es ist auch richtig, daß eine Abänderung bzw. Beseitigung dieser Mißstände zunächst als Voraussetzung für eine Änderung der Betriebsorganisation gelten muß. Diese Feststellung begiegt daher auch in den seltensten Fällen einer Ablehnung, vielmehr ist sie durch Unterhaltung mit Bauern aus flurbereinigten Gemeinden als psychologische Sperre ausgeräumt worden, so daß nunmehr freie Bahn für eine betriebswirtschaftliche Beratung bestehen kann oder soll.

Jedoch beginnen jetzt die Schwierigkeiten in viel größerem Ausmaße, weil vielfach traditionsgebundene Vorurteile ausgeräumt werden müssen, die eine Vorplanung stark belasten. Ich stelle mir ungefähr vor, daß ein Vorplaner sich mit den gleichen Gedanken beschäftigen muß, die auf ihn zukommen, *wenn er selbst als Praktiker einen schwierigen Betrieb übernimmt als Pächter oder als Eigentümer*. Er müßte sich einen Geldvoranschlag machen, der auf den natürlichen Gegebenheiten dieses Raumes aufgebaut ist, der aus einer Fruchtfolge bzw. aus einer Anbauplanung einen Rohertrag ermittelt und unter Berücksichtigung aller Ausgabenkonten, auch der eigenen Arbeitskraft, nunmehr untersucht: was bleibt in diesem Betrieb unter dem Strich stehen und was steht für den Kapitaldienst zur Verfügung?

Man könnte an den Beginn einer Überlegung die Frage stellen: Aufstockung um jeden Preis bzw. Vergrößerung der Betriebe unter allen Umständen, oder das Näherliegendere,

nämlich Intensivierung des Betriebes? Wir wissen, daß hier drei Arten von Flurbereinigungsgemeinden die Entwicklung der einzelnen Betriebe nach der Flurbereinigung bestimmen:

1. Dörfer mit viel Arbeiter-Bauern, die allmählich psychologisch soweit vorbereitet sind, daß sie vielfach bekennen: ein guter Arbeitsplatz ist mehr wert als eine zu kleine Landwirtschaft, insbesondere unter schwierigen Bedingungen.
2. Dörfer, die noch als reine Bauerndörfer bezeichnet werden, wo nur einige Pendler mit Kraftwagen weite Strecken fahren müssen, um einen weniger günstigen Arbeitsplatz zu finden.
3. Dörfer, die auf Grund ihrer Lage noch ganz *auf die Landwirtschaft ausgerichtet sind* und kaum ein Nebenverdienst durch Arbeitsplatz möglich ist.

In allen drei Orten ist das Problem der Aufstockung brennend und wird im allgemeinen als *ein Allheilmittel angesehen*, zwar nicht bei den mit der Flurbereinigung beschäftigten Personen, *vielmehr bei den Landwirten*, die in diesem Ort wohnen und *numehr von der Flurbereinigung meistens zuviel verlangen*.

Also zurück zur Frage :*Aufstockung um jeden Preis?* Die letzte Ausstellung der DLG in Hannover im Jahr 1932 brachte ein sehr eindrucksvolles Schaubild in Form einer Gegenüberstellung einer Gemeinde vor und nach der Flurbereinigung. Bei der damaligen Pferdeanspannung in den Bauernbetrieben von 10—12 ha ergab eine graphische Darstellung, daß nach der Flurbereinigung für den Bauern rd. $\frac{1}{3}$ der Wege und der Arbeitszeiten eingespart wurde, und daß diese Zeit einer Intensivierung des Betriebs zur Verfügung stehen muß. Die Feststellung dieses Zahlenverhältnisses ist unumstößlich und gilt in noch höherem Maße für die Zukunft, weil dieser unrationelle Einsatz der Arbeitskraft nach der Beseitigung dieser Hypothek Flurzersplitterung durch den Einsatz von Treckern dem Betrieb eine noch größere Schlagkraft verschafft. Man begegnet vielfach dem Einwand, daß es vor der Flurzersplitterung nicht lohnt, eine Landwirtschaft zu betreiben. Stimmt diese Behauptung?

Eine schwere Hypothek für den Vorplaner und den Umstellungsberater besteht darin, daß fast alle Betriebsleiter und die in der Familie mitarbeitenden Personen *nie* mit einer fremden Arbeitskraft gewirtschaftet haben und sich dadurch keineswegs klar darüber geworden sind, was eine derartige, also die eigene Arbeitskraft kostet. Müßten diese Landwirte ihre eigene Arbeitskraft bezahlen wie einen Fremdarbeiter, so würden sie erkennen, daß sehr viele Arbeiten gemacht werden, die ihnen einen völlig unzureichenden Stundenlohn bringen. Daher auch die völlig unzureichenden Roheinnahmen in den Betrieben vor der Flurbereinigung, die neben falschem Arbeitseinsatz auf ein falsches Anbauverhältnis, auf die mangelnde Anwendung von gutem Saatgut und viel zu geringe Düngergaben zurückzuführen sind.

Untersuchungen der Vorplaner ergeben im allgemeinen Düngeraufwendungen von 80,— bis höchstens 100,— DM je ha, als Folge völlig unzureichende Getreideerträge und Futterernten und schließlich als Folge hiervon Milchleistungen der Kühe, die selten 2200 Ltr. je Kuh und Jahr überschreiten. *Das sind sozusagen die Trümmer, die zu Beginn einer Vorplanung vorgefunden werden.*

Selbstverständlich gibt es Ausnahmen. Jedoch diese Ausnahmen sind besonders interessant und wegweisend, sie besagen, daß auch bei der Flurzersplitterung eine einigermaßen ordnungsmäßige Landwirtschaft möglich ist. Wir finden Betriebe, die tatsächlich das Doppelte an Rohertrag je ha aufweisen und damit auch einigermaßen gesund sind. Die Extreme liegen jedenfalls um 100% auseinander, d. h. unter gleichen Bedingungen hat der eine 600,— bis 800,— DM Umsatz je ha, während der andere das Doppelte aus seinem Boden heraustrahlt.

Es ist überflüssig, in diesem Kreis zu erklären, daß von der intensiven Bewirtschaftung der Lohnanteil und der Unternehmergevinn abhängig ist. Wenn man einfach als Faustregel unterstellt, daß 50% des Rohertrages einem Familieneinkommen zugute kommen

können, dann zeigen diese Gegenüberstellungen eindeutig die Reserven, die zu aktivieren sind, wenn keine Aufstockung aus irgend welchen Gründen möglich wird.

Wenn man nun diese Feststellungen analysiert, kommt man wiederum zu der Erkenntnis, daß nach wie vor die Futterwirtschaft das Stiefkind in diesen Betrieben ist. Wenn man weiter die Anwendung dieser bescheidenen Düngergaben untersucht, so wird dieses Kind Futterwirtschaft immer kräcker, da nämlich der größte Anteil der Düngeraufwendungen dem Acker gegeben wird. Was bleibt, ist die bekannte Redensart, daß die Wiese oder die Feldwiese alle 2 Jahre 3 Ztr. Thomasschlacke erhält und dann soll es wachsen.

Hier beginnt der erste Widerstand. Der Vorplaner stellt zunächst die bodennäßigen und klimatischen Bedingungen fest, und er wird aus seiner Erfahrung sehr bald sagen können, daß auf Grund des Klimas hier eine intensive Weidewirtschaft oder ein intensiver Futterbau betrieben werden sollte, weil die Niederschläge ausreichend sind, gute Futtererträge zu bringen, da ja wiederum die Veredlungswirtschaft dem Bauern erhebliche Einnahmen verschafft, insbesondere dann, wenn genügend Arbeitskräfte vorhanden sind. Es ist daher außerordentlich schwierig, eine sogenannte Kulturartenänderung zum Tragen zu bringen, nämlich dergestalt, daß man die Mähwiese von der Mähweide abgelöst sehen möchte. Das Mißtrauen und die Tradition stehen einer Verbesserung der Erzeugungsbedingungen auf diesem Sektor entgegen. Trotzdem muß der Vorplaner hierauf hinweisen, weil unter allen Umständen im mittelbäuerlichen Betrieb die Veredlungswirtschaft zu stützen ist und die Ernährungsbasis für das Rindvieh aus der eigenen Futterbasis gefunden werden muß. Daß hier die Milcherzeugungswerte aus der eigenen Futterbasis kostengünstig nur einen Bruchteil von dem ausmachen, was der Bauer für die Kraftfuttermittel zu zahlen hat, braucht auch nur am Rande erwähnt zu werden. Also was ist zu tun?

Unterstellen wir einmal, daß der ganze Ort einen Großbetrieb darstellt und eine systematische Planung hier jederzeit durchführbar wäre. Es würde ein absolut klares Kulturartenverhältnis geschaffen werden dergestalt, daß ein Wiesental mit guten Erzeugungsbedingungen eine Milchviehweide werden würde, diese oder jene schwierigen Hanglagen als Jungviehweiden eingerichtet werden würden, die einigermaßen ebenen Lagen würden wahrscheinlich dem Getreidebau vorbehalten bleiben mit eingestreutem Futterbau, um die Fruchtbarkeit dieser Flächen zu erhalten, und die guten fruchtbaren Lagen würden vermutlich eine Rotation erhalten dergestalt, daß hier mindestens alle 3 Jahre Hackfrucht eingeplant wird, weil allmählich die Hackfrucht nur dort eine Rente abwirft, wo sie Höchsterträge bringt, eine betriebswirtschaftliche Überlegung, die auch für jeden Bauernbetrieb allmählich zum Tragen kommen muß.

So würde also etwa der Betriebsleiter eines Großbetriebes planen und er muß so planen, weil die einzelnen Disziplinen von ihm eine unterschiedliche Behandlung verlangen, und diese unterschiedliche Behandlung der Kulturarten selbst wird diktiert von der Aufwandsseite, also den Ausgaben.

Wenn man jedoch derartig plant, hat man die Rechnung ohne die Teilnehmer gemacht. Zunächst wird der Entschluß, Grenzböden bzw. schwer bewirtschaftbare Räume zu einem Weidekomplex zusammenzulegen, auf Schwierigkeiten stoßen. Daraufhin wird auch eine ordnungsmäßige Einschaltung des Feldfutterbaues in die Getreidefruchtfolge als sogenannter *Gesundmacher* des Bodens ebenfalls Schwierigkeiten bringen. Jedoch müssen wir eben den Mut haben, es vorzuschlagen.

Hiermit sollte zunächst aufgezeigt werden, daß die Reserven, die innerhalb eines Betriebes liegen, im allgemeinen größer sind als diejenigen Reserven, die dem einzelnen Betrieb zugute kommen können, indem er aufgestockt wird, zumal ja bei der Aufstockung die Grenzen durch den Landanfall von selbst abgezeichnet sind. Hier zeichnet sich aber ebenfalls ab, welche Schwierigkeiten der Umstellungsberater haben wird, weil eine Intensivierung des Betriebes nach den oben aufgezeichneten Gesichtspunkten eine erhebliche psychologische Vorbereitung und Bearbeitung des einzelnen Betriebsleiters notwendig macht. Darüberhinaus ist natürlich die allgemeine Auffassung des Landwirts, „wenn ich mehr Land hätte, würde es mir besser gehen“, sehr schwer zu beseitigen.

Wenn wir nun die Anhebung des einzelnen Betriebes durch Intensivierung auf die Gegebenheiten in den strukturell unterschiedlich gelagerten Flurbereinigungsgemeinden übertragen, kommen wir zu folgendem Bild:

1. Gemeinden mit viel Arbeiter-Bauern, die also auf einen gesicherten Arbeitsplatz ausgerichtet sind, wo gegebenenfalls Industrie am Ort oder in der Nähe die überschüssigen Menschen aufnehmen kann.

Hier wird immer Land zur Verfügung stehen und der Vorplaner und Umstellungsberater werden verhältnismäßig schnell diejenigen Betriebe erkennen können, die durch die Abrundung ihres Betriebes *im Zuge der Intensivierung und Aufstockung eine gesicherte Familienexistenz erreichen wollen und auch können*. Psychologisch eine Belastung ist naturgemäß, daß Vorplaner und Umstellungsberater gelegentlich auch nein zu einer Aufstockung sagen sollten, wo nämlich die *fachlichen, vielleicht auch die lokalen Voraussetzungen auf Grund der Gebäudeverhältnisse eine Aufstockung nicht als zweckmäßig anzeigen*. Hier wird sehr schnell Zwietracht und Mißstimmung auftreten. Jedoch will man die betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten konsequent zu Ende führen, müßte hier unbedingt nein gesagt werden. Das nicht begehrte Land steht hier also dann der Neusiedlung zur Verfügung, die dann automatisch den Ort in seiner Struktur gesunden läßt.

2. Diejenigen Gemeinden, die auf Grund ihrer geringen Besitzgröße für Familienmitglieder vielfach weit außerhalb des Ortes Arbeitsplätze suchen. Hier ist der Anfall an Land schon wesentlich geringer, weil manch einer gerne in der Landwirtschaft eine Existenz gründen möchte, wenn hierzu Gelegenheit gegeben ist. Es fehlt jedoch an Land und was noch entscheidender ist, vielfach an Kapital für den Aufbau einer Aussiedlung bzw. sind die Mittel zur Gründung einer rein landwirtschaftlichen Existenz in diesem Raum nicht gegeben.

Auch die Rückkehr in die Landwirtschaft ist verhältnismäßig schwierig und der Umstellungsberater steht vielfach vor der Frage: Kann ein Mann es wirtschaftlich schaffen, wenn er nach einigen Jahren wieder in die Landwirtschaft zurückkehrt? Die Belastungen bei einer derartigen Existenzgründung sind außerordentlich hoch. Es wird also meistens beim alten bleiben und manch einer wird resigniert feststellen, daß auch die Flurbereinigung für ihn nicht viel Neues gebracht hat, außer daß vielleicht bei einer durchgreifenden Neuordnung für derartig strebsame Menschen eine *Nebenerwerbssiedlung herauskommt, die ihm das Gefühl der Sicherheit geben kann, wenn der Arbeitsplatz einmal in Gefahr gerät*.

3. Schließlich die reinen Bauerndörfer, in denen die Lösung dieser Probleme eigentlich die schwierigste ist. Jeder will das Land haben, jeder möchte seinen Betrieb abrunden. Da in derartigen Dörfern meistens auch die Bauern viel mehr als in den beiden anderen Fällen ihre Zukunft in dem aufzustockenden Betrieb sehen, wird es von Jahr zu Jahr schwieriger, alle Wünsche zu erfüllen. Hier bleibt also in viel größerem Maße dem Umstellungsberater nur die Möglichkeit, den Betrieb zu intensivieren und alle Erzeugungsfaktoren bis zur letzten Konsequenz auszuschöpfen. Ganz massiv ausgedrückt ist hier vorrangig eine mindestens 50%ige Ertragssteigerung zu erstreben, zu der dann gegebenenfalls eine bescheidene Aufstockung kommen kann.

Bleiben wir bei den 50% Ertragssteigerung. Der Betriebsleiter, der vor der Flurbereinigung 800,— DM Umsatz je ha hatte, soll nunmehr 1200,— DM je ha aus seinem Acker herausholen. Selbstverständlich ist damit noch lange nicht die Grenze des Möglichen erreicht, zumal über die Veredlungswirtschaft Rind in den Mittelgebirgslagen die meisten Reserven in den bäuerlichen Betrieben zu finden sind. Aber diese bescheidenen Erwartungen durchzusetzen ist des Schweißes des tüchtigen Umstellungsberaters wert, wenn auch unter größten Schwierigkeiten und erst in Jahren dieses Ziel erreicht werden kann. Es gehört viel Mut dazu, dem Bauern zu sagen, daß er in der Zeit vor der Heuernte ja nichts zu tun hat und in dieser Zeit mit seiner Familie 1/2—1 ha Zuckerrüben pflegen

könnte, die ihm zu Lasten der Getreidefläche oder gar der Feldwiese glatt eine Mehr-einnahme von 1000,— bis 2000,— DM im Betrieb bringen könnten. Es gehört schon viel dazu, dem Bauern zur Pflicht zu machen, das Kartoffelsaatgut zu wechseln und vor allen Dingen noch mehr dazu, mit seiner Düngung an die Höchstgrenze zu gehen und schließlich in der Veredlungswirtschaft aus der futtereigenen Basis 4000—5000 kg STE/ha herauszuholen. Das bedeutet immerhin mehr als 8000 Liter Milch je ha, bei 0,30 DM je Liter also rd. 2500,— DM/ha. Dies sind aber die einzigen Möglichkeiten, um den Lebensstandard dieser Bauern anzuheben, wenn die Aufstockung, und das wird in den meisten Fällen der Fall sein, nicht möglich ist.

Jetzt ist bereits der Zeitpunkt erreicht, zu dem sich der Vorplaner aus dem Verfahren zurückzieht und die Einzelberatung dem Umstellungsberater überlässt. *Es ist für beide entscheidend, zu wissen, daß sie in den Fragen der Anhebung des Betriebes sich in Übereinstimmung befinden*, und nur hieraus kann der Landwirt Vorteile schöpfen.

Wenn es erst soweit ist, daß der Bauer seine Parzellen zugeteilt bekommen hat, er hat also seine Wiese, seine Ackerfläche, gegebenenfalls seine Weide erhalten, dann ist natürlich schon sehr vieles an Arbeit vorher geleistet worden. Es ist auch alles darauf ausgerichtet, daß das Ganze organisch sinnvoll und zweckmäßig zusammengestellt wurde. Es läßt sich durchaus aus den Feststellungen, die eingangs angedeutet wurden, ablesen und erarbeiten, daß dieses Anbauverhältnis unter jenen klimatischen Bedingungen oder das Kulturartenverhältnis in einer Mittelgebirgslage diese Maßnahme in einem landwirtschaftlichen Betrieb zwingend fordern. Es ist jedoch schon bei der Vorplanung zweifelhaft, ob nicht der Umstellungsberater überfordert wird, wenn man von ihm verlangt, daß der ganze Ort in seiner Intensitätsstufe um 40—50% angehoben werden soll.

Vielelleicht ist es zweckmäßig, in einem Ort, der sich in der Flurbereinigung befindet, 2—3 typische Betriebe herauszusuchen, natürlich tüchtige Betriebsleiter, die durch eine intensive Beratung und Förderungsmittel bescheidener Art als Beispiele betriebe von dem Umstellungsberater entwickelt werden, weil es u. E. kaum möglich ist, und auch der Umstellungsberater zeitlich überfordert wird, alle landw. Betriebe zu einer intensiveren Betriebsführung zu bringen. Aus meiner Tätigkeit auf einem anderen Aufgabengebiet konnte ich feststellen, daß die Milchkannen auf den Milchwagen dann das beste Beispiel geben, wenn der Nachbar feststellt, daß sie vermehrt haben und schließlich die Frage gestellt wird: Wie wurde dieses erreicht?

Wir müssen bedenken, daß bei diesem Übergang vom Vorplaner zum Umstellungsberater sich heute am Rand Aufgaben bewegen, die von entscheidender Bedeutung für die Rentabilität des Betriebes sind. Ich nenne hier nur die Worte Silobau, Heustockbelüftung, intensive Grünlandwirtschaft, Spätdüngung bei Getreide, Saatkartoffelanbau, Rübenbau in begünstigten Gebieten und alle die Fragen, die ja nur interessant sind, wenn in den einzelnen Sparten der Landwirtschaft alles richtig gemacht wird. Alle Fragen und alle Möglichkeiten sind bereits in der Vorplanung zu erörtern.

Dadurch ergibt sich schon die enge Verzahnung bei einem Übergang der Aufgaben vom Vorplaner zum Umstellungsberater. Es ist nicht möglich, in diesem Rahmen Einzelheiten zu erörtern. Wenn jedoch der Vorplaner eine Fruchfolge vorschlägt, die eine Ertragssteigerung bringen muß und die im Zusammenhang mit den Stichworten, die ich eben angedeutet habe, steht, so muß Übereinstimmung herrschen, daß nur dieser Weg gangbar ist. Es müßte die Marschrichtung gemeinsam erarbeitet werden. Trotzdem stehen noch viele Fragezeichen im Raum, weil die Entwicklung zu einer Großraumwirtschaft noch Überraschungen bringen wird, die gar nicht zu übersehen sind. Jedoch, sollten diese Fragen in Zusammenarbeit Vorplaner und Umstellungsberater, einigermaßen gelöst werden sein, sind sie sicherlich zum Segen der Landwirtschaft geworden und es ist zu hoffen, daß dann der mißliche Zustand nach der Flurbereinigung nach einigen Jahren beseitigt ist, und der Landwirt seinen Hof nach Kenntnissen bewirtschaftet, die seine Existenz wirtschaftlich abgesichert haben.

Schließlich zeichnet sich ein politischer Akzent ab, der m. E. für die Zukunft von sehr

großer Bedeutung ist, nämlich, daß die Bildung eines bäuerlichen Mittelstandes notwendiger ist denn je. Der mittelständische Mensch von heute wird dadurch charakterisiert, daß er die Forderung nach angemessenem Besitz und Einkommen stellt. Jenseits der Elbe haben wir eine Sozialordnung, die nur noch Einkommen als Maßstab für den Lebensstandard sieht, eine These, die m. E. auf lange Sicht nie befriedigen kann und die diesem Wirtschaftssystem von selbst Grenzen setzt.

In der neuzeitlichen Industriegesellschaft sind auch Mängel entstanden, weil der Besitzgedanke vernachlässigt wird. In einem Referat vor dem Europa-Forum in Trier wurde von Dr. von Knüpfel eindeutig herausgestellt, daß die dem Mittelstand eigene Mentalität eine wirkungsvolle Abwehr gegen die Begriffe des Kommunismus darstellt. Es ist hier nicht der Raum, anzudeuten, wo der Mittelstand anfängt Mittelstand zu sein oder zu werden. Ich bezweifle, daß die neuzeitliche Industriegesellschaft in der Lage ist, diesen Mittelstand in dem notwendigen Umfang zu bilden, weil in dieser Wirtschaftsordnung die Entpersönlichung zu stark um sich greift. Der mittelständische Mensch will und muß Persönlichkeit bleiben.

Hier ist die Möglichkeit gegeben, einen neuen Mittelstand zu bilden, und es sollte die Aufgabe der Berufsorganisation sein, dieses vorzubereiten und zu fördern. Wenn sie es bis jetzt noch nicht als Aufgabe zugeteilt erhalten hat, dann sollte ihr diese voll zufallen.

Schließlich noch ein Gedanke, der heute wohl jedem beim Lesen des Wirtschaftsteiles unserer Tageszeitungen auffällt: Weite Kreise rühmen sich des Wirtschaftswunders und sind bereit, es in dieser Form als Wunder zu konservieren. Wenn wir unterstellen, daß heute noch etwa 1 Million lebensfähige bäuerliche Betriebe in der Bundesrepublik vorhanden sind und daß nur 200 000 Betriebsleiter hiervon durch Maßnahmen der Flurbereinigung angesprochen werden, also diese nummehr die Möglichkeit haben sollen, ihre Betriebe aus diesem strukturkranken Zustand in einem Gesundungsprozeß überzuführen, ergibt sich folgende Zahlenrelation:

Vor der Flurbereinigung hat ein Betrieb einen Rohertrag von 10 000,— DM. Durch Intensivierung ist er in der Lage, den Rohertrag um 50% zu steigern, d. h. also, 15 000,— DM als Rohertrag zu buchen. Es würde also bei einer Ertragssteigerung je Betrieb um 5000,— DM auf 200 000 Betrieben eine Erzeugungssteigerung von 1 Milliarde vorhanden sein, die also verkraftet werden müßte. Bei einer Gesamteinnahme aus der Landwirtschaft von rd. 17 Milliarden DM bedeutet 1 Milliarde nicht mehr als 6% Steigerung an landwirtschaftlicher Erzeugung, die verbraucht werden muß, und die vielfach bei der augenblicklichen Steigerung des Sozialproduktes um 3% jährlich über den Veredlungssektor geleitet werden könnte. Ich bin überzeugt, daß es eine Kleinigkeit ist, im Zeitalter des Wirtschaftswunders diese Mehrerzeugung zu verbrauchen, ohne daß der Landwirt einem unerträglichen Preisdruck erliegen müßte. Wenn hier kleine Opfer gebracht werden müssen, so sind sie es auf jeden Fall wert, daß ein Berufsstand eine gesunde wirtschaftliche Basis findet.

Was erwartet der Bauer von der Vorplanung?

Von Landwirt Otto H a u t e r , Herschweiler-Pettersheim

(Zusammengestellt nach dem Tagungsprotokoll)

In den letzten 10—20 Jahren ist in der Landbewirtschaftung vor allem durch den überaus starken Einsatz der technischen Hilfsmittel ein großer Umschwung eingetreten. Dadurch bedingt hat sich auch die Betriebsführung gegenüber früheren Zeiten wesentlich verändert. Diesem Umstand ist bei der Flurbereinigung auf jeden Fall Rechnung zu tragen.

Ein Erfolg der Flurbereinigung ist nur dann gegeben, wenn die Maßnahmen auf die betriebswirtschaftlichen Erfordernisse abgestellt werden. Dabei ist es nicht nur erforderlich, die Besitzersplitterung zu beseitigen und ein neues Wegenetz anzulegen, sondern es müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die kranke Agrarstruktur in den Gemeinden zu verbessern. Dazu gehört in unserem engeren Raum vor allem die gelenkte Aufstockung zu kleiner Haupterwerbsbetriebe nach durchgeföhrtem Landauffang.

Aufgabe der Vorplanung muß es ganz allgemein sein, die strukturellen Mängel in der Flurbereinigungsgemeinde festzustellen und dem Kulturamt Vorschläge zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse vom betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkt zu unterbreiten. Diese Aufgabe kann nur von einem betriebswirtschaftlich vorgebildeten Landwirt in Verbindung mit den Bauern des Ortes gelöst werden.

Im einzelnen hat der Vorplaner im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Allgemeine Aufklärung der Landwirte über Zweck und Ziel der Flurbereinigung. (Nicht nur Zusammenlegung des Splitterbesitzes und Wegebau, sondern weitestgehende Verbesserung der gesamten Wirtschaftsgrundlagen für die Betriebe aller Größenklassen und aller Typen. Zweckmäßige Verteilung der Nutzungs- und Kulturrarten in der Gemarkung, Meliorationen aller Art, Aufstockung, Aussiedlung usw.).
2. Feststellung, welche Mängel die Wirtschaftsgrundlagen der Betriebe im einzelnen aufweisen (Besitzersplitterung, unzureichende Wege, ungünstige Gewanneneinteilung, ungünstige Verteilung der Kulturrarten, z. B. Äcker an Steilhängen, vernäste und ertraglose Wiesen, unzureichende Betriebsgröße, eingeengte Hofanlagen usw.).
3. Erarbeitung von Vorschlägen für die Verbesserung der Wirtschaftsgrundlagen durch die verschiedensten Maßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung. Diese Maßnahmen dürfen nicht schematisch durchgeführt werden, sondern müssen auf die speziellen betriebswirtschaftlichen Erfordernisse der Betriebe der jeweiligen Gemeinde abgestellt sein. Es ist Aufgabe des Vorplaners, diese Erfordernisse festzustellen.
Z. B. Herschweiler-Pettersheim: Überwiegend Zuchtbetriebe; Hauptproduktionsrichtung der Betriebe ist die Veredelungswirtschaft, speziell Zuchtvieherzeugung. Voraussetzung dafür sind günstige Bedingungen für die Erzielung hoher tierischer Leistungen und eines gesunden Viehbestandes (Langlebigkeit). Diese Voraussetzungen müssen im Flurbereinigungsverfahren in erster Linie durch Ausweisung bester Weiden geschaffen werden. Daraus ergibt sich die Frage, wo und wie diese Weiden anzulegen sind. (Auswahl geeigneter Flächen — unter Umständen sogar für den Ackerbau geeignete Grundstücke — erforderliche Meliorationen in nassen Wiesentälern — um sie beweidungsfähig zu machen —). Daneben ist es erforderlich, auch günstige Voraussetzungen, vor allem in arbeitswirtschaftlicher Hinsicht, für die Feldwirtschaft zu schaffen.
4. Erstellung des Vorplanungsgutachtens, in dem alle diese Überlegungen ihren Niederschlag finden. Es enthält Vorschläge für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes und für die Landabfindung der Betriebe. Dieses Gutachten soll dem Kulturamt als Leitfaden für die Durchführung der Verfahren dienen.
5. Beratung der Mitglieder des Teilnehmervorstandes bei allen wichtigen Entscheidungen während des Verfahrens.

Der Vorplaner als Vertreter der Landwirtschaftskammer soll und muß grundsätzlich der Berater der Beteiligten in allen Fragen des Flurbereinigungsverfahrens — soweit *allgemeine landwirtschaftliche Interessen* berührt werden — sein. Die Teilnehmer erwarten von ihm, daß er die landwirtschaftlichen Interessen voll wahrnimmt und Mittler zwischen der Teilnehmergemeinschaft und der Flurbereinigungsbehörde ist.

Vorplanung und Umstellungsberatung

Von Diplomlandwirt Dr. Züchner, Mainz

In der zeitlichen Reihenfolge steht die Umstellungsberatung für die Flurbereinigung an letzter Stelle. Interessanterweise ist sie jedoch die älteste Maßnahme, die von Seiten der landwirtschaftlichen Beratung für die Flurbereinigung erstellt wird. Die Umstellungsberatung hat zumindest der Vorplanung gegenüber den Vorzug, daß sie aus dem Status nascendi längst heraus ist.

Wie im übrigen Bundesgebiet gibt es auch in Rheinland-Pfalz seit etwa 6 Jahren eine Beratungssparte Flurbereinigung. Als sie geschaffen wurde, war es gar nicht so leicht, sich verständlich zu machen. Die bestehenden Beratungsorganisationen hatten nämlich eine gewisse Scheu davor, im Zusammenhang mit der gesamten Materie Flurbereinigung eine Hilfestellung in der Beratung zu geben. Inzwischen haben sich die Dinge doch sehr zugunsten der Umstellungsberatung entwickelt. Sie wurde um so leichter zu einem integrierenden Bestandteil der gesamten landwirtschaftlichen Beratung, als sie mit aller Vorsicht begonnen wurde. Sie hat sich in den einzelnen Teile der Bundesrepublik unterschiedlich entwickelt. In Rheinland-Pfalz wurde sie zu der *Flurbereinigungsberatung* schlechthin. Sehr bald schon merkte man nämlich hier im Land und auch anderswo, daß es nur wenig Zweck hat, eine Beratungskraft erst dann einzusetzen, wenn das Flurbereinigungsverfahren abgeschlossen ist. Die Beratung kommt dann zu spät. Ehe der Berater den notwendigen Kontakt mit den Bauern erreicht hat, haben sich bereits auf den neuen Betriebsflächen alte Gewohnheiten in der Bewirtschaftung wieder eingefunden. Wir haben daher den Einsatzzeitpunkt der Beratung vorverlegt in den Zeitraum während des Verfahrens und auch in den Zeitraum vor Einleitung des Verfahrens. Es war dies ein mutiger Entschluß, der aber bald von den Kulturbehörden gebilligt und begrüßt wurde. Wir sprechen daher in Rheinland-Pfalz nicht mehr von der Umstellungsberatung, sondern von der Flurbereinigungsberatung.

Die meisten meiner Vorredner haben die Umstellungsberatung erwähnt. Sie haben aber nicht von dem Träger dieser Beratungssparte gesprochen, nämlich von unseren landwirtschaftlichen Fachschulen und Beratungsstellen. Der größte Vorzug unserer Landwirtschaftsschulen liegt sicher darin, daß sie die örtlichen Verhältnisse sehr gut kennen. Die Mitwirkung unserer Landwirtschaftsschulen beim Flurbereinigungsverfahren ist durch Erlasse der Landesregierung aus dem Jahre 1956 geregelt. Ihre Anhörung und Teilnahme an Flurbereinigungsterminen haben sich in der Zwischenzeit längst eingespielt. Nicht eingespielt hat sich jedoch die Vorplanung für die Flurbereinigung, die im Aufgabenbereich der Landwirtschaftskammern liegt. In Rheinland-Pfalz ist daher die erwünschte Aufgabenteilung nicht erreicht worden. Die eigentliche Flurbereinigungsberatung arbeitet mit 20 Beratungskräften in den wesentlichen Schwerpunktgebieten der Flurbereinigung. Zur Zeit wird für etwa 200 Verfahren Beratung erteilt. Von diesen 200 Beratungsobjekten befinden sich etwa 60 in der reinen Umstellungsphase. 140 Verfahren werden von der Beratung begleitet. Die Einsatzgebiete der einzelnen Flurbereinigungsberater werden dem Durchgang der gesamten Flurbereinigung ständig angepaßt. Zwischen der klassischen Flurbereinigung und den Zusammenlegungen macht die Beratung keinen Unterschied. Für beide Arten der modernen Flurbereinigung wird Beratung erteilt. In beiden Fällen soll ja auch hinterher ein betriebswirtschaftlicher Effekt zutage treten.

Bei der Beratung handelt es sich ja immer nur um Empfehlungen. Diese Empfehlungen müssen auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Betriebes zugeschnitten werden. Sie sind demzufolge Maßarbeit und nicht Konfektionsware. Der ganze landwirtschaftliche Betrieb wird möglichst völlig neu geplant. Für diese Planung ist eine ganze Reihe von

Überlegungen notwendig. Sie beginnen mit der Feldeinteilung, mit der Fruchtfolge und führen über weitere Planungen wie Düngungsplan, Futterplan u. a. bis zum zahlenmäßig erfaßbaren Betriebsergebnis. Die Flurbereinigungsberatung schreitet von der Diagnose zur Therapie.

Die gleichen Überlegungen wie der Flurbereinigungsberater muß der spezielle Vorplaner anstellen. Es drängt sich die Frage auf: Braucht man dafür unbedingt zwei landwirtschaftliche Fachkräfte? Ließe sich hier nicht eine Arbeitseinsparung erzielen? Können wir uns überhaupt eine Doppelarbeit leisten?

Vom Standpunkt der Flurbereinigungsberatung, wie wir sie in Rheinland-Pfalz haben, wäre nur zu wünschen, daß die Vorplanung überall festgefügter Bestandteil der gesamten landwirtschaftlichen Hilfestellung für die Flurbereinigung würde. Schon aus der arbeitsmäßigen Überlastung der einzelnen Flurbereinigungsberater ist dieser Wunsch verständlich. Solange aber nicht Vorplaner bei allen Verfahren mitwirken, stehen unsere Flurbereinigungsberater in den meisten Fällen allein am Objekt. Wir wünschen uns daher Vorplaner zur Unterstützung und Entlastung der Flurbereinigungsberatung. Wir wünschen uns Vorplaner, die, ebenso wie die Berater, betriebswirtschaftlich orientiert und auch bereit sind, ihre Ansichten laufend auszurichten an Erkenntnissen der Praxis und an wissenschaftlichen Forschungsergebnissen. Wir sind der Meinung, daß Vorplaner und Berater echte Zwillingsbrüder sein sollten. Wir würden in dem Vorplaner keinen Konkurrenten sehen, sondern uns darum bemühen, den Einsatz zu koordinieren. Wir würden danach streben, diese Koordination auf der Ebene der Beratungsbezirke zu erreichen.

Eine funktionsfähige Vorplanung für die Flurbereinigung liegt also durchaus im Sinne der Beratung. Dies gilt auch für den Fall, daß die Vorplanung nicht im gleichen Hause beheimatet ist wie die Beratung. Natürlich sollte das zahlenmäßige Verhältnis von Vorplanern und Beratern sehr sorgfältig kalkuliert werden. Möglichst für jedes Verfahren sollte vorgeplant und Beratung erteilt werden. Auch für die beschleunigte Zusammenlegung erscheint ein, wenn auch gekürztes, Vorplanungsgutachten notwendig. Dieser Gedanke ist schon von anderer Seite herausgestellt worden. Ich erinnere daran, daß auf der letzten Bundesberatertagung „Agrarstruktur“ in Arnsberg folgender Satz geäußert worden ist: „Die Vorplanung für die beschleunigte Zusammenlegung kann sogar wichtiger sein als die Vorplanung für ein klassisches Verfahren.“ Für diese Behauptung gibt es m. E. einen plausiblen Grund. Ein klassisches Verfahren dauert 3 bis 6 Jahre. In diesem langen Zeitraum haben alle beteiligten Stellen ausreichend Zeit, sich eingehende Kenntnisse über das Verfahrensgebiet zu verschaffen. Bei der beschleunigten Zusammenlegung ist das Verfahren schon in spätestens 2 Jahren zu Ende. Um einen optimalen betriebswirtschaftlichen Erfolg des beschleunigten Verfahrens zu gewährleisten, sollte auch hier, und gerade hier, vorgeplant werden.

Die Forderung auf einen ökonomischen Effekt bei beiden Verfahrensarten ist selbstverständlich. Sie wird begründet nicht zuletzt im Kostenaufwand. Dieser hohe Kostenaufwand der staatlichen Behörden und der beteiligten Landwirte verlangt eindeutig eine höhere wirtschaftliche Leistung der landwirtschaftlichen Betriebe. Der angestrebte ökonomische Effekt kann zum Teil durch eine Steigerung der Produktion und zum anderen Teil durch eine Senkung der Produktionskosten erreicht werden. Welcher Maßnahme im einzelnen Falle der Vorzug zu geben ist bzw. in welcher Weise eine Kombination beider möglich ist, muß von Fall zu Fall geprüft werden.

In der Mitwirkung landwirtschaftlicher Dienststellen bei der Flurbereinigung haben wir in Rheinland-Pfalz besonders schwierige Verhältnisse. Die Beratung bemüht sich, im gesamten Land die erwünschte Beratung zu erteilen. Die Vorplanung indessen kann nur in einem sehr kleinen Teil des Landes wirken und wünscht sich sehnlichst, daß auch zu ihrer Entlastung überall vorgeplant würde. Ich würde es daher sehr begrüßen, wenn vom Standpunkt der landwirtschaftlichen Praxis die Vorplanung mehr und mehr gefordert würde. Um die Kombination zwischen Vorplanung und Beratung hätte ich keine Sorgen. Die Erfahrungen, die bei der Koordination, besonders im Gebiet der Landwirtschafts-

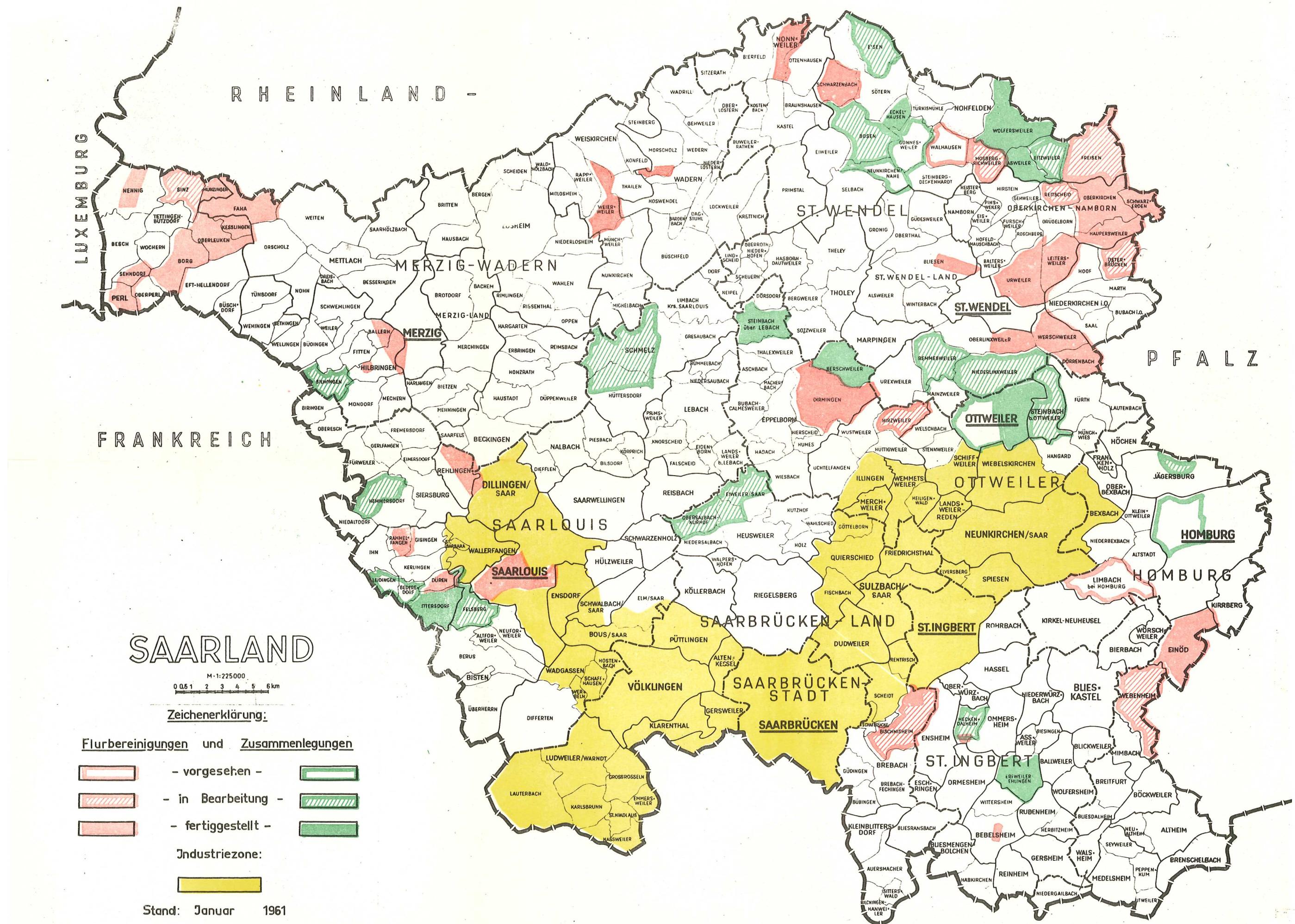
kammer Pfalz, gesammelt worden sind, können als außerordentlich fruchtbar und positiv bezeichnet werden. Hier ist es insbesondere die Funktion des Landeskulturausschusses der Landwirtschaftskammer, welche die Zusammenarbeit zwischen Kulturbehörden, landwirtschaftlichen Dienststellen und Behörden und der Praxis regelmäßig herbeiführt. Eine ähnliche enge Zusammenarbeit erscheint auch für ein einzelnes Flurbereinigungsverfahren als unbedingt notwendig. Dem Vernehmen nach wird ein solcher Brauch im südwestdeutschen Raum bereits geübt. Für ein bestimmtes Flurbereinigungsverfahren werden in der Regie der Landeskulturbehörde alle beteiligten und interessierten Behörden zusammengerufen, um sich gemeinsam darüber auszusprechen, was in dem Verfahren erreicht werden und wie es laufen soll. Ich betrachte auch gemeinsame Lehrgänge für Praktiker als sehr nützlich. Die Teilnehmer setzen sich zu gleichen Teilen aus Gemeinden zusammen, welche die Flurbereinigung noch nicht haben, aus Gemeinden, welche sich im Verfahren befinden, und aus solchen Gemeinden, die bereits flurbereinigt sind.

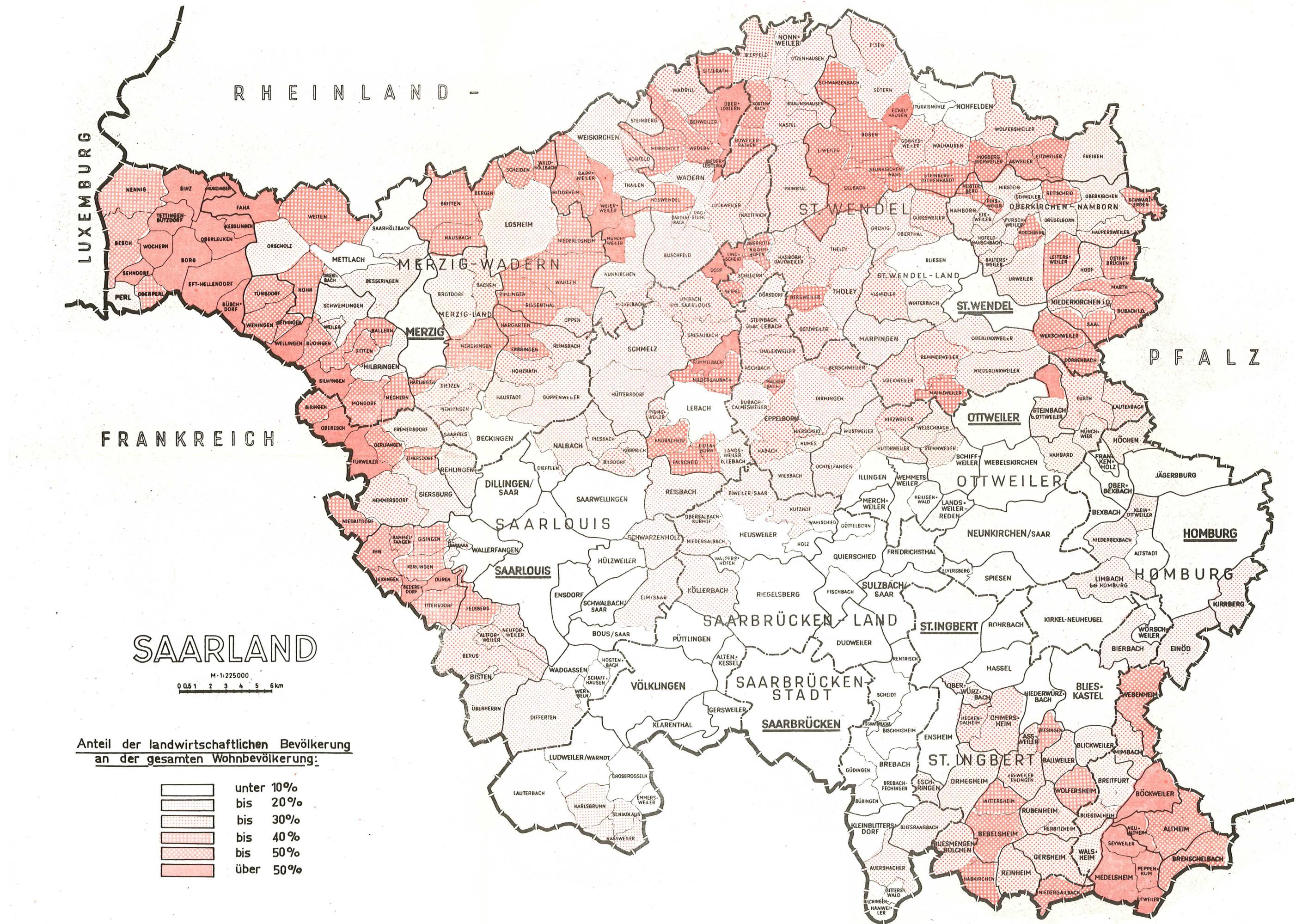
Zusammenfassend möchte ich sagen: Vorplanung und Beratung sind aus landwirtschaftlicher Sicht in gleicher Weise notwendig. Solange wir in Rheinland-Pfalz uns noch nicht generell auf die Vorplanung stützen können, hoffen wir, daß die Vorplanung bald im notwendigen Umfang zur Verfügung steht.

Verzeichnis der bisher erschienenen Hefte

- Heft 1: „Die Vorplanung der Flurbereinigung und Aussiedlung in der Gemarkung Hechingen“, im Eugen Ulmer Verlag in Ludwigsburg (Württemberg).
- Heft 2: „Die landschaftliche Gestaltung in der Flurbereinigung (Der Landschaftspflegeplan für den Dümmer)“, im Landbuch Verlag GmbH. in Hannover.
- Heft 3: „Die Flurbereinigung und ihr Verhältnis zur Kulturlandschaft in Mittelfranken“, im Erich Schmidt Verlag, Berlin/Bielefeld.
- Heft 4: „Die Vorplanung für die Flurbereinigung“, im Eugen Ulmer Verlag in Ludwigsburg/Württemberg.
- Heft 5: „Vorträge über Flurbereinigung, gehalten auf dem 38. Deutschen Geodätentag in Karlsruhe“, im Verlag Konrad Wittwer in Stuttgart.
- Heft 6: „Flurzersplitterung und Flurbereinigung im nördlichen und westlichen Europa“, im Eugen Ulmer Verlag in Ludwigsburg (Württemberg).
- Heft 7: „Luftphotogrammetrische Vermessung der Flurbereinigung Bergen“, bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich (Westfalen).
- Heft 8: „Probleme und Auswirkung der Flurbereinigung im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau reblausverseuchter Weinbergsgemarkungen, untersucht an einer vor 15 Jahren bereinigten Gemeinde an der Nahe“, bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich (Westfalen).
- Heft 9: „Untersuchungen über den Einfluß der Bodenerosion auf die Erträge in hängigem Gelände“, im Eugen Ulmer Verlag in Stuttgart.
- Heft 10: „Befestigte landwirtschaftliche Wege in der Flurbereinigung als Mittel zur Rationalisierung der Landwirtschaft“, bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich (Westfalen).
- Heft 11: „Die älteren Flurbereinigungen im Rheinland und die Notwendigkeit von Zweitbereinigungen“, bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich (Westfalen).
- Heft 12: „Die Verwendung des Lochkartenverfahrens bei der Flurbereinigung“, im Eugen Ulmer Verlag in Stuttgart.
- Heft 13: „Die Flurbereinigung in Italien“, im Eugen Ulmer Verlag in Stuttgart.
- Heft 14: „Bodenschutz in der Flurbereinigung“, bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich (Westfalen).
- Heft 15: „Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Flurbereinigung“, im Eugen Ulmer Verlag in Stuttgart.
- Heft 16: „Gutachten zu einer Neuordnung des ländlichen Raums durch Flurbereinigung“, bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich (Westfalen).

- Heft 17: „Untersuchungen über verbundene Flurbereinigungs- und Aussiedlungsverfahren in Baden-Württemberg (Betriebswirtschaftliche Auswirkungen)“, bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich (Westfalen).
- Heft 18: „Die Wiederaufsplitterung nach der Flurbereinigung in Unterfranken“, im Erich Schmidt Verlag Berlin/Bielefeld.
- Heft 19: „Die Aussiedlung im Flurbereinigungsverfahren“, im Eugen Ulmer Verlag in Stuttgart.
- Heft 20: „Die Beanspruchung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege im Hinblick auf eine steigende Mechanisierung der Landwirtschaft“, bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich (Westfalen).
- Heft 21: „Landwirtschaft und Bevölkerung des Siegerlandes unter den Einflüssen industrieller und landeskultureller Wirkkräfte“, bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich (Westfalen).
- Heft 22: „Landschaftspflege und Flurbereinigung“, im Eugen Ulmer Verlag in Stuttgart.
- Heft 23: „Auswirkungen der Flurbereinigung und Aussiedlung auf die Frauenarbeit im bäuerlichen Familienbetrieb“, im Eugen Ulmer Verlag in Stuttgart.
- Heft 24: „Integralmelioration von Geestrandmooren, dargestellt am Beispiel der Flurbereinigung Harkebrügge, Kreis Cloppenburg“, im Eugen Ulmer Verlag in Stuttgart.
- Heft 25: „Bewertungsgrundsätze und Schätzungsmethoden in der Flurbereinigung und deren Folgemaßnahmen“, im Eugen Ulmer Verlag in Stuttgart.
- Heft 26: „Die Anwendung der Luftbildmessung in der Flurbereinigung“, bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich (Westfalen).
- Heft 27: „Auswirkungen der Flurbereinigung und Wirtschaftsberatung in der Gemeinde Schafheim“, im Eugen Ulmer Verlag in Stuttgart.
- Heft 28: „Agrarplanung als Grundlage der Flurbereinigung und anderer landwirtschaftlicher Strukturverbesserungen in städtisch-industriellen Ballungsräumen“, im Eugen Ulmer Verlag in Stuttgart.
- Heft 29: „Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Flurbereinigung nach Untersuchungen in acht Dörfern (Weiterführung des Heftes 15)“, im Eugen Ulmer Verlag in Stuttgart.
- Heft 30: „Die Flurbereinigung von Waldflächen“, im Eugen Ulmer Verlag in Stuttgart.
- Heft 31: „Bodenerhaltung in der Flurbereinigung“, bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich (Westfalen).
- Heft 32: „Anforderungen des landwirtschaftlichen Betriebes an die Anlage und den Ausbau des Wirtschaftswegenetzes bei Kleins Druck- und Verlagsanstalt in Lengerich (Westfalen).“
- Heft 33: „Die wirtschaftlichen Grenzen der mechanisierten Bodennutzung am Hang und ihre Bedeutung für eine Bewertung hängiger Grundstücke in der Flurbereinigung.“
- Heft 34: „Die Schätzungsmethoden der Flurbereinigung in den deutschen Ländern und im benachbarten Ausland“, im Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.





Flurbereinigung Herschweiler-Pettersheim

Kreis Kusel

Flächennutzungsplan (Anlage zur landwirtschaftlichen Vorplanung)

U n m a ß t ä b l i c h

Zeichenerklärung:

- Gemarkungsgrenze
- Verfahrensgrenze
- Gewässer
- Acker
- Dauergrünland
- Obstbäume
- Wald
- Od-Bachland
- entwässerungsbedürftige Flächen
- zur Aussiedlung vorgesehenes Gelände

